

Teil VI
Subjektivität:
Leistung der Präsenz und
Ordnung des Erscheinens

Kant und
die Bewußtseinsgeschichte der Arbeit

§ 89 *Vorblick*

Teil VI sichtet und erörtert im Kantischen Denken eine vorangeschrittene und maßgebende Station der neuzeitlichen Rationalitätsgeschichte von Arbeit. Die Analyse distinkt ausgewählter Textpartien der Kantischen Theorie folgt Perspektiven, welche sich in der Erörterung Lockes erschlossen hatten, im Durchgang durch Kant sich dann wandeln und differenzieren. In ihren Sichtbahnen stehen – vor allem im Bereich der „Kritik der reinen Vernunft“ – wohlbekannte Lehrstücke Kantischer Philosophie zur Debatte, denen die Forschung wiederholt, in unterschiedlichen Ansätzen, eindringliche Untersuchungen widmete. Die Erörterungen von *Teil VI* thematisieren diese Partien in ihrer Blickbahn und in Hinsicht auf spezifische Bestimmungen, welche Kant in den jeweiligen Kontexten vorträgt – so in den aufklärungsbezogenen Statements zu Eigenart, Bedeutung und Entwicklung von Humanität, so in den Erklärungen zu Verfassung, Gestalt und Stellung von „Vernunft“, so in den mikrologischen Erläuterungen zu Prozeßstruktur, Verfahrensweise und Funktionszusammenhang ihrer „Vermögen“. In der Untersuchung der Bestimmungen und ihrer Verflechtung rückt Zug um Zug eine genuine Modellierung von Arbeit zutage, exemplarisch in ihrer Prozeßgestalt, ihren Leistungsverhältnissen und ihren Leistungsbedingungen.

Kapitel 17 eröffnet den Durchgang mit Erörterungen der Konzeption von „Aufklärung“, wie Kant sie in einer Reihe einzelner Abhandlungen vorführt. In der Konzeption entfalten anthropologische, geschichts- und entwicklungsphilosophische Aussagen das Programm einer spezifisch definierten Humanisierung. Das Programm umschließt in seinen leitenden Größen eine differenzierte Bestimmung humanen Selbstseinkönnens und eine gleichermaßen bemerkenswerte Auffassung humaner wie weltlicher Naturalität. Im Zueinander von Mensch und Natur lokalisiert Kant „Vernunft“ zum einen als entscheidende Instanz der Humanisierungsaufgabe und ihrer Leistungsforforderungen; zum anderen präsentieren Kantische Aussagen diese „Vernunft“ als entwicklungsbedürftiges Vermögen. Im Feld der Leistungsansprüche benennt Kant ausdrücklich Arbeit als maßgebende Leistungsform – so als Arbeit der Befähigung von „Vernunft“, so zudem als Arbeit des Erkennens selbst.

Die in Kapitel 17 aufgedeckte Fassung von Arbeit und ihres prinzipiellen Rangs bleibt beschränkt auf Umrißbestimmungen. Der gewonnene Befund aber erschließt Linien, welche das Erörterungsprogramm von *Kapitel 18* und *Kapitel 19* vorzeichnen. Ihre Wendung zur „Kritik der reinen Vernunft“ folgt der Absicht, die Typik jener Arbeit des Erkennens näher zu entschlüsseln: Im Rückgang nämlich auf deren fundamentale Leistungsform und deren Leistungsgrundlagen, im Rückschritt also auf „Vernunft“ und ihre genuine Arbeitsaufgabe, welche Kant offen anspricht. *Kapitel 18* widmet sich der Untersuchung von Charakteristika, worin Kant Verfassung, Gesamtstruktur

und Position dieser „Vernunft“ vergegenwärtigt. Die Erörterung thematisiert Transzendentalität und Apriorizität von „Vernunft“, durchleuchtet Funktionsverhältnisse und „Einheit“ ihrer „Vermögen“ wie Eigenart von „Sinnlichkeit“ und Rationalität. Mit der Analyse der Fundamentalbestimmungen und ihrer Bezüge eröffnet Kapitel 18 den Durchblick auf die Arbeitsverfassung, welche diese „Vernunft“ in ihrem Leistungsganzen, ihrer Position wie der spezifischen Typik ihres Realitätsverhältnisses kennzeichnet. In Rücksicht auf diese Arbeitsverfassung und deren Rahmenbedingungen richtet *Kapitel 19* sodann den Blick auf die Prozesse und Leistungsgestalten, worin die „Vernunft“ ihrer Arbeitsaufgabe entspricht. Im Durchgang durch „Sinnlichkeit“, „Einbildungskraft“ und „kategoriale Synthesis“ entdecken die Analysen das exemplarische Modell einer Arbeit ordnenden Bewußtwerdenlassens und bedeutungsverleihender Präsentation: Lokalisiert im Zentrum des „Verstandes“, in ihrer Leistungsform bezogen auf das „Selbstbewußtsein“ des „Ich denke“, ausgerichtet auf den Projektionsraum von „Welt“, begleitet schließlich von Kants wegweisender Konturierung von Figur und Folgen ihrer Verfehlungsmöglichkeiten.

Mit dem Modell dieser Arbeit der „Vernunft“ begegnen Arbeitscharakter und Arbeitsgestalt von Rationalität in bezeichnender Entfaltung und in signifikanter Radikalisierung – radikalisiert im Weltbezug und im Verhältnis zur „Sinnlichkeit“, vorangetrieben im korrelierenden Leistungsanspruch und der Typik rationaler Präsentation. Im Gesamtaufriß „reiner theoretischer Vernunft“, ihrer mehrschichtigen Gliederungs-

vorgänge und Einheitsformen vertieft und perfektioniert Kant das Leistungskonzept arbeitender Ordnung: Deren Prozeßstruktur und Funktionszusammenhang explizieren in genuiner Wendung, was Arbeit im Rahmen so bestimmter Rationalität unternimmt und bedeutet, welche Geltung ihr eignet und worin ihre Position beruht. Mehr noch eröffnet Kant im Bestimmungsgefüge dieser Arbeit der Rationalität, im Zueinander von Subjektivität, Selbstbewußtsein, Welt und Sinnlichkeit die Einsicht in Basalvoraussetzungen und Letztbedingungen ihrer Leistung und Prozeßgestalt.

Kapitel 17

Humanität der Selbstleistung und Selbstgewinnung der Vernunft

Programm der Aufklärung und Bestimmung der Arbeit

§ 90 *Naturzustand und Selbstgewinnung: „Aufklärung“ und Aufgabe der Arbeit*

Kants „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ verlangt, „sich aus der ... beinahe zur Natur gewordenen Unmündigkeit herauszuarbeiten“.¹ Kant ergänzt die Forderung durch Erläuterungen zu Zweck und Vorgang solcher Emanzipation. Die allen Menschen gestellte Aufgabe beinhaltet, „durch eigene Bearbeitung ihres Geistes sich aus der Unmündigkeit herauszuwickeln und dennoch einen sicheren Gang zu tun“.² Beide Male rekurriert die therapeutische Anweisung auf die Leistungsmöglichkeit von Arbeit. Welche Arbeit freilich steht zur Debatte, was heißt „sich ... herausarbeiten“, welche Aktionsarten umschließt jene „Bearbeitung“? Unübersehbar verweisen die Bezeichnungen auf Last und Anstrengung des

¹ Die angeführten Textstellen aus den Schriften Kants sind (unter Angabe ihres Titels) entnommen aus I. Kants Werke 1918, im Folgenden zitiert als: CA, Bandzahl, Seitenzahl; hier: CA 4, 169–176, 170. An anderen Ausgaben wurde verwendet: I. Kant: Kritik der reinen Vernunft 1956, im Folgenden zitiert als: KrV Originalpaginierung A/B, Seitenzahl.

² CA 4, 170.

Unternehmens, beide Male aber bietet Kant keinen Aufschluß über Prozeßgestalt und Produktionsweise solchen Arbeitens. Weshalb spricht die Erklärung von „Bearbeitung“ und nicht (wie es naheliegen würde) von ‚Formung‘ oder ‚Bildung‘ des „Geistes“ – aus welchen Gründen also greift Kant auf die gewählten Bezeichnungen zurück, wenn der Rückgriff zu Recht und nicht allein deshalb erfolgt sein sollte, um Mühen und Widerständigkeiten des Vorgangs hervorzuheben? Bleibt die Frage nach der Leistungsform vorab offen, so folgt indessen – wie weitere Aussagen demonstrieren – die Wahl der Bezeichnungen weder dem Zufall noch der bloßen Absicht metaphorischer Verdeutlichung. Kants „Beantwortung der Frage: Was heißt Aufklärung?“ und analog gelagerte Texte bringen Merkmale und Beziehungen zur Sprache, welche den genuinen Arbeitscharakter jener Leistung erweisen. Mehr noch: Im Feld dieser Texte, in ihrer anthropologischen Argumentation, ihren Aussagen zu Humanität und Vernunft begegnen spezifische Leistungs-, Ziel- und Materialbestimmungen des Emanzipationsauftrags. Sie alle formieren, zusammengekommen, eine eigene Konzeption humanen Arbeitens – exemplarisch nicht allein für den geforderten „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“³ und das ihm verbundene Programm der Aufklärung.⁴

³ Ebd.

⁴ Zu Stellung und Eigenart der Kantischen Texte zur Aufklärung im einzelnen: R. Beyerhaus 1976, 151–166 sowie W. Schneider 1974, bes. 52–62.

Vergegenwärtigt Kant den „Ausgang“ als „sich ... herausarbeiten“, erwächst die Überwindung der „Unmündigkeit“ einer „Bearbeitung“ des „Geistes“, so dokumentieren die Zuordnungen im Generellen die aufklärungsbezogene und basal anthropologische Bedeutung von Arbeit. Der zugeordnete Rang übersteigt den Stellenwert, welchen Kant ihr in der „Pädagogik“ zuweist. In bemerkenswerter Parallelität zum Eröffnungssatz – „der Mensch ist das einzige Geschöpf, das erzogen werden muß“⁵ – heißt es dort, es sei der Mensch auch „das einzige Tier, das arbeiten muß“.⁶ Das Diktum faßt den Menschen als ‚animal laborans‘, es stellt die Notwendigkeit seines Arbeitenmüssens als jene Signatur vor den Blick, welche ihn maßgebend von allen anderen Lebewesen unterscheidet, seine Animalität singulär markiert und hervorhebt. In dem prinzipiellen Status bleibt Arbeit freilich beschränkt auf die Funktion der Erhaltung, die Bewältigung und Gestaltung äußerer Realität.⁷ Demgegenüber greift die Bedeutung der Arbeit in Kants Programm der Aufklärung entschieden über die Erhaltungsfunktion hinaus – in bemerkenswerter Wendung ihrer Leistungsaufgabe und Leistungsmöglichkeit.⁸ Was Kant mit der Freisetzung von jener „Un-

⁵ I. Kant über Pädagogik: CA 8, 453–508, 457.

⁶ CA 8, 483.

⁷ Exemplarisch CA 8, 483: „Durch viele Vorbereitungen muß er erst dahin kommen, daß er etwas zu seinem Unterhalt genießen kann.“

⁸ Dies zeigen bereits Formulierungen in der „Pädagogik“, worin Kant – neben der Erhaltung – weitere anthropologische Bedingungs Momente anführt. CA 8, 483: „Die Frage, ob der Himmel nicht gütiger für uns würde gesorgt haben, wenn er uns alles, schon

mündigkeit“ anstrebt, umschließt ein Geflecht von Zielvorgaben, welche – vorgehend gesprochen – im Feld von Selbstverwirklichung und Selbstgestaltung siedeln. Präziser und in eigentlich Kantischem Sinne gefaßt, richten „Sichherausarbeiten“ und „Bearbeitung“ sich auf spezifische Züge des humanen Selbsts, mit diesen widmet die projektierte Arbeit sich einer distinkten Gesamtauffassung menschlichen Selbstseinkönnens und Selbstseinsollens. So formieren die Zielvorgaben in den geforderten Leistungsmöglichkeiten ein Musterbild dessen, was arbeitende Selbstrealisation unter bestimmten Rahmenbedingungen besagen kann.

Als entscheidend für die Bezüge erweisen sich Kants nähere Fassung der „Unmündigkeit“ und die Eigenart ihres Überwindungszustands. Die eingangs zitierte Aussage erklärte, jene „Unmündigkeit“ sei „beinahe zur Natur“ geworden. Der Charakteristik korrespondiert eine weitere Formulierung: Die „Menschen arbeiten sich von selbst nach und nach aus der Rohigkeit heraus“.⁹ Selbstverständlich gilt das Charakteristikum solcher „Rohigkeit“ nicht der Primitivität äußerer Lebensumstände. Beide Aussagen thematisieren eine anfängliche Verfassung des Menschen, bei-

bereitet, hätte vorfinden lassen, so, daß wir gar nicht arbeiten dürften? ist gewiß mit nein zu beantworten: denn der Mensch verlangt Geschäfte, auch solche, die einen gewissen Zwang mit sich führen. Eben so falsch ist die Vorstellung, daß wenn Adam und Eva nur im Paradiese geblieben wären, sie da nichts würden getan, als zusammengeessen, arkadische Lieder gesungen, und die Schönheit der Natur betrachtet haben. Die Langeweile würde sie gewiß eben so gut, als andere Menschen, in einer ähnlichen Lage, gemartert haben.“

⁹ CA 4, 174.

de akzentuieren deren gleichsam naturalen, besserungsbedürftigen und gestaltungsfordernden Ausgangszustand. Vergegenwärtigt Kant daher in „Unmündigkeit“ und „Rohigkeit“ Beschaffenheiten des humanen Selbsts, so eignet beiden Charakteristika zugleich der Status von Materialbestimmungen; mit beiden erlangt der aufgegebene „Ausgang“ Bedeutung und Stellenwert eines Kultivierungsvorgangs. Nicht allein dies. Angesichts der anfänglichen Verfassung des humanen Selbsts als Bezugfeld der Optimierungsanstrengungen erweist es sich als konsequent, den Kultivierungsprozeß als ‚Arbeit‘ zu bezeichnen und zu projektieren: In deren Aktionsweise scheint Kant die Leistungsform zu sichten, welche die „Rohigkeit“ des Ausgangszustands offensichtlich fordert. Im Zueinander der Bestimmungen stellt jene Arbeit der Aufklärung sich dar als Be- und Erarbeitung humanen Selbstseins. Die Prozeß- und Leistungsfigur solchen Arbeitens erlangt im Blick auf die Zielvorgaben schärfere Umrisse. Als Zweck der „Bearbeitung“ des „Geistes“ nannte Kant, „einen sicheren Gang zu tun“. Die Metapher eröffnet eine erste Einsicht in die angestrebte Mündigkeit; deren maßgebende Eigenart besteht sodann in der Möglichkeit, „sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“.¹⁰ Die Zielangaben erläutern sich wechselseitig, ihre Abfolge expliziert, worum es in der „Bearbeitung“ jenes besonderen ‚Materials‘ sich handelt. Optimierung und Kultivierung der anfänglich humanen Verfassung gelten der Gewinnung von Fähigkeiten und – im angestrebte

¹⁰ CA 4, 169.

„sicheren Gang“ – deren aktionsmäßiger Verlässlichkeit. Die „Bearbeitung“ des „Geistes“ folgt so der Absicht, das volle Erkenntnispotential dieses Vermögens zu erlangen, dessen unverminderte und anhaltende Leistungsfähigkeit instand und freizusetzen. Tritt das angedeutete Konzept einer Bearbeitung humanen Selbstseins näherhin als Erarbeitung von Intellektualität entgegen, so bezieht deren „sicherer Gang“ sich freilich nicht allein auf die fortgehende Zuverlässigkeit ihrer Erkenntnisverfahren; mit dem Merkmal zielt Kant zugleich auf die Treffsicherheit des Erkenntnisvermögens. Kultivierungsprozeß und Ermöglichungsarbeit aber reichen weiter. Die korrelierende Angabe – „ohne Leitung eines anderen“ verfahren zu können – betrifft in der Funktionsfähigkeit des „Verstandes“ eine darüberhin ausweisende Signatur. Mit ihr bindet Kant die Bearbeitung humanen Selbstseins und die Erarbeitung seiner Intellektualität ein in einen umgreifenden Bestimmungszusammenhang. Sich „seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen“ nennt sowohl das endgültige Ziel des „Ausgangs“ aus der „Unmündigkeit“ wie den Realisationszweck funktionsfähiger und funktionsadäquater Intellektualität: Im gewonnenen Erkenntnisvermögen und der Selbstvergewisserung seiner Aktionspotenz zeigt sich für Kant die Möglichkeit selbstbestimmt verfahrenender Einsicht und damit eine Grundlage authentischer Humanität.

§ 91 *Selbstleistung, Selbstbestimmung,
Humanisierung: Arbeit im Innenbezug*

Erwägungen Kants in den „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ fördern einen Gesichtspunkt zutage, welcher – signifikant nicht allein für diesen Text – den angedeuteten Bestimmungszusammenhang in weiterführendem Sinne kennzeichnet. Im Blick auf die organisch natürliche Verfassung des Menschen läßt diese Kantische Abhandlung wissen:

„Sie [die Natur; S. M.] scheint sich hier in ihrer größten Sparksamkeit selbst gefallen zu haben, und ihre tierische Ausstattung so knapp, so genau auf das höchste Bedürfnis seiner anfänglichen Existenz abgemessen zu haben, als wollte sie: der Mensch sollte, wenn er sich aus der größten Rohigkeit dereinst zur größten Geschicklichkeit, innerer Vollkommenheit der Denkungsart und (so viel es auf Erden möglich ist) dadurch zur Glückseligkeit emporgearbeitet haben würde, hievon das Verdienst ganz allein haben und es sich selbst nur verdanken dürfen“.¹¹

Kants Argumentation vergegenwärtigt den Aufstieg aus der „größten Rohigkeit“ explizit als Prozeß eigentlicher Humanisierung. Für den Vorgang menschlicher Selbstgewinnung – wie er vordem in der „Bearbeitung“ des „Geistes“ und dessen „sicherem Gang“ zur Debatte stand – rekurriert Kant nunmehr auf die ursprünglich natürliche Vitalität des Menschen. Die vorgetragenen Überlegungen verstehen die basal „tierische Ausstattung“ als Ausdruck der „größten Spar-

¹¹ CA 4, 151–166; hier: 154.

samkeit“ – in unübersehbarer Analogie zur Anthropologie des ‚Mängelwesens‘ stellt die natürlich gegebene Realität des Menschen allein die Minimalbedingung seines wahrhaft humanen Wirklichseinkönnens dar.¹² Das skizzierte Lineament der Ausgangsbeschaffenheit dient Kant als Hintergrund, welcher sodann in einer Gegenwendung der Argumentation erlaubt, ein essentielles Moment humaner Selbstgewinnung zu lokalisieren. Gegenüber dieser ‚Knappheit‘ der Ausgangslage beinhaltet die erlangte Humanität nicht allein, sich endgültig zur „größten Geschicklichkeit“ und zu „innerer Vollkommenheit der Denkungsart“ befördert, nämlich „emporgearbeitet“ zu haben. Eignet dieser Arbeit in ihrer Entfaltung und Gestaltung humaner Fähigkeiten insgesamt das Vermögen, den Überstieg über die anfängliche Animalität zu vollbringen, so markieren Kants Aussagen das zentrale Charakteristikum des Vorgangs: Die erreichte Humanität sollte der Mensch „sich selbst nur verdanken dürfen“.

¹² Demgegenüber dann die „Charakterisierung des Menschen“ als eines „vernünftigen Tieres“, wie sie in „Anthropologie in pragmatischer Absicht abgefaßt“ begegnet. CA 8, 1–288, 217 f.: „Die Charakterisierung des Menschen als eines vernünftigen Tieres liegt schon in der Gestalt und Organisation seiner *Hand*, seiner *Finger* und *Fingerspitzen*, deren teils Bau, teils zartes Gefühl ihn nicht für Eine Art der Handhabung der Sachen, sondern unbestimmt für alle, mithin für den Gebrauch der Vernunft geschickt gemacht“. Die angeführten Merkmale – in Gehlenscher Perspektive als ‚Unspezifiziertheiten‘ einzuordnen – mögen zwar durchaus als Exemplifizierungen jener „größten Sparsamkeit“ der „Natur“ genommen werden; Kants Argumentation präsentiert die ‚Mängel‘ indessen, positiv gewendet, als eigene, vernunftbefähigende Potentiale (ebd.: „die technische oder Geschicklichkeitsanlage seiner Gattung“). – Zur Kantischen Anthropologie im weiteren: O. Marquard 1973, 122–144 und M. Linden 1976, 68–75.

Die Formulierung enthüllt die bestimmende Eigenart des Überschritts über die „Unmündigkeit“. Er wird einzig im Ausgang von humanen Fähigkeiten, im Rückgang auf deren Prozeßmöglichkeiten, in eigener Anstrengung vollzogen – „nicht durch Instinkt geleitet oder durch anerschaffene Kenntnis versorgt“,¹³ ohne Mitwirkung vorgegebener, vor- oder außerhumaner Prozesse und Abläufe: Daß „der Mensch alles, was über die mechanische Anordnung seines tierischen Daseins geht, gänzlich aus sich selbst hervorbringe“.¹⁴ Das Charakteristikum der Selbstleistung scheint konstitutiv für Realisation, Entfaltung und Verfahrensweise der Erkenntnisvermögen, wie Kant sie vom mündigen Menschen fordert: Es sollten „Einsicht und Klugheit . . . gänzlich sein eigen Werk sein“.¹⁵ Gleichermäßen bedeutsam wird das Charakteristikum für das Geflecht der Zielvorgaben und seine weiteren Bestimmungen, maßgebender noch für Kants Konzeption solchen Arbeitens überhaupt, ihre Typik und ihre Hintergrundvoraussetzungen.

Die fundamentale Bedeutung der Selbstleistung gelangt vorab an einer Fortsetzung Kants zum Vorschein. Nicht allein „Einsicht und Klugheit“, sondern „sogar die Gutartigkeit des Willens sollte gänzlich sein eigen Werk sein“.¹⁶ Der Zusatz bezieht Selbstleistung aufs Zentrum Kantisch konzipierter Humanität, mit dem Bezug erhält die Arbeit der Emanzipation einen so spezifischen wie prinzipiellen Rang. Die

¹³ CA 4, 154.

¹⁴ CA 4, 153 (im Original gesperrt).

¹⁵ CA 4, 154.

¹⁶ Ebd.

Ergänzung führt die Aufgabe ihrer Leistung über die erkenntnisrealisierende Funktion hinaus: Ihr obliegt zugleich und mehr noch die Bildung des „Willens“ in dessen ethischer Verfassung und Bestimmung. Die Zielvorgabe verleiht der Arbeit – in diesen allein generell sich abzeichnenden Umrissen gefaßt – sittliche Relevanz. Ihre Formierungsanstrengung gilt in den Bezügen der Ermöglichung sittlicher Mündigkeit, sie richtet sich auf die Fähigkeit zu selbstbestimmter ethischer Praxis dieses „Willens“. Mit der Zielvorgabe offenbart sich eine bemerkenswerte Vertiefung und Fortführung des Konzepts realisierender Arbeit; zugleich vergegenwärtigt der Bezug – im Rückblick auf Locke betrachtet – einen signifikanten Zielwandel. Ihre Anstrengung zeigt sich in der Hinsicht als Vertiefung und Fortführung des Ermöglichungsgeschehens, als die Überschritts- und Formierungsleistung am Ende die genuin aufgegebenen, originären Prozeßweise des „Willens“ und dessen sittliche Potenz freilegt. Eine exemplarische Erklärung zur Bestimmung des „Willens“ in der „Kritik der praktischen Vernunft“ läßt kenntlich werden, was im Letzten die Emanzipations- und Kultivierungsarbeit auf ihrem Weg zur „Gutartigkeit“ des „Willens“ zu eröffnen sucht:

„Das Wesentliche aller Bestimmung des Willens durch sittliches Gesetz ist: daß er als freier Wille, mithin nicht bloß ohne Mitwirkung sinnlicher Antriebe, sondern selbst mit Abweisung aller derselben und mit Abbruch aller Neigungen, sofern sie jenem Gesetz zuwider sein könnten, bloß durchs Gesetz bestimmt werde.“¹⁷

¹⁷ CA 5, 80 f.

Kants Aussagen entfalten das Prozeßmuster der geforderten und selbsteigenen Aktionsart dieses „Willens“, sie präsentieren ein Musterbild erlangter Selbstbestimmung. In ihm treten – in der Wendung gegen die „Mitwirkung sinnlicher Antriebe“ und ihrer „Abweisung“ – Verfahrensformen entgegen, welche auch und bereits die Überschrittsleistung über die Instinktbedingtheiten „tierischen Daseins“ und die Ablösung von dessen Abläufen vorführen: Verfahrensformen, vom „Willen“ und dessen genuiner Prozessualität in Reinform vollzogen, in ihrer Möglichkeit aber ihrerseits durch den „Ausgang“ aus der „größten Rohigkeit“, also die Arbeit vorbereitender Kultivierung und ihre Freisetzungsleistung grundiert und erschlossen.¹⁸ In der Perspektive der „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ betrachtet, fundiert und eröffnet die vorab geschehende Arbeit der Emanzipation Aktionsweisen, welche die Prozeßart ihrer Vorbereitung übersteigen. Die Konzeption solchen Arbeitens als Vor-, Eröffnungs- und Ermöglichungsarbeit beinhaltet eine bezeichnende Änderung der Zielvorgaben:

¹⁸ In der „Kritik der praktischen Vernunft“ sodann als entwickelte Orientierungsfähigkeit dieser „Vernunft“ expliziert. CA 5, 68 f.: „Der Mensch ist ein bedürftiges Wesen, sofern er zur Sinnenwelt gehört, und sofern hat seine Vernunft allerdings einen nicht abzulehnenden Auftrag von seiten der Sinnlichkeit, sich um das Interesse derselben zu bekümmern . . . Aber er ist doch nicht so ganz Tier, um gegen alles, was Vernunft für sich selbst sagt, gleichgültig zu sein und diese bloß zum Werkzeuge der Befriedigung seines Bedürfnisses als Sinnenwesen zu gebrauchen. Denn im Werte über die bloße Tierheit erhebt ihn das gar nicht, daß er Vernunft hat, wenn sie ihm nur zum Behufe desjenigen dienen soll, was bei Tieren der Instinkt verrichtet . . .“

„Es scheint ... der Natur gar nicht zu tun gewesen sein, daß er [der Mensch; S. M.] wohllebe; sondern daß er sich soweit hervorarbeite, um sich durch sein Verhalten des Lebens und Wohlbefindens würdig zu machen“.¹⁹

Der Passus verabschiedet „Genuß“, „Bequemlichkeit“ und „Nutzen“ als jene Ziele, worauf Locke Arbeit ausgerichtet hatte. Kant verpflichtet deren Vorgang in den angesprochenen Ermöglichungsleistungen der vollen Spannweite seiner Bestimmung wahrhafter Humanität, er bindet sie an den Kern sittlich personalen Selbstseins.²⁰

Insgesamt genommen, scheint für die Fähigkeit sittlicher Praxis entscheidend, daß mit ihr zum einen die maßgebende Möglichkeit humaner Selbstbestimmung gegeben ist, dieses Vermögen zum anderen vorbereitender und grundierender Arbeit, also eben deren Selbstleistung entstammt. Selbstbestimmung und Selbstleistung fundieren in der Beziehung Dignität und Anspruch, wie Kant sie mit den gewonnenen Vermögen wie so sich bildendem humanen Selbstsein verbindet und in dessen „vernünftige(r) *Selbstschätzung*“²¹ akzentuiert. In dem Zusammenhang aber bietet das Charakteristikum der Selbstleistung weitere Aufschlüsse über Kants Konzeption solchen Arbeitens im ganzen. Vorab gesehen, rückt Kants dezidierte Thematisierung dieses Charakteristikums die durchgängige und ausschließliche Humanität der Leistung

¹⁹ CA 4, 154.

²⁰ Nähere Bestimmungen zur Konzeption solchen Selbstseins im Gesamtzusammenhang der Kantischen Theorie bei M. Forschner 1974, bes. 212–225.

²¹ CA 4, 154.

und des Erbrachten ins Licht. Überschritt über „Unmündigkeit“, Entfaltung der Erkenntnisfähigkeit, Vorbereitung sittlicher Praxis allein in der Potenz und Anstrengung humaner Aktivität zu vollziehen, garantiert im Höchstmaß die durchgreifend humane Identität des Erreichten. Das Merkmal der Selbstleistung dokumentiert die entschiedene Gegenwendung solchen Selbstseins gegen human differente Gegebenheiten, Bedingungen und Vorgaben, es enthüllt – nicht erst in der sittlich-praktischen Abwehr „sinnlicher Antriebe“ – die prinzipielle Intention, die Voraussetzungslosigkeit humanen Selbstseinkönnens im Sinne der Freiheit von nichthumanen Vorbedingungen, ihrer Animalität und „Rohigkeit“ zu gewährleisten. Mit der Absicht stellt die Arbeit des ‚Sichheraus-‘, ‚Sichhervor-‘ und ‚Sichemporarbeitens‘ sich nicht allein als Überschrittsleistung dar. Sie zeigt sich in den Aktionsweisen zugleich – in Rücksicht auf jene Realitäten gefaßt, welche sie zurückzulassen strebt – als Prozeß und Verfahren der Distanzierung – ihre Leistung löst ab, grenzt aus, bildet Abstände.

§ 92 *Humanisierung und Rolle der „Vernunft“: Mobilisierung und Freisetzung*

Voraussetzungslosigkeit, Selbstleistung und Selbstbestimmung, Überschritt und Distanzierung bilden mit dem Anspruch humanen Selbstseins einen Bezugszusammenhang, maßgebend auch für die Realitätsverhältnisse dieser Arbeit. Für die bislang umrissene Konzeption solcher Arbeit gilt zwar vorrangig, daß ihr

Unternehmen als Arbeit am humanen Selbst, darin als Innen-Arbeit sich formierender Humanität begriffen werden muß. In den Binnenbezügen schon findet diese Arbeit sich freilich in Verhältnissen zu nichthumanen Realitäten, zuvörderst zu jenen, von denen die Emanzipationsanstrengung den Menschen abzulösen sucht. Für Kants weitere Fassung solcher Bezüge scheinen Überlegungen in „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ aufschlußreich. Der Text präsentiert Bestimmungen, welche in den „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ wie in „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ entgegentraten. Sie begegnen erneut, nunmehr verknüpft mit bislang nicht thematisierten Charakteristika, verbunden zugleich mit einem Wechsel der Betrachtungsebene – Erörterungen, worin Kant ein eigenes Modell jenes Überschriffs vergegenwärtigt. „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ wendet sich wiederum zur naturalogen Ausgangsverfassung des Menschen; was indessen vordem als „Rohigkeit“ zur Debatte stand, kennzeichnet dieser Text in der Perspektive einer Entwicklungs- und Humanisierungsgeschichte als naturale Anfangsphase:

„Der Instinkt, diese *Stimme* Gottes, der alle Tiere gehorchten, mußte den Neuling anfänglich allein leiten ... Solange der unerfahrene Mensch diesem Rufe der Natur gehorchte, befand er sich gut dabei.“²²

Die Darstellung unterrichtet über die Ausgangslage des Menschen, vorgeführt im spezifisch gezeichneten

²² CA 4, 323–342, hier: 329.

Bild eines natürlichen Urzustands. Ausgerichtet auf den „Ruf der Natur“, wie die „Tiere“ gebunden an den „Instinkt“, existiert der „unerfahrene Mensch“ – „befand er sich“ auch „gut dabei“ – in vorhumaner Lebensweise, in den Begrenzungen nicht unterschieden von tierischer Lebensart. Kants Darstellung rekurriert auf durchgängige Fremdbestimmtheit als Gesamtmerkmal der geschilderten Ursprungsverfassung; Relevanz und Bedeutung der Kennzeichnungsart zeigt der Fortgang seiner Erörterung. „Allein“, so die Fortsetzung,

„die *Vernunft* fing bald an, sich zu regen und suchte durch Vergleichung des Genossen ... seine Kenntnis der Nahrungsmittel über die Schranken des Instinktes zu erweitern“.²³

Die Fortführung markiert Prozesse der Entschränkung und Ablösung. Anders aber als in jenem „Ausgang“ aus der „Unmündigkeit“ erfolgt die nun umrissene Freisetzung nicht in einer „Bearbeitung“ des „Geistes“; Kants Aussagen präsentieren vielmehr die „Vernunft“ selbst als mobilisierende Bedingung. Mit deren Vermögen gelangt eine Größe ins Feld, welche das Unternehmen des Überschritts und dessen Humanisierungsgeschehen in neuen Konturen vor den Blick rückt, zugleich als eigene Basis von Dignität und Anspruch humanen Selbstseins sich darstellt. Die angeführten Aussagen sichten „Vernunft“ zunächst als Instrumentarium der Bedürfnisdifferenzierung und Bedürfniserweiterung. Die folgende Erläuterung

²³ CA 4, 329.

fächert die Bestimmung auf, sie leitet zugleich zur prinzipiellen Eigenart der Verfahrensmöglichkeit:

„Allein es ist eine Eigenschaft der Vernunft, daß sie Begierden mit Beihülfe der Einbildungskraft, nicht allein *ohne* einen darauf gerichteten Naturtrieb, sondern sogar *wider* denselben erkünsteln kann“.²⁴

Der Passus thematisiert die weitergehende Möglichkeit einer selbsteigen humanen Entfaltung und Produktion von Bedürfnissen und „Begierden“. Die abschließende Wendung („erkünsteln“) läßt zwar vermuten, daß Kant den Vorgang durchaus kritisch bewertet. Von der Einschränkung abgesehen, umreißen die zitierten Aussagen den wegweisenden Schritt, mit ihm die prinzipielle Prozeßfigur, welche bereits der Differenzierung und Erweiterung der Bedürfnisse zugrunde lag. Kant präsentiert – und dies schon im Feld der „Begierden“ und der bedürfnisbewegten Lebendigkeit – die Ablösung von naturaler Determination, mit ihr die eigene Wendung der „Vernunft“ gegen deren Bedingungs potenz. Der Vorgang erfolgt „mit Beihülfe der Einbildungskraft“; in der unterstützenden Wirkung des Imaginationsvermögens aber liegt die entscheidende Leistung bei der „Vernunft“. Sie steht als die Größe zur Debatte, welche das prinzipielle Unternehmen der Ablösung und die Prozeßfigur dieser Freisetzung vollzieht, in der Leistung sich durch eine offenkundige Distanz zu naturalen Vorgegebenheiten und eine eigene Unabhängigkeit von deren Bedingungsweise auszeichnet. Die anschließende Kanti-

²⁴ CA 4, 329 f.

sche Stellungnahme gibt eine erste, zusammenfassende Kennzeichnung dieses Vermögens und dieser Rolle der „Vernunft“:

„Die Veranlassung, von dem Naturtriebe abtrünnig zu werden, durfte nur eine Kleinigkeit sein; allein der Erfolg des ersten Versuchs, nämlich sich seiner Vernunft als eines Vermögens bewußt zu werden, das sich über die Schranken, worin alle Tiere gehalten werden, erweitern kann, war sehr wichtig und für die Lebensart entscheidend.“²⁵

Kants Statement spricht nicht länger nur vom Überschritt über natural bedürfnismäßige Gebundenheiten, es beschränkt die Rolle der „Vernunft“ nicht allein auf das Feld der „Begierden“. Die Freisetzung betrifft nun, in durchgreifender Erweiterung ihres Vorgangs, die „Lebensart“ des Menschen überhaupt, sie gilt seinen Lebensverhältnissen im ganzen. Die Möglichkeit der Entschränkung ordnet Kant eben der „Vernunft“ zu – ihr obliegt im Grunde der Übergang zur genuinen Humanität. Kant verbindet freilich die Fähigkeit und Aufgabe mit einem bezeichnenden Zusatz. Das Überschrittsgeschehen setzt seinerseits voraus, „sich seiner Vernunft als eines Vermögens bewußt zu werden“ – die Forderung verweist auf mitverbundene und eigens zu erbringende Leistungen, mit deren Aufgabe aber offenbart sich die „Vernunft“ in ihrer mobilisierenden Rolle als entdeckungs- und förderungsbedürftige Größe. Die Forderung, sich „ihrer bewußt zu werden“, gilt im erörterten Zusammenhang der „Vernunft“ im spezifischen Vermögen der

²⁵ CA 4, 330.

Entschränkung. In dessen bewußt gewordener Fähigkeit aber geht es um die humanitätsermöglichende Rolle dieser „Vernunft“ im ganzen. Mit den Bezügen erweist sich – anders gewendet – die Überwindung des naturalen Urzustandes auch und im Grunde als Prozeß voranschreitender Bewußtheit dieser „Vernunft“, damit als Vorgang ihrer voranschreitenden Selbstentdeckung.

Im vorangehenden Bewußtsein ihrer Leistungsmöglichkeit eröffnet diese „Vernunft“ in ihrem Überschritt und ihrer Entgrenzung den Raum genuin humaner Lebensgestaltung; zugleich aber konfrontiert der Übergang mit einer entschieden gewandelten Situation wie fundamental neuen Anforderungen. Der Mensch

„entdeckte in sich das Vermögen, sich selbst eine Lebensweise auszuwählen und nicht gleich anderen Tieren an eine einzige gebunden zu sein. Auf das augenblickliche Wohlgefallen, ... mußte Angst und Bangigkeit folgen, wie er, der noch kein Ding nach seinen verborgenen Eigenschaften und entfernten Wirkungen kannte, mit seinem neu entdeckten Vermögen zu Werke gehen sollte. Er stand gleichsam am Rande eines Abgrundes; denn aus einzelnen Gegenständen seiner Begierde, die ihm bisher der Instinkt angewiesen hatte, war ihm eine Unendlichkeit derselben eröffnet ... und aus diesem einmal gekosteten Stande der Freiheit war es ihm ... unmöglich, in den der Dienstbarkeit (unter der Herrschaft des Instinkts) wieder zurückzukehren.“²⁶

Kants Schilderung faßt den Übergang zur Möglichkeit genuin humaner „Lebensart“ als Geschehen einer

²⁶ Ebd.

prinzipiellen Ablösung von der „Herrschaft des Instinkts“. Ablösung und Überschritt über den naturalen Urzustand aber liniert die Kantische Darstellung im Tableau einer Urgeschichte der Freisetzung, entfaltet als Urgeschichte genuiner Humanität. Für Verlauf und Profil der Historie, wie Kant sie skizziert, scheinen vor allem zwei Hinsichten aufschlußreich. Die Unumkehrbarkeit dieser Ablösungsgeschichte eröffnet im „einmal gekosteten Stande der Freiheit“ eine „Unendlichkeit“ anstrebbarer „Gegenstände(n)“; der Radikalität der Entschränkung und ihrer Erschließung mundaner Universalität aber korrelieren „Angst und Bangigkeit“, in solcher Offenheit ineins am „Rande eines Abgrundes“ zu stehen. Die Darstellung des Überschritts über jene „Dienstbarkeit“ demonstriert die Ambivalenz der erlangten „Freiheit“: Die „*Entlassung* ... aus dem Mutterschoße der Natur“ stelle eine „Veränderung“ dar, „zwar ehrend, aber zugleich sehr gefahrvoll“. Im Überschritt verlasse der Mensch den „harmlosen und sicheren Zustand(e) der Kindespflege“, mit ihm einen „Garten, der ihn ohne Mühe versorge“ – die Ablösung führe in „die weite Welt ... wo so viel Sorgen, Mühe und unbekannte Übel auf ihn warten“.²⁷ So liniert Kant die Urgeschichte der Freisetzung von natürlicher Determination ineins als Verlustgeschichte anfänglicher Geborgenheit.²⁸ Die Geschichte mündet in eine Situation, welche die humane Leistungsfähigkeit in distinktem

²⁷ CA 4, 333.

²⁸ Zu weiteren Aspekten des Zusammenhangs: F. Kaulbach 1965, 430–451.

Sinne herausfordert, das „Vermögen, sich selbst eine Lebensweise auszuwählen“ mit eigenen Aufgaben der Bewältigung konfrontiert. Jenseits ihrer metaphorischen Verdeutlichung markieren Kants Aussagen den Bewältigungsdruck der entstandenen Leistungssituation in bezeichnender Hinsicht. „Angst und Bangigkeit“ resultieren vorab schon aus der „Unendlichkeit“ eröffneter „Gegenstände“, in der anfänglichen Präsenz jedoch unbekannt, weil noch unerschlossen in ihren „verborgenen Eigenschaften und entfernten Wirkungen“. Die Diagnose verweist auf den Mangel an orientierender Einsicht, sie konstatiert die fehlende Fähigkeit eines differenziert sichtenden Erkenntnisblicks – der Aufweis der Defizite enthüllt am Ende die ausstehend weitere und volle Entfaltung der „Vernunft“. Von ihr läßt Kant in „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ wissen, sie sei „rastlose und zur Entwicklung der ... Fähigkeiten unwiderstehlich treibende Vernunft“.²⁹ Faßt die Aussage „Vernunft“ instrumentell in deren mobilisierender Rolle, so bleibt die Charakteristik unvollständig. In Konsequenz erörterter Kantischer Argumente gilt die „Entwicklung“ auch und vor allem für diese „Vernunft“: Bewegt von der Notwendigkeit, ihr Erkenntnispotential zu entfalten, vollzogen in ihrer genuinen Leistung anwachsender Selbstentdeckung und voranschreitenden Selbstbewußtseins. In der Blickbahn kann jene Forderung einer „Bearbeitung“ des „Geistes“, wie „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ sie erhoben hatte, eben auf die „Vernunft“ solchen Über-

²⁹ CA 4, 333.

schritts in die „Freiheit“ bezogen werden kann. Richtet sich die Entfaltungs- und Bearbeitungsforderung eben auf deren Selbstbestimmung und Selbstleistung, so bezeugen die Prozesse im erörterten Zielzusammenhang die entscheidende Rolle dieser „Vernunft“ in der Gewinnung humanen Selbstseins im ganzen.

§ 93 *Freisetzung, Leistungsforderung, Orientierung:
Arbeit im Weltbezug*

Im Prozeß jener Ablösung von naturaler Determination wie anfänglicher Geborgenheit tritt der Mensch aus dem „Zeitabschnitte der Gemächlichkeit und des Friedens in den der *Arbeit und der Zwietracht*“.³⁰ Kant begreift Letztere als „Vorspiel der Vereinigung der Gesellschaft“;³¹ mit „Arbeit“ scheint die Leistungsmöglichkeit angesprochen und eigens hervorgehoben, womit der entstandenen Lage vorrangig entgegen zu werden vermag. Gehört auch diese „Arbeit“ ins Aufgabenfeld und zu den Prozeßformen des ‚Sichheraus-‘, ‚Sichhervor-‘ und ‚Sichemporarbeitens‘? In der nun genannten Arbeit bringt Kant – nach der „Bearbeitung“ des „Geistes“, ihrem humanen Selbst- und Innenbezug – die Gestalt arbeitender Bewältigung von Realität im Außen- und Weltverhältnis zur Sprache. Der Blick auf deren Leistung und Aufgabe rekurriert auf die gängige Form und Ausrichtung von Arbeit. Für deren Prozeß und deren Realitätsver-

³⁰ CA 4, 337.

³¹ Ebd.

hältnis, ihre Bedeutung und ihren Rang aber scheint entscheidend: Ihre Notwendigkeit resultiert wesentlich aus der erlangten „Freiheit“. In der Beziehung steht auch diese „Arbeit“ in engstem Zusammenhang mit der angestrebten Humanität und also mit den Charakteristika und Verhältnissen, welche das angezielte humane Selbstseinkönnen überhaupt auszeichnen. Eine konzentrierte Darstellung des Überschritts und seiner prinzipiellen Stationen erinnert die weitergreifenden Verflechtungen, welche jenes Ineinander von „Freiheit“, Mündigkeit und Selbstbestimmung kennzeichnen. Für die Urgeschichte der Freisetzung nämlich gilt insgesamt,

„daß der Ausgang des Menschen aus dem ihm durch die Vernunft als erster Aufenthalt seiner Gattung vorgestellten Paradiese nichts anders als der Übergang aus der Rohigkeit eines bloß tierischen Geschöpfes in die Menschheit, aus dem Gängelwagen des Instinkts zur Leitung der Vernunft ... aus der Vormundschaft der Natur in den Stand der Freiheit gewesen sei.“³²

Das Konzentrat memoriert die Spannweite des „Übergangs“ in der Distanz ihrer Entwicklungsphasen und Entwicklungszustände, des Überschritts aus dem Zustand des „tierischen Geschöpfes“ in den der „Menschheit“, also realisierter und gewonnener Humanität, aus der erkenntnislosen Sichtweise der „Vernunft“, welche die Ausgangsphase als „Paradies“ imaginiert, hin zu deren authentisch leitendem und orientierendem Vermögen. Der – in den bekannten Wen-

³² CA 4, 333.

dungen – akzentuierte Übergang „aus der Rohigkeit“ erinnert in der Anstrengung solcher Distanzierung, ihrer Selbstleistung und ihrem Schritt zu Selbstbestimmung an essentielle Charakteristika der Kantischen Konzeption humanen Selbstseinkönnens im ganzen. Dürfen die zentralen Signaturen dieses Selbstseins, können dessen Anspruch und Dignität auch auf die Gestalt realitätsbewältigender Arbeit und ihren Weltbezug übertragen werden, speisen Bedeutung und Rang solchen Arbeitens und seiner Außenverhältnisse sich zuletzt aus dem Status jenes humanen Selbsts? Als entscheidend für die Vermutung erweisen sich die Rolle und die Funktion, welche Kant der „Vernunft“ auf dem weiteren Weg der umrissenen Humanisierungsgeschichte zuschreibt – aus eben der Rolle und Funktion resultiert am Ende die prinzipielle Bestimmung und Einschätzung auch der Verhältnisse realitätsbezogenen Arbeitens.

Resümiert der oben zitierte Passus den Weg zur „Menschheit“ im ganzen, so expliziert der Kantische Text dem zuvor den maßgeblich abschließenden Schritt dieser Freisetzungsgeschichte. Er entfaltet die fundamentale Bedeutung der „Vernunft“ in einer eigenen Wendung:

„Der ... letzte Schritt, den die, den Menschen über die Gesellschaft mit Tieren gänzlich erhebende Vernunft tat, war, daß er (wiewohl nur dunkel) begriff, er sei eigentlich der *Zweck der Natur*, und nichts, was auf Erden lebt, könne einen Mitbewerber gegen ihn abgeben.“³³

Das Statement wendet die Sicht zurück auf „Natur“

³³ CA 4, 332.

als Ausgang und distanzierter Herkunft. Die Rückwendung notiert nicht allein den geleisteten Abstand, sie proklamiert zugleich das enthüllte Ranggefälle. In der Positionsbestimmung des Menschen argumentieren Kants Aussagen in mehrfacher Richtung. Sie installieren den Menschen zum einen als Ziel und Zentrum der „Natur“, in seiner naturalen Herkunft unvergleichbar erhoben „über die Gesellschaft mit Tieren“. Die zugeeignet herausragende Stellung fundiert Kant zum anderen im Vermögen der „gänzlich erheben-de(n) Vernunft“. Ihrer Potenz und Einsicht verdankt sich schließlich der Einblick in die humane Position, damit das „wiewohl nur dunkel“ gewonnene, gleichwohl fundamentale Selbstbewußtsein solcher Humanität. Freilich umschließt die gebotene Positions- und Rangbestimmung mehr: Sie trägt gleichermaßen ein distinktes Einschätzungsverhältnis zur „Natur“ in sich, sie bedingt und erschließt deren eindeutige Unterordnung unter den Menschen – es könne „nichts, was auf Erden lebt ... einen Mitbewerber gegen ihn abgeben“. Kant läßt der Formel solcher Uneinholbarkeit eine Ergänzung folgen. Sie präzisiert in sinistrierender Deutlichkeit Eigenart und Konsequenzen des Einschätzungs- und Unterordnungsbezugs:

„Das erste Mal, daß er zum Schafe sagte: *den Pelz, den du trägst, hat dir die Natur nicht für dich, sondern für mich gegeben*, ihm ihn abzog und sich selbst anlegte ... ward er seines Vorrechtes inne, welches er, vermöge seiner Natur, über alle Tiere hatte, die er nun ... als seinem Willen überlassene Mittel und Werkzeuge zu Erreichung seiner beliebigen Absichten ansah.“³⁴

³⁴ Ebd.

Der Zynismus der einleitenden Illustration eröffnet die nähere Bestimmung der Beziehungsart. Sie enthüllt sich, in durchaus spezifischer Entsprechung zu Rang und Stellung des Menschen wie in durchaus eigener Explikation des Unterordnungsverhältnisses, als Beziehung unbegrenzter Verwertung und schrankenloser Vernutzung. Reguliert vom Gefüge der gesichteten Bestimmungen, stellt Natürliches dem Menschen sich dar „als seinem Willen überlassene Mittel und Werkzeuge“ – in der Auffassung jedoch nicht nur seinen „beliebigen Ansichten“ anheimgegeben. Unausdrücklich, doch unabtrennbar umschließt die gesichtete Gesamtbestimmung des Zueinanders von Mensch und „Natur“ eine konzise Fassung des Verhältnisses von Arbeit zu naturalen und naturanalogen Realitäten. Die skizzierten Unterordnungs- und Verwertungsbezüge negieren jedwede Bedeutsamkeit, welche natürlichen Gegebenheiten – nicht zuletzt gegenüber den Formen arbeitsmäßiger Zuwendung – zu eigen sein könnte. Die Negation bedingt und gründet sowohl das human innengewendete wie das weltgerichtete Realitätsverhältnis solcher Arbeit. Im Blick auf den Innen- und Selbstbezug betrachtet, bezeugen Kants Aussagen die selbsteigene Belanglosigkeit der naturalen Bestände und Bedingungen, welche die Freisetzungsleistung zurückläßt. Sie alle besitzen, vom abzuweisenden Determinationscharakter abgesehen, keine weitere und eigenständige Bedeutung für die Eigenart humanen Selbstseinkönnens. Wegweisender noch scheint Kants Statement für das Realitätsverhältnis weltbezogener Arbeit. Im Verfügungsanspruch über „alle Tiere“ erschließt Kant „Natur“ überhaupt

als Verfügungsraum von Arbeit. Der grundlegenden Disponibilität natürlicher Gegebenheiten korrespondiert eine paradigmatische Konzeption des wirklichkeitsbewältigenden Arbeitsausgriffs: Arbeit, welche in der vorgegebenen Belanglosigkeit natürlicher Realität und den vorgezeichneten Verwendungsverhältnissen sich ausspannt, in unbeschränkt durchgreifender Verwertung und Vernutzung verfahren kann und darf – in der Einschätzung von „Natur“ gleichermaßen mobilisiert und orientiert von der unvergleichbaren Dominanz des Menschen und seiner „beliebigen Absichten“.

Aufs Ganze genommen, stellt der Bestimmungszusammenhang von humanem Selbstsein, Humanität und „Natur“, Freisetzung, Distanzierung und Realitätsbewältigung sich dar als Orientierungsgefüge, im Sinne solcher Orientierung freilich, welche den Prozeß der Arbeit zu unbegrenzt aus- und einholender Leistung mobilisiert. Um so bemerkenswerter erscheint daher die Grenze, welche Kant in das Bestimmungsgeflecht einzeichnet. In unmittelbarem Anschluß an die Rede von den „Mittel(n)“, „Werkzeugen(n)“ und „beliebigen Absichten“ heißt es:

„Diese Vorstellung schließt (wiewohl dunkel) den Gedanken des Gegensatzes ein, daß er so etwas zu keinem *Menschen* sagen dürfe, sondern diesen als gleichen Teilnehmer an den Geschenken der Natur anzusehen habe“.³⁵

Kant zählt die Begrenzung zu den „Einschränkungen, die die Vernunft künftig dem Willen in Ansehung sei-

³⁵ Ebd.

nes Mitmenschen auferlegen sollte“.³⁶ Sie verbietet, „Mitmenschen“ als „Mittel und Werkzeuge“ aufzufassen und einzusetzen. Das Verbot der Instrumentalisierung beabsichtigt, humanes Selbstseinkönnen von allen Verwendungs- und Verwertungsverhältnissen freizuhalten und vor aller Vernutzung zu bewahren. In der Absicht installiert die Einschränkung eine maßgebende und folgenreiche Grenze: Die selbststeigene Realität des Menschen bildet – und dies in ihrer erlangten Humanität – eine unverrückbare Schranke für den Zugriff solchen Arbeitens; an ihr endet deren Aufgabe und Berechtigung. So wird für die Begrenzung die spezifische Ausrichtung des Kantischen Verdikts entscheidend: Sie betrifft nicht jene Formen des ‚Sichhervor-‘, ‚Sicherheraus-‘ und ‚Sichemporarbeitens‘ noch jene ‚Bearbeitung seines Geistes‘, sie gilt nicht für die Arbeit im Innen- und Selbstbezug noch für jene Leistungen, welche in dem Verhältnis auf naturale oder naturanaloge Bestände zielen. Kants Verdikt der Instrumentalisierung muß daher ineins als Überschreitungsverbot gelesen werden: Es verbietet den Überschritt über naturale Gegebenheiten; korrelativ betrifft die errichtete Schranke einzig die Gestalt instrumentalisierender Arbeit, also jene Leistungsform, welche in Vernutzungsverhältnissen verfährt, in den Bezügen naturale Bestände anzielt und traktiert. Eingrenzung und Überschreitungsverbot werfen daher – anders gewendet – ein bezeichnendes Licht auf jene Arbeit am humanen Selbstseinkönnen, deren genuine Leistungsgestalt, ihren Rang und ihre humane Bedeutung.

³⁶ Ebd.

Im Einschätzungsverhältnis zur „Natur“, der Auffassung ihrer Disponibilität und Verwertbarkeit kulminieren Dignität und Anspruch humanen Selbstseins. Das gewonnene Bewußtsein humanen Vorrangs, der unvergleichbaren Position des Menschen, seiner Zentralstellung im Ganzen der „Natur“ gründet seinerseits im unternommenen und erreichten Übergang aus der „Rohigkeit eines bloß tierischen Geschöpfes“. Fundiert Kant den Anspruch humanen Selbstseins in dessen Humanität, basieren deren Dignität und die Behauptung ihrer Unvergleichbarkeit in Vermögen und Anstrengung humaner Selbstleistung. So nährt das erlangte Bewußtsein seine Einschätzung wesentlich aus Rolle und Potenz der „Vernunft“, ihrer Selbstentfaltung und ihrer Fähigkeit, Vorbedingungen und Voraussetzungen zu distanzieren, in eigener „Leitung“ und geleisteter Selbstbestimmung vorgehen zu können. Rechtfertigt der Anspruch solcher Humanität sich daher – im Angelpunkt ihrer Selbstleistung genommen – auch „durch die herkulische Arbeit des Selbsterkenntnisses“, worin diese „Vernunft“ verfährt?

§ 94 „Vernunft“: *Arbeit der Selbsterschließung und Arbeit der Erkenntnis*

Kant bringt die „herkulische Arbeit des Selbsterkenntnisses“ in „Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie“³⁷ ins Spiel. Im Argumen-

³⁷ CA 6, 475–496, hier: 478.

tationsgang dieses Textes wie in Rücksicht auf die bisherigen Befunde betrachtet, scheint die Wendung aufschlußreich in mehrfachem Sinne. Dies vorab aus dem Grunde, als in ihr eine genuine, bislang nicht angetroffene, beziehungs- und folgenreiche Bestimmung von Arbeit begegnet. Zugleich umschließt die Formulierung eine signifikante Fassung dessen, was ‚Selbstleistung‘ näherhin bedeuten und vollziehen kann; mit der Klärung aber bietet die Wendung schließlich eine eigene Fortführung und Bündelung der gesichteten Bestimmungslinien.

Kant verwendet die Formel in polemischem Kontext und in distinkter Stoßrichtung, kenntlich schon an einleitenden Erläuterungen:

„Alle dünken sich vornehm nach dem Maße als sie glauben, nicht arbeiten zu dürfen; und nach diesem Grundsatz ist es neuerdings so weit gekommen, daß sich eine vorgebliche Philosophie, bei der man nicht *arbeiten*, sondern nur das Orakel in sich selbst anhören und genießen darf, um die ganze Weisheit, auf die es mit der Philosophie angesehen ist, von Grunde aus in seinen Besitz zu bringen ...“³⁸

Bezeichnend für den vorgetragenen Angriff scheint im ganzen ein Charakteristikum, leitend bereits für den Eingangssatz. In ihm schon gelangt zum Aufschein, in welchem Grade Kants Argumente in vorab geschehen Umwertungen wurzeln. Der Eingangssatz wendet sich – in scharfer gesellschafts- und feudalkritischer Spitze – gegen die Auffassung, sozialer Vorrang gründe im Freisein von Arbeit. Die Überzeugung

³⁸ CA 6, 478.

wird als Anmaßung und Illusion zurückgewiesen: „Alle dünken sich vornehm ...“ Kants prompte Ablehnung greift unverkennbar zurück auf einen bereits geschehenen und übernommenen Einschätzungswandel in der Rangfolge humaner Aktionsarten – ein Bewertungswechsel, worin Arbeit den traditionellen Status der inferiorsten Aktionsart längst verlassen hat und zu generell anthropologischer Bedeutung emporrückte. Maßgebender noch scheint der Bewertungsumschwung, welcher sich mit dem eigentlichen Ziel der Kantischen Polemik abzeichnet: Eine „vorgebliche Philosophie, bei der man nicht *arbeiten*“ muß. Die Kritik führt die Bedeutung von Arbeit über deren anthropologischen Rang hinaus, um sie auch und selbst auf Philosophie zu beziehen. In konsequent Lockeschem Sinne rekurriert Kant im „Besitz“ von „Weisheit“ auf den Arbeitscharakter der Aneignung als Ausweis triftigen Wissens. Die zitierten Aussagen erheben Arbeit zum Legitimitätsmerkmal für die Authentizität von Philosophie und die angemessene Verwendung ihres Begriffs, sie präsentieren deren Arbeitscharakter als Dignitätskennzeichen ihrer theoretischen Anstrengung.

Das „Gesetz, durch Arbeit sich einen Besitz zu erwerben“, ³⁹ präzise ausgerichtet auf die Aneignung von Wissen, demonstriert den Status und das Gewicht, welchen Kant der Aktionsform auch im Feld theoretischer Bemühungen zuweist. Die Zuordnung dokumentiert, differenziert und vertieft nicht allein deren generell anthropologische Bedeutung. Die Verknüp-

³⁹ CA 6, 481 f.

fung von „Philosophie“ und „Arbeit“ führt einen Wandel mit sich, schlaglichtartig und in besonderer Helle kenntlich in dem Diktum: „Die Philosophie des *Aristoteles* ist dagegen Arbeit.“⁴⁰ Die spezifische Signifikanz der Bestimmung beruht in ihrem historischen Rückgriff. In der Erinnerung an *Aristoteles* geht Kant auf einen Denker zurück, der sein philosophisches Unternehmen (so im Feld der „episteme zetoumene“, der „protai archai kai aitiai“, der „noesis tes noeseos“) keineswegs als „Arbeit“, sondern als „theoria“ begriffen hätte: Eingeordnet nämlich in die Aktions- und Verhaltensmöglichkeit, welche an der Spitze ihrer Bewertungshierarchie siedelt. Bezogen auf das traditionsprägende Ranggefüge dieser Bewertungsfolge, markiert das Kantische Diktum einen weitreichenden Paradigmenwechsel. Finden sich die Aktionsformen, welche (in späterem Verständnis) der Begriff „Arbeit“ bezeichnet, nicht länger am Fußpunkt des Graduierungsgefälles, so bezieht Kant nunmehr selbst das genuin theoretische Unternehmen von „Philosophie“ auf Arbeit, um sie deren Aktionsgestalt zuzuordnen – er fordert den Arbeitscharakter von Theorie. Bleibt es bei einer bloßen Forderung, handelt es sich bei der Verknüpfung von „Philosophie“ und „Arbeit“ um eine nur äußere Verbindung – eine Zuordnung allerdings, welche in der nominellen Korrespondenz schon das klassisch aristotelische Skalierungsgefüge in eigener Radikalität umformt?

Vorgang und Ausmaß des Paradigmenwechsels gelangen mit Aussagen Kants vor den Blick, welche die bloß

⁴⁰ CA 6, 482.

terminologische Zuordnung und ihren Forderungscharakter überschreiten. Die Anweisung, Arbeit anstelle jenes „Orakels“ zu setzen, das man „in sich selbst anhören und genießen“ könne,⁴¹ reklamierte – in erster Annäherung gesprochen – den Leistungsaspekt theoretischer Bemühung. Weitere Kantische Erwägungen belassen es nicht beim Leistungscharakter:

„Mit Wissenschaften, welche Arbeit erfordern, als Mathematik, Naturwissenschaft, alte Geschichte, Sprachkunde usw., selbst Philosophie, sofern sie sich auf methodische Entwicklung und systematische Zusammenstellung der Begriffe einzulassen genötigt ist, kann mancher wohl auf pedantische Art *stolz* tun; aber keinem andern, als dem Philosophen der *Anschauung*, der nicht durch die herkulische Arbeit des Selbsterkenntnisses sich von unten hinauf, sondern als überfliegend, durch eine ihn nichts kostende Apotheose von oben herab demonstriert, kann es einfallen, *vornehm* zu tun“.⁴²

Kants Raisonnement verankert die Signatur geforderter Mühe und Anstrengung im selbsteigenen Arbeitscharakter solcher Wissensgewinnung. Die Überlegungen verlassen den bloßen Anspruch, theoretische Bemühungen hätten umwillen ihrer Dignität in arbeitsmäßiger Anstrengung vorzugehen. Für die angeführten Wissenschaften konstatiert Kant vielmehr, deren gültige Verfahrensweise vollziehe in sich und als solche die Form von Arbeit – auch und „selbst Philosophie“ bezeuge als „methodische Entwicklung und systematische Zusammenstellung“ diese Lei-

⁴¹ CA 6, 478.

⁴² Ebd.

stungsgestalt. In korrelativer Kennzeichnung gilt der Arbeitscharakter der Verfahrensart für Aristoteles als

„Zergliederer aller Erkenntnis a priori in ihre Elemente, und als Vernunftkünstler, sie wieder daraus (den Kategorien) zusammenzusetzen; dessen Bearbeitung, soweit sie reicht, ihre Brauchbarkeit behalten hat, ob sie zwar ...“⁴³

Kant exemplifiziert den Arbeitscharakter im Feld der Philosophie, beide Exempel nennen Synthesis und Analyse als Prozeßstrukturen solchen Arbeitens. Beide Male aber bleibt – allein im Blick auf die herausgehobenen Prozeßgestalten – offen, aus welchem Grunde Kant sie als arbeitsspezifische Leistungsformen auffaßt. Mit den gebotenen Zuordnungen scheint sich indessen, aufs Ganze gesehen, ein eigenes Bestimmungskonzept von Arbeit abzuzeichnen, abgehoben von ihrer weltbezogenen Leistungstypik, different zur Gestalt ermöglichenden und freisetzenden Arbeitens. So wird vor allem in bezug auf die letztgenannte Typik bedeutsam: In den akzentuierten Prozeßstrukturen handelt es sich nicht um eine „Bearbeitung“ des „Geistes“ als Entfaltung seiner Erkenntnisfähigkeit. Was Kants Formulierungen anzielen, betrifft nicht länger die Arbeit der Entwicklung und Befähigung, beschränkt auf die Vorbereitung und Eröffnung genuin anderer Prozeßmöglichkeiten. Die vorgeführten Kantischen Aussagen lokalisieren Arbeit vielmehr auch im Feld entfalteter Erkenntnis, sie verweisen auf deren selbsteigenen Arbeitscharakter, sie umreißen Arbeitsstrukturen ihrer Rationalität und Reflexion.

⁴³ CA 6, 482.

Vermag allein in Rücksicht auf die genannten Verfahrensweisen nicht entschieden zu werden, weshalb Kant beide als Arbeit anspricht, so hält der zitierte Pausus freilich eine Bestimmung bereit, welche den zugewiesenen Arbeitscharakter deutlicher profiliert. Die Argumentationsfolge konfrontiert „methodische Entwicklung und systematische Zusammenstellung der Begriffe“ mit „bloßer Anschauung“. Kants Gegenstellung wendet sich gegen die Möglichkeit unmittelbar direkten Gegebenseins, sie weist ab, es könne Wissen ohne selbsteigene Aktivität des Erkenntnisvermögens erlangt werden. In spezifisch vorgreifender Explikation: Der

„diskursive Verstand muß ... viele Arbeit zu der Auflösung und wiederum der Zusammensetzung seiner Begriffe nach Prinzipien verwenden, und viele Stufen mühsam besteigen, um im Erkenntnis Fortschritte zu tun, stattdessen eine *intellektuelle Anschauung* den Gegenstand unmittelbar und auf einmal fassen und darstellen würde“.⁴⁴

Die Erklärung läuft vor in Kants differenziert entfaltete Analyse des „Verstandes“, ihren Aufweis der Bestimmungs- und Reflexionsprozesse von Erkenntnisvorgang und Erkenntnisvermögen. Der Vorgriff skizziert insgesamt den Aktionszusammenhang, vermöge dessen und worin Genese und Aneignung von Wissen geschehen – nicht durch „intellektuelle Anschauung“, welche „den Gegenstand unmittelbar und auf einmal fassen und darstellen“ möchte, sondern durch „viele Arbeit“. Tritt ihre Leistung nur hinzu „zu der

⁴⁴ CA 6, 477.

Auflösung und wiederum der Zusammensetzung“? In der Bahnlinie der gesichteten Zuordnungen liegt es nahe, die „viele Arbeit“ den angeführten Prozeßschritten selbst zuzurechnen: Beide tragen deren Leistung in sich, beide vollziehen in eben ihrer originären Verfahrensstruktur deren Anstrengung und Aktionsform. Mehr noch: Vergewenwärtigt Kant in der linieren Prozeßfolge und ihrem Generalziel, „im Erkenntnis Fortschritte zu tun“, die Genese und den Erwerb von Wissen im ganzen als Arbeitszusammenhang? Die erörterten Kantischen Aussagen bieten allein Umriss-Bestimmungen. Deren Lineatur erlangt mit der Formel jener „herkulische(n) Arbeit des Selbsterkenntnisses“ schärfere Konturen, vorab schon deshalb, als die Wendung zwei maßgebliche Charakteristika humanen Selbstseins in sich zusammenschließt und fortführt. Beide Charakteristika stehen im Zusammenhang mit einer Eigenart der Formel, kenntlich in deren Mehrdeutigkeit: In der „herkulischen Arbeit des Selbsterkenntnisses“ scheinen zwei Bestimmungen ihrer Leistungsgestalt ineinandergeschlagen. Zum einen bezieht ihr Prozeß sich auf die reflexive Erschließung des Erkennens, sie zielt auf das Erkenntnisvermögen des „Selbsts“. In dem Sinne setzt die Formel jene Wendung von der „Bearbeitung“ des „Geistes“ fort, nunmehr als Leistung seiner Selbsterkundung gefaßt und im ganzen als „Arbeit“ bestimmt. Neben der Arbeitsgestalt der Ermöglichung, Freisetzung und Eröffnung aber leitet der umgreifendere Kontext der Formulierung zu einer anderen und weiteren Bedeutung des „Selbsts“, in ihr zur Arbeitsform entfalteten Erkennens. In der Blickbahn verweist das

„Selbst“ auf Vollzugsort und Vollzugsart des Erkennens – daß dessen Akteur den Prozeß (im sich bildenden wie erlangten) Bewußtsein seines Vermögens und seiner Aktivität, also mit den Mitteln unternimmt, welche die Selbsterschließung erbringt oder erlangte. Unter den Gesichtspunkten beinhaltet Kants Opposition gegen die Annahme unmittelbaren Gegebenseins die Abwehr der Möglichkeit, Wissensgehalte (welcher Art und Herkunft auch immer) seien dem Erkennen anfänglich abgeschlossen vorgegeben. Die Behauptung solcher Vorgegebenheit findet sich – in ihrer Abblendung selbsteigen humaner Leistung – im Gegensatz zu einer generellen Forderung: Auch und gerade in der Erkenntnis allein im Rekurs auf das eigene Vermögen und unter dessen „Leitung“, also in Selbstbestimmung zu verfahren. Zugleich steht das Charakteristikum der Selbstbestimmung in jenem „Selbst“ in Korrelation zur Forderung der Selbstleistung – die Erkenntnis in eigener Anstrengung zu vollziehen und ihre Aneignungsleistung in eigener Aktivität zu vollbringen. Mit ihrer Doppeldeutigkeit konzentriert die „herkulische Arbeit des Selbsterkenntnisses“ beide Charakteristika in sich, sie verleiht beiden eine distinkte Fassung und Bedeutung. Selbstleistung und Selbstbestimmung treten als Momente solchen Arbeitens zutage – im Falle der Erschließung des Erkenntnisvermögens in der Weise, daß die „herkulische Arbeit“ eben auch beide Fähigkeiten gewinnt und zunehmend wirksam werden läßt. Im Falle entwickelten Erkennenkönnens gilt: Beide Momente eröffnen eine eigene Einsicht in Entwicklungsweg und Leistungsgefüge dieser Arbeit, sie kennzeichnen

deren Gestalt und markieren ihre Verspannung. Bedingt am Ende, in Rücksicht auf beide Arbeitsgestalten betrachtet, die „herkulische Arbeit“ sich ihrerseits aus dem Ziel, Selbstbestimmung und Selbstleistung humanen Selbstseins im Feld der Erkenntnis, unter deren originären und spezifischen Voraussetzungen zu entfalten und zu realisieren?

§ 95 *Natur, Humanität, „Vernunft“:
Konzeptionen von Arbeit*

Im Rückblick auf die gesichteten Kantischen Texte betrachtet, ergab der unternommene Durchgang ein deutlich liniertes Tableau differenter Konzeptionen, unterschiedlicher Positionsbestimmungen und Zuordnungsverhältnisse von Arbeit. In der Typik der Ermöglichungs-, Vorbereitungs- und Befähigungsarbeit, der Gestalt weltbewältigenden Arbeitens wie der arbeitenden Gewinnung von Wissen traten unterschiedliche Auffassungen ihrer Leistung entgegen: Different in der Prozeßweise, ihrem Leistungsbezug und ihrer Ausrichtung. Mit den Bezügen stand Arbeit zugleich in einem bezeichnenden Zusammenhang mit wesentlichen Zielvorgaben Kantisch konzipierter Aufklärung – die Vernetzung definierte Vollzugs- und Bedeutungspositionen von Arbeit, sie zeichnete ein Bild ihres anthropologischen Rangs. So rückte im Durchblick auf arbeitsbedingende Verhältnisse und arbeitsleitende Zielvorgaben ein eigener Gesamtzusammenhang vors Auge, welcher die explizierten Typen von Arbeit einbettete in ein Geflecht prinzipieller

Bestimmungen. Kant bezieht Arbeit zum einen auf ein genuines Konzept von Humanität, zum anderen auf eine distinkte Auffassung von Natur. Beide Größen bilden in ihrer Korrelation ein Bestimmungsganzes, welches die Wirklichkeit des Menschen wie die Realität der Natur in fundamentalem Sinne und in deren grundlegendem Zueinander charakterisiert – der Bestimmungszusammenhang bedingt Aufgabe und Leistung, Bedeutung und Stellenwert humanen Arbeitens.

Kant vergegenwärtigt wahre Humanität als selbstbestimmtes Selbstseinkönnen des Menschen, verankert, ausgewiesen und realisiert im entfalteten Vermögen intellektueller Einsicht und vernünftigen Erkennens wie im gleichermaßen entscheidenden Vermögen sittlich selbstbestimmter Freiheit des Willens. Charakterisierten beide Vermögen die Wirklichkeit gültiger Humanität, so stellten deren entfaltete Fähigkeiten sich als Ergebnis eines Entwicklungsgangs dar. Kant setzte dem Gedanken humanen Selbstseinkönnens das Konzept eines natural vorhumanen Ausgangszustands des Menschen gegenüber: Das Bild seiner Ausgangsverfassung verband sich mit der Forderung ihrer Überwindung, es zeichnete Aufgabe und Leistung des Überschritts vor, es implizierte schließlich eine signifikante Bestimmung natürlichen Wirklichseins. Kants Aussagen präsentierten die Ausgangsverfassung als Zustand mangelnder Gestaltung, fixierender und einschränkender Bedingtheit. Die Überwindung des Ausgangszustands forderte einen Kultivierungsprozeß, welcher die ursprüngliche Fremdbestimmtheit des Menschen abzulösen sucht, in der Entwicklung der huma-

nen Vermögen von nichthumanen Vorbedingungen freisetzt. Von maßgebender Bedeutung für das Projekt dieser Humanisierung wurde die Bestimmung, der Überschnitt sei in seinem Distanzierungs- wie Entwicklungsprozeß als Selbstleistung zu vollbringen. Das Moment solcher Selbstleistung erwies sich, korrelativ mit der erlangten Selbstbestimmung, als wesentliche Fundierungsgröße für jenen Anspruch und jene Dignität, welche das erlangte Selbstseinkönnen so dann auszeichnen und ihm seine Vorrangstellung gegenüber der Natur verleihen.

Im Umriss des Bestimmungsganzen rückte so eine signifikante Fassung natürlichen Wirklichseins ans Licht – aufschlußreich nicht zuletzt für Fundierung und Stellenwert der geforderten Arbeitsgestalten. Die Kantischen Aussagen präsentierten Natur zum einen als Dimension vor- und unterhuman beschränkter und beengender Realität, in dem Status der humanen Selbstentfaltung untergeordnet, dem Menschen als Mittel und Verfügungsraum unterstellt und eröffnet. Der Einstufung der Natur als inferiorer Wirklichkeitsbereich, dem Menschen in dessen Zentralposition zu umfassender Verwertung erschlossen, stand eine gleichermaßen differierende wie vertiefende Bestimmung zur Seite. Kant faßte Natur ineins als Ort ursprünglich humaner Geborgenheit und als Raum fraglos vorgezeichneter Selbsterhaltung – in der Hinsicht beinhaltete der Überschnitt auch einen Verlust. Die erbrachte Freisetzung konfrontierte ihrerseits mit bislang nicht gegebenen Aktionserfordernissen; so mobilisierte die entstandene Lage die weitere und eigentliche Entfaltung des Leistungsvermögens. Das

Feld der Verhältnisse definierte Aufgabe, Möglichkeit und Typik humanen Arbeitens: Die Verspannung der Überschrittsprozesse in das Gegenüber von Distanzierung, Ablösung und leistungsfordernder Freisetzung, der Bezug auf die Materialität der entwicklungsbedürftigen Ausgangsverfassung bildeten ein Gesamtgefüge von arbeitsbestimmenden Prozeß-, Rang- und Positionsangaben. Das Gesamtgefüge aber scheint ineins – anders gewendet – aufschlußreich für seine Modellierung, Fundierung und Lokalisation von Arbeit. Im Geflecht der gesichteten Bestimmungsgrößen tritt ein Bedingungszusammenhang entgegen, welcher die Arbeit zum einen essentiell verbindet mit der Realisation selbstbestimmter Humanität, ihrer Aufgabe zum anderen die Forderung humanitätsgründender Selbstleistung zuordnet. In der Positionierung erlangt Arbeit einen prinzipiell anthropologischen Rang; gleichermaßen fundieren ihre Leistungsgestalt und ihre Selbstleistung Anspruch und Dignität humanen Selbstseins. Die Konfiguration aber verspannt Kant mit dem Konzept durchgängig verfügbare und verwertbarer Natur – Bedeutung und Status humanen Selbstseins, Rang und Stellenwert dieser Arbeit formieren einen Bedingungszusammenhang, worin die Inferiorität natürlichen Wirklichseins im exemplarischen Bild seiner Abwertung zum Vorschein gelangt.

Im Geflecht der erinnerten Bedingungsverhältnisse rekurrierte Kant auf „Vernunft“ als maßgebender Größe; aus deren Gewicht, ihrem Vermögen und ihrer Funktion resultierte zugleich die basale Rolle der Arbeit. Kant situierte „Vernunft“ als wesentliches Cha-

Charakteristikum humanen Selbstseins: So im Sinne ihres Vermögens selbstbestimmter Einsicht, so in Hinblick auf ihre mobilisierende und distanzierende Funktion im Entwicklungsgang sich realisierender Humanität. Die entscheidende Bedeutung ihres Vermögens aber offenbarte sich an einer weiteren Verschränkung. Kant faßte diese „Vernunft“ zum einen als Größe, welche selbst und vorrangig der Entwicklung, darin befähigender und entfaltender Arbeit bedarf. Zum anderen führten Kantische Aussagen auf die genuine Arbeitsleistung des Erkennens, mit ihr auf den selbsteigenen Arbeitscharakter der „Vernunft“. In der Verschränkung aber bündelte Kant wesentliche Bestimmungslinien seiner Auffächerung humanen Arbeitens: Die Verschränkung bekundet eine Koinzidenz von Befähigungs- und Ermöglichungsarbeit, von Selbstleistung und Selbstbestimmung. Mit der Bündelung zeichnete sich in der „Vernunft“ die Leistungs-gestalt einer Innen-Arbeit als Arbeit vernunftbegründeter Rationalität ab. Stellt diese Arbeitsgestalt nur einen Sonderfall dar – oder umschließt der Arbeitscharakter dieser „Vernunft“ in der Konfiguration der Bestimmungslinien ein Musterbild: Begegnet in der Kantischen Konzeption dieses Vermögens ein modellhaft vorangetriebenes, weil distinkt entfaltetes und spezifisch gespanntes Paradigma humanen Arbeitens? Mündet der unternommene Durchgang in jene Verschränkung von Erkenntnis- und Ermöglichungsarbeit, von Selbstleistung und Selbstbestimmung, so stand der Arbeitscharakter der „Vernunft“ allein in anthropologischen, entwicklungs- und aufklärungsbezogenen Bedingungsverhältnissen zur Debatte. Sie bo-

ten noch keinen Einblick in die selbststeigen interne Prozeßgestalt jener Arbeit, ihre Leistungsverhältnisse und ihre basalen Voraussetzungen. Der folgende Schritt zur „Kritik der reinen Vernunft“ eröffnet den Weg in diese besondere Struktur-, Funktions- und Ortsbestimmung von Arbeit – in Einführung und Differenzierung erörterter Lineaturen, weil eingebunden ins Kantische Erschließungsprogramm dieser „Vernunft“, verflochten in die Mikrologie ihres Prozeßgefüges, verbunden mit Kants Profilierung ihrer Gesamtposition.

Kapitel 18

Leistungsgefüge und Position der Vernunft

„Erscheinung“ und Ordnung der Rationalität

§ 96 *„Stoff der Anschauung“ und Arbeit der Erkenntnis: Umrißbestimmungen*

„Alle unsere Erkenntnis hebt von den Sinnen an, geht von da zum Verstande, und endigt bei der Vernunft, über welcher nichts Höheres in uns angetroffen wird, den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen“:

So Kants Rück- und Vorblick im Abschnitt „Von der Vernunft überhaupt“, der Eingangserörterung zu „Die Transzendente Dialektik“ der „Kritik der reinen Vernunft“.⁴⁵ Die Erklärung bestimmt das angemessene Leistungsverhältnis entfaltet und gültig verfahrenen Erkennens zur „Anschauung“, lokalisiert in einem Gesamtaufriß, welcher den Prozeßzusammenhang der „Vernunft“ in deren prinzipieller Architektur vors Auge stellt. Die Aussagen resümieren eine vorangeschrittene Realisationsphase des Kantischen Klärungsprogramms von „Vernunft“. Zugleich kann das zitierte Resümee auf Kants entwicklungsgerichtete und anthropologische Erklärungen zurückbezogen werden. In den Blickbahnen vergegenwärtigt Kants Beschreibung die erbrachte Erkundungs- und

⁴⁵ KrV A 298 f./B 355, 338.

Freilegungsleistung des „Selbsterkenntnisses“: Der angeführte Passus bezeugt den Grad an geschehener „Bearbeitung“ des „Geistes“, er bekundet das Ausmaß der zurückgelegten Wegstrecke über die „Rohigkeit“ und das Ausgangsstadium der Erkenntnis hinaus, der „noch kein Ding nach seinen verborgenen Eigenschaften und entfernten Wirkungen“ erschlossen werden konnte.⁴⁶

Die Erklärung, es gelte „den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen“, stellt sich zunächst als generelle Kennzeichnung des Erkenntnisverfahrens dar. Gleichermassen enthält die Aussage eine Umriß-Bestimmung von Leistungsart und Prozeßweise der „Vernunft“, auf „Anschauung“ als „Stoff“ gerichtet zu sein, dieses Material in Erkenntnisbezug und Erkenntnisleistung „zu bearbeiten“. Konturieren Generalcharakteristik und Umriß-Bestimmung also ein Gesamtprofil von Mikrologien, welche Kant in spezifischen Lehrstücken der „Kritik der reinen Vernunft“ vorlegt? Umriß-Bestimmung und Generalcharakteristik präsentieren sich ihrerseits als bezeichnende Engführung: Sie explizieren den Arbeitscharakter des Erkennens in Rücksicht auf den „Stoff der Anschauung“, sie situieren deren Leistungsgestalt im Prozeßganzen der „Vernunft“. Bezug und Lokalisation beinhalten einen eigenen Differenzierungsschritt in den bislang gesichteten Kantischen Bestimmungslinien von Arbeit überhaupt.

In Thematisierungsart und analytischem Programm bietet die „Kritik der reinen Vernunft“ freilich keines-

⁴⁶ CA 4, 330.

wegs nur eine spezifische Fokussierung und Konkretisierung des gewonnenen Tableaus. Weiterlaufende Perspektiven ergeben sich bereits mit dem Eröffnungssatz zur „Einleitung“ der Ausgabe A:

„Erfahrung ist ohne Zweifel das erste Produkt, welches unser Verstand hervorbringt, indem er den rohen Stoff sinnlicher Empfindungen bearbeitet.“⁴⁷

Die Erläuterung präzisiert, sie lenkt die Sicht ineins auf weitergreifende Verspannungen. Die Aussage faßt, was vordem im „Stoff der Anschauung“ zur Debatte stand, als „rohen Stoff sinnlicher Empfindungen“. Der Bestimmung setzt Kant konsequent den Arbeitscharakter des korrespondierend geforderten Verfahrens gegenüber: Dessen Prozeß „bearbeitet“ die anfängliche „Rohigkeit“ dieses besonderen Materials – und zwar mit bezeichnendem Ergebnis. Kant deklariert das Resultat ausdrücklich als „Produkt“, um es seinem Gehalt und Status nach als „Erfahrung“ vorzuweisen. So umzirkelt die Konfiguration dieser Bestimmungsgrößen die Figur primärer und fundamentaler Arbeit des „Verstandes“, sie vergegenwärtigt in deren Leistungsmuster das Prozeß- und Beziehungsbild einer Innen-Arbeit. Die Fundamentalität dieser Innen-Arbeit aber resultiert nicht zuletzt aus eigenen Verhältnissen ihrer Leistung. Bildet ihr Ergebnis das „erste Produkt“, welches der „Verstand hervorbringt“ – was beinhaltet, was repräsentiert diese „Erfahrung“, worauf bezieht sich deren Gehalt? Erste

⁴⁷ KrV A 1, 38*.

Antworten gibt der entsprechende Passus zur Ausgabe B. Es gehe dem „Verstand“ in seinen „Vorstellungen“, heißt es an dieser Stelle, darum,

„zu vergleichen ... zu verknüpfen oder zu trennen, und so den rohen Stoff sinnlicher Eindrücke zu einer Erkenntnis der Gegenstände zu verarbeiten, die Erfahrung heißt.“⁴⁸

Kant verknüpft den Explikations- und Differenzierungsfortschritt dieser Darstellung mit einer signifikanten Wendung. Die Aussagen definieren „Erfahrung“; deren Bestimmung als „Erkenntnis der Gegenstände“ entschlüsselt das „Produkt“ der vollzogenen Arbeit. Ihre Leistung aber stellt Kant wiederum in distinkt entfaltetem Sinne als Erkenntnis-Arbeit vor. Die Erklärung spezifiziert im einzelnen, was im Eröffnungssatz der Ausgabe A offen bleibt: Sie identifiziert die singulären Prozeßmuster, welche die anschließende Erläuterung – „und so den rohen Stoff ... zu verarbeiten“ – zusammenfaßt und als Erkenntnis-Arbeit offenlegt. Der Aufweis beinhaltet eine besondere Verschränkung, ineins eine eigene Wendung im Profilierungsgang der Innen-Arbeit. Differenziert der Passus die Verarbeitungsleistung in den genannten Prozeßschritten, so treten in der thematisierten Komparation, Synthesis und Analysis originäre Verfahrensmuster von Rationalität entgegen. Von der genuin rationalen Bedeutung und Funktion der Verfahrensschritte aus betrachtet, wendet deren Kantische Vergegenwärtigung und ihre Aufgliederung das Konzept der Innen-

⁴⁸ KrV B 1, 38*.

Arbeit in den Kontext von Rationalität: Mit der Struktur dieser „Erkenntnis“, der Darstellung ihrer Produktion von „Erfahrung“ expliziert Kant diese Arbeit im ganzen im Feld von Rationalität, bezieht die Kantische Wendung umgekehrt rationale Prozeduren auf Arbeit.

Das Konzept der Erkenntnis-Arbeit als Innen-Arbeit des „Verstandes“, die Verschränkung von Arbeit und Rationalität deutet zurück auf Locke. Die Wiederkehr der Einordnungen und Verschränkungen verweist auf mögliche Kontinuitäten im philosophischen Erschließungsprozeß humanen Arbeitens.⁴⁹ Für die Kantische Fortsetzung der Zuordnungen und Begründungsmuster steht freilich vorab zu beachten: Die bislang vorgeführten Bedingungsgrößen und Bestimmungsverhältnisse entstammen den Eingangserörterungen der „Kritik der reinen Vernunft“, sie bewegen sich im Bereich ihrer Generalerklärungen – weit entfernt noch vom Aufweis ihrer spezifischen Verfassung, Formation und Verflechtung, welche Kants fortgehender Erkundungsweg dann erbringt. Die Offenheit gilt in wesentlichem Sinne für Kants Fassung von Rationalität. Sie tritt bei Kant im Gesamtzusammenhang seiner Erschließung von „Vernunft“ in entschieden anderer Fundierung und entschieden gewandelter Auffächerung entgegen. Mit ihr verbindet sich Kants genuine Modellierung humanen Arbeitens in der innovativen Profilschärfe ihrer Leistungsform

⁴⁹ Zur generellen Bedeutung, welche Lockes Essay – trotz spärlich expliziter Verweise Kants – für die KrV gehabt haben muß: R. Brand 1981, bes. 57 f.

wie der spezifischen Radikalität ihrer Begründung.⁵⁰ Die vorweisende Bedeutung der Kantischen Erschließung offenbart sich indessen auch im Rückblick auf Locke: In Rücksicht nämlich auf die eigene Fortbildung und Ausformung Lockescher Bestimmungsgrößen wie deren Einbettung ins Kantische Konzept humanen Arbeitens, in Bedingungszusammenhang und Beziehungsganzes ihrer neu erkundeten Leistung. Fortgang und Wandel gelangen vorab mit einem Bestimmungs- und Reflexionsverfahren zum Vorschein, das – essentiell bedeutsam für Kants Erörterung von Rationalität und Arbeit – bei Locke weitestgehend außer Betracht blieb.

§ 97 „Vernunft“: *Transzendente Erschließung*,
„Einheit“, *Funktionszusammenhang*

Ein Konzentrat der anvisierten Bestimmungsprozedur und ihrer eigenen Perspektive führt Kants bekannte Bestimmung „transzendentaler Erkenntnis“ vor Augen:

⁵⁰ Auf den Arbeitscharakter von Kants transzendentaler Konzeption von Subjektivität ist verschiedentlich verwiesen worden. So Th. W. Adorno 1963, 39 (Arbeit als „Geheimnis“ der Transzendentalphilosophie), ähnlich J. Habermas 1968, 55 u. ö. F. Kaulbach 1963 markiert den Zusammenhang von Arbeit und Erkenntnis in Bezug auf Kants „kopernikanische Wendung“ und die ihr entspringenden Leistungsaufgaben (vgl. ebd. 22 f., 29). Einzelhinweise auch bei E. M. Lange 1980, 231 (Anmerkung 80), sowie M. Baum 1981, bes. 169 (Kants „Rückführung der Erkenntnis auf ein selbsttätiges Machen“).

„Ich nenne alle Erkenntnis transzendental, die sich nicht sowohl mit Gegenständen, *sondern mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll*, überhaupt beschäftigt.“⁵¹

Kant ordnet die Erklärung dem Gesamtrahmen seines Erkundungsprogramms unter, jener „Idee einer besonderen Wissenschaft, die *Kritik der reinen Vernunft heißen kann*“.⁵² Die „Idee“ fordert und umschließt das Programm einer „Erkenntnis“ der „Erkenntnis“: Eine Aufgabe, ineins und im Rückblick auf eine früher erörterte Formulierung gesehen, als prozedurale Fortführung und Explikation jener „herkulischen Arbeit des Selbsterkenntnisses“ faßbar. Kants ausdrückliche Wendung zum Erschließungsverfahren enthält einen signifikanten Vorgriff. Sie spricht von der „a priori“ möglichen „Erkenntnisart“, sie sortiert, markiert und charakterisiert in der Bezeichnung die angezielten Erkenntnisprozesse. Die ihnen zugesprochene Apriorizität expliziert Ort und Status solchen Erkennens – sie vergegenwärtigt die ursprüngliche und strukturelle Zugehörigkeit ihrer Elemente und Grundlagen zur „Vernunft“ selbst: Daß (so eine Erläuterung in Vorrede B) in einer „Erkenntnis a priori den Objekten nichts beigelegt werden kann, als was das denkende Subjekt aus sich selbst hernimmt“.⁵³ Der Vorgriff betrifft die anvisierte Rationalität im ganzen, er aber bedingt in dieser auch Struktur, Rang und Fundierung ih-

⁵¹ KrV A 11 f., 55.

⁵² KrV A 12/ B 24, 55*.

⁵³ KrV B XXIII, 24.

rer Arbeit.⁵⁴ So verweist die zitierte Erklärung schon auf das eigene Gewicht, das Kants Thematisierung von Erschließungsprozedur und Erschließungsperspektive für die Modellierung von Arbeit zukommt: Sie bieten Vorgriffe auf die Gesamtverfassung dieser „Vernunft“, ihre Lage, Position und ihre Wirklichkeitsbezüge, welche am Ende auch Durchsichten eröffnen in Voraussetzungen und Hintergrundsbedingungen ihres Arbeitscharakters im ganzen.

Entscheidende Bestimmungen ergeben sich vorab aus der generellen Kennzeichnung, diese „Vernunft“ sei

„in Ansehung der Erkenntnisprinzipien eine ganz abgesonderte, für sich bestehende Einheit ... in welcher ein jedes Glied, wie in einem organisierten Körper, um aller anderen und alle um eines willen da sind, und kein Prinzip mit Sicherheit in *einer* Beziehung genommen werden kann, ohne es zugleich in einer *durchgängigen* Beziehung zum ganzen reinen Vernunftgebrauch untersucht zu haben.“⁵⁵

Kant fundiert die Untersuchungsanweisung, welche den Passus abschließt, in Aussagen zu Gestalt, Ganzheit und Stellung der „Vernunft“. Das Bild vom „organisierten Körper“ bestimmt deren Struktur als durchgängig verbundenen Funktionszusammenhang: Im „reinen Vernunftgebrauch“ stehe jedes „Glied“ und jedes „Prinzip“ mit jedem und allen anderen in funktionaler, wechselseitig geforderter Verbindung.⁵⁶ Mit

⁵⁴ Für die detaillierte Bestimmung dieser Rationalität und die Konzeption ihrer „Transzendentalität“ vgl. im einzelnen N. Hinske 1970, 28–39 (in bezug auf die Eingangsdefinitionen der KrV); aufschlußreich auch: W. Högrefe 1974, 83–87.

⁵⁵ KrV B XXIII, 24.

⁵⁶ Zur Organik solcher Vernunft siehe auch: H. Mertens 1975, 22 f.

der Organisationsform bildet die „Vernunft“ eine „ganz abgesonderte“ und „für sich bestehende Einheit“. Beide Merkmale beziehen sich auf die Gesamtverfassung der „Vernunft“. Sie zeichnen in dem Bezug Ausrichtung und Vorgehensart ihrer Erkundung vor; zugleich greifen die Bestimmungen über „Vernunft“ hinaus und lenken den Blick auf deren Position. Die Merkmale vergegenwärtigen diese „Vernunft“ zum einen in ihrer Abgeschlossenheit, zum anderen in deren Eigenstand – sie umzirkeln insgesamt deren Apriorizität, sie fordern die Wendung des Blicks auf deren apriorische Bestände. Die Anweisung impliziert das Verbot, über deren „Einheit“ hinaus und hinter deren Funktionsgefüge zurückzufragen. Das Verdikt sucht abzuwehren, Prozeßfähigkeit und Prozeßweisen der „Vernunft“ – in aller ihrer unaufhebbaren Verwiesenheit auf distinkt vorrationale Vorgaben – aus vernunftdifferenten Gegebenheiten zu erschließen oder auf vorausliegende Bedingungen zurückzuführen. In dem Sinne konturieren Abgeschlossenheit und Eigenstand mit der Wendung zur Apriorizität der „Erkenntnisprinzipien“ die spezifische Voraussetzungslosigkeit dieses Vermögens, sie umreißen in dem Charakteristikum eine bezeichnende und folgenreiche Eigenart dieser „Vernunft“. Apriorizität und Voraussetzungslosigkeit kennzeichnen ein Aktionsgefüge, das Kant zum einen als mobilisierungsbedürftig aufweisen wird, zum anderen aber als Funktionszusammenhang vorführt, dessen Verlaufsweisen und Vollzugsformen allein in der ihm eigenen Verfassung gründen und aus dessen Prozeßfähigkeit resultieren. Mit der entscheidenden Signatur

so konturierter Voraussetzungslosigkeit zeigt die „Vernunft“ sich (im Feld ihrer Vermögen und ihrer genuin rationalen Aktionsgestalten betrachtet) als selbstbestimmendes Prozeßgefüge – eine Charakteristik, welche zugleich deren Position, ihren Bedeutungs- und Geltungsanspruch offenlegt.

Kant ordnet dem Aktionsgefüge eine Bestimmung zu, welche maßgebende Konsequenzen von Abgeschlossenheit, Eigenstand und Voraussetzungslosigkeit der „Vernunft“ offenlegt. Sie gelangt in einer Erklärung zum Erschließungsprogramm im ganzen zum Vorschein. In ihm nämlich handle es sich um

„nichts anderes als das *Inventarium* aller unserer Besitze durch *reine* Vernunft, systematisch geordnet. Es kann uns hier nichts entgehen, weil, was Vernunft gänzlich aus sich hervorbringt, sich nicht verstecken kann, sondern selbst durch Vernunft ans Licht gebracht wird, sobald man nur das gemeinschaftliche Prinzip derselben entdeckt hat.“⁵⁷

Die Erklärung thematisiert die Vollständigkeit der angestrebten Erkundung. Die Möglichkeit vollendbarer Bestandsaufnahme resultiert zwar bereits aus der Abgeschlossenheit der „Vernunft“. Als entscheidende Bedingung nennt Kant nun jedoch, daß in dieser „nichts entgehen“ kann. Nämlich dann nicht, wenn die „Vernunft“ in reflexiver Rückwendung auf ihr Aktionsgefüge die Erschließungsleistung unternimmt, ihre originär zueigenen Gehalte durchgreifend ins Bewußtsein befördert und vollständig vor dessen Blick vergegenwärtigt – „weil, was Vernunft gänzlich aus sich hervorbringt, sich nicht verstecken kann, sondern selbst

⁵⁷ KrV A XXI, 12.

durch Vernunft ans Licht gebracht wird“. Begreift Kant die Vollendbarkeit der Selbstvergegenwärtigung als genuine Leistung der „Vernunft“, so verbindet die Möglichkeit sich mit weiteren Bedingungen. Die Möglichkeit der Selbsterschließung setzt ineins auf die durchgängig vernunftzugehörige Verfassung, also die apriorische Verwurzelung der Verfahrensweisen, sie basiert in deren vernunftbestimmter Identität im ganzen. In der Erschließungsleistung aber gewinnt der Funktionszusammenhang jene Selbstdurchsichtigkeit, welche im Selbstbewußtsein der „Vernunft“ den angemessenen und optimalen Vollzug des Aktionspotentials und seiner Verfahrensweisen eröffnet. Unter den Gesichtspunkten offenbaren Selbsterschließung und Selbstdurchsichtigkeit, was Eigenstand und „Einheit“ des Aktionsgefüges in sich tragen – die Möglichkeiten vollendbarer Selbsterschließung und vollendeter Selbstdurchsichtigkeit weisen in der Abgeschlossenheit der „Vernunft“ zurück auf deren Voraussetzungslosigkeit: Sie stellt die maßgebende Bedingung dafür dar, daß die Aufklärung der Erkenntnisprozesse allein im Funktionsgefüge der „Vernunft“, ohne Rückschritt auf voraus- und zugrundeliegende Fundierungsstrukturen, erschöpfend erreicht werden kann.

§ 98 „Vernunft“: Funktionszusammenhang, Position, Leistungsaufgabe

Eine Erläuterung Kants in Vorrede B sichtet die Zusammenhänge zunächst unter dem Aspekt der Begrenztheit solcher „Vernunft“. „Sie begriffen“, heißt

es u. a. in Rücksicht auf Galilei und Torricelli, „daß die Vernunft nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt.“⁵⁸ Die Bemerkung bindet Möglichkeit und Ausgriff natur- und gegenstandsgerichteten Erkennens strictissime an das Aktionspotential der „Vernunft“. Die Beschränkung aber rückt, in der angesprochenen Ausrichtung der Erkenntnis, die „Vernunft“ als allein maßgebende Instanz vors Auge, welche (so die bekannte Formulierung)

„die Natur nötigen müsse auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber sich von ihr allein gleichsam am Leitbunde gän-
geln lassen müsse; denn sonst hängen zufällige, nach keinem vorher entworfenen Plane gemachte Beobachtungen gar nicht in einem notwendigen Gesetze zusammen“.⁵⁹

Die Selbsterschließung vergegenwärtigt das Vermögen, „nach ... vorentworfen(e)m Plane“ vorzugehen; mit der Fähigkeit und Aufgabe zeigt „Vernunft“ sich als alleinige Vollzugs-, Beurteilungs- und Geltungsinstanz des Erkennens – sie trägt in ihrem Eigenstand, ihrer Abgeschlossenheit und „Einheit“ das Ganze aller erkenntnisbestimmenden Verfahrensmöglichkeiten in sich. Die Status- und Rangbestimmung als maßgebender Instanz resultiert aus der Voraussetzungslosigkeit der „Vernunft“; mit ihr führen deren Abgeschlossenheit und „Einheit“ auf ein weiteres und entscheidendes Charakteristikum. Rekuriert das Kantische Erschließungsprogramm in der Bahnlinie der Voraussetzungslosigkeit einzig auf die ihr innewoh-

⁵⁸ KrV B XIII, 18.

⁵⁹ Ebd.

nenden, apriorischen Bedingungen, so umzirkelt deren Verfahrenspotential Reichweite und Geltung der Erkenntnis in doppeltem Sinne. Das Verfahrenspotential zeichnet in seiner gewonnenen Selbstdurchsichtigkeit wie seiner gesichteten Ganzheit zum einen den Umfang ihres Erkennens vor, es definiert in deren Erstreckung das Ausmaß der überhaupt erlangbaren, einzig und ausschließlich gültigen „Erfahrung“. Die unternommene Selbsterschließung und das gewonnene Selbstbewußtsein bestimmen daher das Ganze anerkennbar zu erlangender Erkenntnis als Resultat und allein als Resultat dieser „Vernunft“. Zum anderen aber demonstriert die Reichweite der Erkenntnis das Ausmaß der Aufgabe, womit die „Vernunft“ konfrontiert ist: Deren Anspruch und Stellung, der Zusammenhang von Abgeschlossenheit und „Einheit“, von Selbsterschließung und Selbstdurchsichtigkeit fördern mit der leitenden und zentralen Größe der Voraussetzungslosigkeit eine konstitutive Eigenart zutage. Die Signaturen offenbaren den durchgreifenden Leistungscharakter der Kantischen Konzeption von „Vernunft“, sie enthüllen die ihr zugewiesenen und aufgeladenen Leistungsnotwendigkeiten. Die Vorbedingungen dieses Leistungscharakters und die Rahmenbedingungen der Voraussetzungslosigkeit begründen am Ende auch den Arbeitscharakter dieser „Vernunft“ und die Arbeitsgestalt ihrer Rationalität. Die Schlüsselbestimmung der Voraussetzungslosigkeit vergegenwärtigt die Signatur, worin das Kantische Erschließungsprogramm Merkmale der aufklärungsbezogenen und anthropologischen Erörterung der „Vernunft“ bündelt und in dieser selbst lokali-

siert. Voraussetzungslosigkeit, „Einheit“ und Abgeschlossenheit begründen Eigenstand und Distanz gegenüber naturalen Determinationen, sie fundieren die Möglichkeit der Distanzierung in der selbsteigenen Verfassung der „Vernunft“, explizieren deren Vorrang aus Status, Leistungsvermögen und Leistungsaufgabe ihres in sich organisierten Funktionszusammenhangs. Für die Voraussetzungslosigkeit aber wird aufschlußreich: Sie dokumentiert in ihrer Bündelung grundlegender Charakteristika dieser „Vernunft“ und ihres Erkundungswegs auch eine implizite Fassung ihres Orts im Ganzen der mundanen Wirklichkeit. Zwar bietet Kant – nicht zuletzt in Konsequenz seines Erschließungsprogramms und seiner Verdikte – keine explizite Thematisierung dieser Position. Eine bemerkenswert formulierte Erwägung liefert indes Hinweise, welche erlauben, spezifische Hintergrunds- und Rahmenbedingungen nachzuzeichnen. Das „Land des reinen Verstandes“, heißt es zu Beginn der „transzendentalen Doktrin der Urteilskraft“, sei

„eine Insel, und durch die Natur selbst in unveränderliche Grenzen eingeschlossen ... das Land der Wahrheit ... umgeben von einem weiten und stürmischen Ozeane, dem eigentlichen Sitze des Scheins, wo manche Nebelbank, und manches bald wegschmelzende Eis neue Länder lügt ...“⁶⁰

Gewiß – die Aussagen bewegen sich im Feld bildlicher Illustration; was sie indessen veranschaulichen, scheint von eigener Stringenz und struktureller Bedeutung in der genuin theoretischen Bestimmung von

⁶⁰ KrV A 235/ B 294 f., 287.

„Vernunft“. Die Lage- und Situationsangaben artikulieren eine originäre Erfahrung mundanen Wirklichseins, in ihnen aber inszeniert Kant ein spezifisches Bild ihrer Auffassung und Deutung. Die Metaphorik des insularen Orts und seiner ozeanischen Welt der Weite, der Bodenlosigkeit, der Fluktuation, der Täuschungen erinnert an das Erfahrungs Panorama in Lockes „Untersuchung über den menschlichen Verstand“. Wie Locke, so vergegenwärtigt auch Kant – in besonderer Akzentuierung und Verschärfung freilich – die Beschränktheit des Erkenntnisvermögens, „durch die Natur selbst in unveränderliche Grenzen eingeschlossen“.⁶¹ Die Szenerie des eng umgrenzten und ausgesetzten Orts vermittelt in ihrer Positionsbestimmung Vorbedingungen von Abgeschlossenheit, Eigenstand und Voraussetzungslosigkeit der „Vernunft“. Das gezeichnete Bild faßt deren Vermögen und Funktionsgefüge „wenn es sonst überall keinen Boden gibt, auf dem wir uns anbauen können“, ⁶² als einzig erreichbaren Grund und als alleinigen Raum anfänglich möglicher Durchsicht. So erwachsen Eigenstand und Voraussetzungslosigkeit, begriffen als maßgebende Leitbestimmungen des Erschließungsprogramms, ihrerseits aus der Positionierung der „Vernunft“. Die Leitbestimmungen resultieren wesentlich aus der skizzierten Auffassung von Welt – deren Gesamtcharakteristik fordert und bedingt den allein noch gangbaren Rückschritt auf „Vernunft“, um sich auf deren Leistungsfähigkeit zu zentrieren, ihren

⁶¹ KrV A 235/ B 294, 287.

⁶² KrV A 236/ B 295, 287.

Funktionszusammenhang aufzuschließen und zu aktivieren. Wurde daher „das Land des reinen Verstandes nicht allein durchreist“ und „sorgfältig in Augenschein genommen“, sondern auch „durchmessen und jedem Dinge auf demselben seine Stelle bestimmt“, ⁶³ so eröffnet die erbrachte Durchsichtigkeit, mit ihr das geklärte und erlangte Bewußtsein des Funktionsvermögens, in die mundane Wirklichkeit auszugreifen und Beziehungen in deren Weite und Unbekanntheit auszuspannen: In der gewonnenen Leistungspotenz darf „Vernunft“ sich „auf dieses Meer wagen, um es nach allen Seiten zu durchsuchen“. ⁶⁴ Insgesamt genommen, konvergieren in der Positionierung der „Vernunft“ Begrenztheit und Voraussetzungslosigkeit in einer Bestimmungsgröße, maßgebend für Rang, Leistungscharakter und Wirklichkeitsverhältnisse des Funktionsgefüges. Insulare Lage und Ausgesetzttheit umreißen die Einzigkeit der „Vernunft“, mit dieser auch Einzigartigkeit und Ursprünglichkeit ihrer Leistung und ihrer Leistungsbezüge – ihr Ausgriff auf „dieses Meer“ geschieht in anfänglicher Erkundung und erstmaliger Präsentation mundaner Gegebenheiten. Fordern Einzigkeit der Lage und Singularität der „Vernunft“ eben deren Leistung in der Prozeßgestalt von Arbeit, um mundane Gegebenheiten den Möglichkeiten des insularen Orts anzumessen? ⁶⁵

⁶³ KrV A 235/ B 294, 287.

⁶⁴ KrV A 236/ B 295, 287.

⁶⁵ Zugleich und anders gewendet bedingt die insulare Position dieser „Vernunft“ sodann die Notwendigkeit, ihren eigenen Bestand, also ihre Funktionsfähigkeit zu bewahren – sie muß, wie M. Sommer in originären und detaillierten Analysen spezifischer Bedin-

Antworten auf die Frage ergeben sich aus der Thematisierung der „Sinnlichkeit“ in der „Kritik der reinen Vernunft“, und zwar schon aus den elementaren Bestimmungen ihrer Kantischen Konzeption. Sie bieten nicht zuletzt eine strukturelle Explikation der skizzierten Positionierung der „Vernunft“. Mit deren systematischer Entfaltung im Vermögensbereich der „Sinnlichkeit“ enthüllen Singularität, Ursprünglichkeit und Voraussetzungslosigkeit sich als Rahmenbedingungen für jene Aufgabe, „den rohen Stoff sinnlicher Eindrücke zu einer Erkenntnis der Gegenstände zu verarbeiten“.

§ 99 „Vernunft“ im Weltverhältnis: *Stellung und Rolle der „Sinnlichkeit“*

Eine Definition in der „Einleitung“ zur „transzendentalen Logik“ begreift „Sinnlichkeit“ zusammenfassend als „*Rezeptivität* unseres Gemüts, Vorstellungen zu empfangen, sofern es auf gewisse Weise affiziert wird“.⁶⁶ Die Bestimmung erklärt in „*Rezeptivität*“ und dem Geschehen jener ‚Affizierung‘ Herkunft

gungszusammenhänge aufgewiesen hat, als Vernunft der „Selbsterhaltung“ begriffen, damit zugleich in der neuzeitlichen Geschichte dieses „Prinzips“ als „Prinzip von Rationalität“ gesehen werden: M. Sommer 1988, 90–116, 91; ebenso M. Sommer 1977. – Zur insularen Position der Vernunft auch: S. Müller 1991, 223–249. Für die vorkantischen Funktionsbestimmungen von „Vernunft“ und „ratio“ im Feld der beginnenden Aufklärung und des Rationalismus vgl. R. Specht 1984, 70–93.

⁶⁶ KrV A 51/ B 75, 95.

und Typik jenes „Stoff(s) der Anschauung“. Die Angaben über dessen Ursprung und Genese markieren Bedeutung, Verspannung und Ort der „Sinnlichkeit“ überhaupt. In der Rücksicht aber zeichnet Kants Erklärung nicht allein Eigenart und Ausmaß der Leistung vor, welche der „Vernunft“ im ganzen zugeschrieben ist. Stand nämlich jener „Stoff“ zugleich als „Stoff sinnlicher Empfindungen“ zur Debatte, so vergegenwärtigen die erinnerten Bestimmungselemente solcher „Sinnlichkeit“ mehr noch Basisbedingungen für Aufgabe und Prozeßgestalt jener Arbeit der Rationalität, welche eben den „rohe(n) Stoff“ „zu vergleichen“, „zu verknüpfen“, „zu trennen“ hat.

Eine Sequenz vorbereitender Erläuterungen gibt nähere Aufschlüsse, vorab im Blick auf die grundlegende Rolle der „Rezeptivität“ im Funktionsganzen der „Vernunft“. Der Status der „Rezeptivität“ zeigt sich am fundierenden Stellenwert der „Anschauung“ – sie faßt Kant bekanntlich als die unersetzbare Bezugsgröße, „worauf alles Denken als Mittel abzweckt“. ⁶⁷ Rückt die Ausrichtung des „Denkens“, damit der Leistungsmöglichkeiten der „Vernunft“, die fundierende Bedeutung der „Sinnlichkeit“ vors Auge, so verbindet Kant die Bestimmung ihrer genuinen Prozeßart mit deren selbststeigener Verwiesenheit. „Anschauung“ nämlich

„findet aber nur statt, sofern uns der Gegenstand gegeben wird; dieses aber ist wiederum, *uns Menschen wenigsten*, nur dadurch möglich, daß er das Gemüt auf gewisse Weise affiziere. Die Fähigkeit (Rezeptivität), Vorstellungen durch

⁶⁷ KrV A 19/ B 33, 63.

stalt aber tritt eine Begründungs- und Entfaltungsweise des Rationalen entgegen, welche an dessen Herkunfts- und Funktionsbestimmung in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ anknüpft. In der Wiederholung bietet die kapitalzentrierte Explikation freilich ein präzisiertes und differenziertes Konzept von Rationalität, dessen entwickelte Fassung sich einem neuen Kontext verdankt. Die fortgeführte Gestalt des Rationalen zeichnet sich bereits an den folgenden Aussagen ab, so zunächst an einem Marxschen Resümee, welches die oben aus den „Grundrisen“ zitierte Diagnose der sozialen Beziehungen abschließt:

„Im Tauschwert ist die gesellschaftliche Beziehung der Personen in ein gesellschaftliches Verhalten der Sachen verwandelt; das persönliche Vermögen ist ein sachliches.“⁶³

Mit dem „Tauschwert“ nennt Marx die Leitbedingung für die vor- und unterhumane Verfassung der sozialen Bezüge; zugleich präsentiert der Begriff eine der spezifischen ökonomischen Zielkonzeptionen und Zielvorgaben. Eine weitere Erklärung (im „Kapital“) rekurriert auf die beiden anderen, konstitutiv bedeutsamen Maßstäbe. Für den „Kapitalisten“ gilt: „Er will nicht nur einen Gebrauchswert produzieren, sondern Ware, nicht nur Gebrauchswert, sondern Wert, nicht nur Wert, sondern Mehrwert.“⁶⁴ Der Begriff des „Mehrerts“ präzisiert und entziffert die Präsentations- und Bedingungsfunktion des „Kapitals“; er markiert deren mobilisierende Zielbestimmung, er dokumentiert im

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MEW 23, 201.

kennen nichts, als unsere Art sie wahrzunehmen, die uns eigentümlich ist“.⁷⁰

Die Erklärung bindet die Präsenz von „Gegenständen“ in distinktem Sinne an den Vorgang der ‚Affizierung‘ – sie faßt deren sinnliche Gegenwart, ihre anschauungsmäßige Gegebenheit und ihre vorstellungsmäßige Gestalt im ganzen als Resultat der Art und Typik, „sie wahrzunehmen“. Kants Erklärung negiert die Möglichkeit, „Anschauungen“ als abbildende Darstellungen einwirkender „Gegenstände“ zu begreifen. Die Absage resultiert aus dem Vorbehalt, es dürfe allein thematisiert werden, was die humane Einsicht vermöge ihrer Organisation, ihrer Verfahrensweisen und deren Erstreckung „kennen“ könne – was also in seiner Gegebenheit als zugänglich sich darbietet im Funktionsraum der „Vernunft“. Die zitierten Aussagen argumentieren aus der prinzipiellen Unterscheidung von „Phänomenalität“ und „Noumenalität“, sie öffnen den Blick für das Ausmaß und den Status der ‚Affizierung‘ wie der ihr folgenden Prozesse. In der Bahnlinie des Vorbehalts und seiner Beschränkung sieht Kant den Vorgang des Affiziertwerdens im allein gestatteten Ausgang von der „Sinnlichkeit“ als humanem Vermögen; unter der Perspektive steht deren Geschehen als pure Reaktion zur Debatte. Deren Vorgang bekundet in erlangten „Vorstellungen“ einzig die unumgänglich erfolgte ‚Berührung‘: Was dagegen in ihr sich darstellt und inhaltlich zeigt, entstammt ausschließlich dem Reaktionsvermögen der „Sinnlich-

⁷⁰ KrV A 42/ B 89, 83.

keit“ – die gegebenen „Anschauungen“ vergegenwärtigen allein Reaktionsweisen und Reaktionsfähigkeit solchen Sinnlichseins.

Kants Rückgang dokumentiert in seiner Fassung sinnlichen Verwiesenseins auf ‚Affizierung‘ und der Ausrichtung seiner Thematisierung eine eigene Explikation der Voraussetzungslosigkeit der „Vernunft“. Kants Abwehr führt alle Bestimmungen, welche die gegebenen „Anschauungen“ in sich tragen (und weiterhin erlangen werden), auf Leistungen der „Vernunft“ zurück – sie alle entspringen den Verfahrensmöglichkeiten, sie alle wurzeln in deren Funktionszusammenhang. In der Thematisierungs- und Erschließungsart aber profiliert der zitierte Passus in seinem Verbot, über die Affizierungsfolgen hinauszugehen, die insulare Position der „Vernunft“. Die Verwiesenheit auf ‚Affizierung‘ rückt, verbunden mit dem Überschreitungsverbot, die „Sinnlichkeit“ als Vordergrenze der „Vernunft“ in deren Bezug zur mundanen Realität vor den Blick. In der Stellung präsentiert sich die „Sinnlichkeit“ als Feld anfänglicher Begegnung mit der erkenntnismäßig unzugänglichen Wirklichkeit originär weltlicher Gegebenheiten. Vor dem Hintergrund erörterter Kantischer Aussagen und ihrer internen Annahmen gilt für diese Dimension zugleich: In ihr siedelt ihrerseits die „ganz abgesonderte, für sich bestehende Einheit“⁷¹ der „Vernunft“, mit ihrem Vermögen der „Sinnlichkeit“, ihrer Verwiesenheit, ihren Reaktionsprozessen nämlich eingelagert in die munda- ne Realität und deren nicht entschlüsselbare Verfas-

⁷¹ KrV B XXIII, 24.

sung. Die (Kantisch nicht entfaltete) Verbundenheit von „Sinnlichkeit“ und mundaner Realität fordern im Reaktionsvorgang die genuin zu unternehmende Auseinandersetzung mit den geschehenen ‚Berührungen‘ – angesichts der Affizierungsfolgen sieht die „Vernunft“ sich in ihren Prozeßmöglichkeiten und ihrer Position auf eine unvergleichbare Typik der Entzifferung erfolgter Begegnungen verwiesen.

Die Verhältnisse bestimmen Lage und Stellenwert jener (wiederholt angeführten) Formulierung: Kant spricht nicht allein von „Anschauungen“ und „Vorstellungen“, sondern auch vom „rohen Stoff“ der „Eindrücke“ und „Empfindungen“. Die Bezeichnung akzentuiert (wie nun notiert werden kann) den Anfangszustand gegebener Reaktionen der „Sinnlichkeit“, sie identifiziert deren Ort im Prozeßzusammenhang der „Vernunft“. Die Bestimmung zeichnet nicht allein Notwendigkeit und Umfang der folgenden Leistungen vor, sie lokalisiert mehr noch die Arbeitsaufgabe und den Arbeitscharakter, welche Kant den korrespondierenden Aktionen und der Rationalität ihrer Verfahrensweisen zugeschrieben hatte. Die Zusammenhänge treten in einer weiteren Bestimmung gebündelt, auf einer neuen Erörterungsebene und in präzisierten Kontexten zutage.

§ 100 „Sinnlichkeit“ und „Erscheinung“:
Materialität, Form, Ordnung

Stellung und Bezüge der „sinnlichen Eindrücke“ konzentriert Kant in einer Erläuterung, welche deren ge-

stalt aber tritt eine Begründungs- und Entfaltungsweise des Rationalen entgegen, welche an dessen Herkunfts- und Funktionsbestimmung in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ anknüpft. In der Wiederholung bietet die kapitalzentrierte Explikation freilich ein präzisiertes und differenziertes Konzept von Rationalität, dessen entwickelte Fassung sich einem neuen Kontext verdankt. Die fortgeführte Gestalt des Rationalen zeichnet sich bereits an den folgenden Aussagen ab, so zunächst an einem Marxschen Resümee, welches die oben aus den „Grundrisen“ zitierte Diagnose der sozialen Beziehungen abschließt:

„Im Tauschwert ist die gesellschaftliche Beziehung der Personen in ein gesellschaftliches Verhalten der Sachen verwandelt; das persönliche Vermögen ist ein sachliches.“⁶³

Mit dem „Tauschwert“ nennt Marx die Leitbedingung für die vor- und unterhumane Verfassung der sozialen Bezüge; zugleich präsentiert der Begriff eine der spezifischen ökonomischen Zielkonzeptionen und Zielvorgaben. Eine weitere Erklärung (im „Kapital“) rekurriert auf die beiden anderen, konstitutiv bedeutsamen Maßstäbe. Für den „Kapitalisten“ gilt: „Er will nicht nur einen Gebrauchswert produzieren, sondern Ware, nicht nur Gebrauchswert, sondern Wert, nicht nur Wert, sondern Mehrwert.“⁶⁴ Der Begriff des „Mehrerts“ präzisiert und entziffert die Präsentations- und Bedingungsfunktion des „Kapitals“; er markiert deren mobilisierende Zielbestimmung, er dokumentiert im

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MEW 23, 201.

de Bedeutung, welche der inhaltlichen Fassung der „Erscheinung“ als „unbestimmte(m) Gegenstand“ zukommt. Korrelativ zum „rohen Stoff sinnlicher Empfindungen“ thematisiert auch diese Charakteristik ein Anfangsstadium. Kant kennzeichnet den vorläufigen Zustand dieser „Erscheinung“ in einer gleichermaßen vorläufigen Charakteristik als Bestimmungsmangel. Eigenart, Ort und Kontext des angesprochenen Defizits werden entscheidend für Aufgabe, Rang und Gestalt der geforderten Prozesse. Der angedeutete Mangel definiert das Leistungsziel der Folgeaktionen; zugleich präsentiert das Konzept der „Erscheinung“ das rangzuweisende Bezugsfeld der Prozesse. Bedeutung und Position dieser „Erscheinung“ bedingen den Stellenwert und das Gewicht der Folgeleistungen: Ihre Anstrengung richtet sich auf die anfängliche Präsenz mundanen Wirklichseins selbst.

Eine anschließende Erklärung legt die innere Struktur dieser „Erscheinung“ frei, entrollt deren Prozeßverhältnisse und bestimmt die geforderten Leistungsmuster:

„In der Erscheinung nenne ich das, was der Empfindung korrespondiert, die *Materie* derselben, dasjenige aber, welches macht, daß das Mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnissen *geordnet werden kann*, nenne ich die Form der Erscheinung“.⁷⁴

Der Passus expliziert Strukturelemente und Prozeßzusammenhang der „Erscheinung“, er benennt in seinem Aufweis der geforderten Prozeßfiguren differen-

⁷⁴ KrV A 20/ B 34, 64.

te, durchaus unterschiedlich verlaufende Bewegungs- und Vollzugsweisen der „Vernunft“. Vorab betrachtet, gilt die Erklärung generell für alle Vorgänge im Funktionszusammenhang der „Vernunft“, welche eine ‚Mannigfaltigkeit‘ von „Empfindungen“ in bestimmter „Form“ organisieren: so auch und bereits im Bereich jener „rein(en) Form(en) sinnlicher Anschauungen ... worinnen alles Mannigfaltige in gewissen Verhältnissen angeschaut wird“⁷⁵ – Vorgänge, welche Kant keineswegs als aktiv und bewußt unternommene Leistungen, sondern allein als schon geschehene Verläufe anspricht. Darüber hinaus jedoch umschließt die Erklärung auch fortgeschrittenere Prozeßarten. Mit deren Feld aber öffnet der Passus einen Durchblick auf Arbeitscharakter und Arbeitsgestalt solcher Vollzugsarten. Für den Sachverhalt wird vorab bedeutsam: Im Blick auf Zielvorgaben und funktionalen Kontext profilieren die Aussagen die Gewinnung von „Erfahrung“ als „erste(m) Produkt“, sie dokumentieren im ganzen die erscheinungs- und funktionsinterne, prozeß- und leistungsmäßige Umsetzung der Position der „Sinnlichkeit“, mehr noch von Verfassung und Lage der „Vernunft“ überhaupt. So gibt der Passus eine Darstellung der Auseinandersetzung und des rationalen Umgangs mit „sinnlichen Empfindungen“, er weist vor auf die Entzifferungsart geschehener Begegnungen mit mundanen Gegebenheiten, wie Kant sie dann in einer vorangeschrittenen Formulierung umschreiben wird: „Erscheinungen nach synthetischer Einheit buchstabieren, um sie als

⁷⁵ KrV A 20/ B 43, 64.

Erfahrungen lesen zu können“.⁷⁶ Mit dem Vorblick auf solche Prozeßarten wird die anfänglich formulierte Forderung entscheidend, „sinnliche Eindrücke“ zu „verarbeiten“, den „Empfindungen“ in einer Leistungsart zu entgegnen, welche deren Gegebenheit „bearbeitet“. Im Bezug auf jene generelle Aufgabe betrachtet, enthält die Erklärung einen ersten und vorläufigen Grundriß der „Arbeit“ am „Stoff der Anschauung“ und ihrer arbeitsbestimmten Leistungstypik. Kant rekurriert auf eine leitende „Form“, er bezieht den Bestimmungsvorgang auf eine spezifische „Materie“ und deren ‚Mannigfaltigkeit‘. In der Verspannung zeigt das Bestimmungsgeschehen sich als Ordnungsleistung, welche das „Mannigfaltige“ solcher ‚Materialität‘ „in gewissen Verhältnissen“ verknüpft und gliedert. Der Ordnungsvorgang stellt Verlaufsfiguren einer Strukturierungs-, Integrations- und Beziehungsleistung vors Auge – Leistungsmuster, welche sich dann und genau dann als Prozeßgestalten von Arbeit darstellen, wenn Kant deren Ordnungsvorgang mit spezifischen Vollzugsmerkmalen und Vollzugszielen verbinden wird: Merkmale und Zielvorgaben, ihrerseits bezeichnend für Eigenart und Verspannung solchen Arbeitens.

Unter den Gesichtspunkten deutet die gesichtete Prozeßgestalt in spezifischen Leistungselementen und Leistungsbezügen zurück auf Lockes Konzept einer Arbeit der Rationalität, wie sie im Klassifikationsvorgang, seiner Ordnung und Gliederung einer materialen Pluralität, ihrer Aufteilung, Zuordnung und Iden-

⁷⁶ KrV A 314/ B 370 f., 350.

tifizierung zur Debatte stand. Zugleich führt das Kantische Konzept der „Erscheinung“ zurück auf Leistungsverhältnisse, welche sich in der „Untersuchung über den menschlichen Verstand“ mit Entstehung, Eigenart und Ort der „sensation“ als unbeliebig auftretender, erkenntnisfundierender wie bewältigungs- und verarbeitungsfordernder Einwirkungen auf die „Sinnlichkeit“ ergeben hatten.⁷⁷ Mit den Übereinstimmungen und Analogien ist jedoch schon im Feld der „Sinnlichkeit“ ein Unterschied festzuhalten, wegweisend für die Kantische Gestalt der Ordnungs- und Integrations-Leistung. In bezeichnender Differenz zu Locke scheidet Kants Bestimmung der „Sinnlichkeit“ die Möglichkeit jener „primären Qualitäten“ prinzipiell aus, sie negiert jene der mundanen Realität – wie die „Untersuchung über den menschlichen Verstand“ in „Raum“, „Ausdehnung“, „Gestalt“, „Ruhe“ und „Bewegung“ angenommen hatte – originär zuweisbaren Signaturen. In Sichtbahnen der „Untersuchung über den menschlichen Verstand“ gesprochen, thematisiert die Kantische Erörterung allein die Wirkungsfolgen der „Sinnlichkeit“, welche Locke als „sekundäre Qualitäten“ bezeichnet hatte. Kants Beschränkung beinhaltet nicht allein eine entschieden radikalere Fassung humaner „Sinnlichkeit“ hinsichtlich ihrer Prozeßweise und ihrer Position. Sie betrifft mehr noch Ausmaß und Ausgriff der Kantisch profilierten und lokalisierten Bestimmungsleistung: Sie umschließt eine signifikante Erweiterung, zugleich eine signifi-

⁷⁷ Zu den Bezügen zwischen Kantisch gefaßter „Empfindung“ und Lockes „sensation“ siehe auch: H. Holzhey 1970, 74–79.

kante Vertiefung ihrer Bedeutung wie der Ordnungskompetenz von „Vernunft“ überhaupt – der Strukturierungs-, Integrations- und Beziehungsvorgang erstreckt sich nun aufs umfassende Ganze erlangter „sinnlicher Empfindungen“ und „Anschauungen“.⁷⁸ Die Differenzen zu Locke reichen indessen über diesen Unterschied hinaus, sie zeigen sich grundlegender noch an jener „Form“, welche Kant der „Erscheinung“ vorgibt.

§ 101 *Form und Ordnungsleistung:
Apriorische Rationalität*

Eigenart und Funktion der „Form der Erscheinung“ wie ihr Zusammenhang mit der Konzeption der „Vernunft“ im ganzen entscheiden nicht nur über die Differenzen zu Locke. Verfassung und Aufgabe der Ordnungsfigur fundieren dem zuvor die Bedeutung und den Geltungsanspruch des Leistungsgefüges, sie bedingen mehr noch die Kantische Modellierung der Arbeit der Rationalität. Kants Mikrologie dessen, wofür der summarische Terminus der „Form“ im einzelnen steht, enthüllt die differenzierte Typik der Strukturierungs- und Bestimmungsleistung. Schon die generelle

⁷⁸ Exemplarisch KrV A 45/ B 63, 86: „Nehmen wir aber dieses Empirische überhaupt . . . so ist die Frage von der Beziehung der Vorstellung auf den Gegenstand transzendental, und nicht allein diese Tropfen sind bloße Erscheinungen, sondern selbst ihre runde Gestalt, ja sogar der Raum, in welchen sie fallen, sind nichts an sich selbst, sondern bloße Modifikationen, oder Grundlagen unserer sinnlichen Anschauung, das transzendente Objekt aber bleibt uns unbekannt.“

Ausrichtung der Ordnungsfigur der „Erscheinung“ aber führt auf eine wegweisende Voraussetzung – sie lenkt den Blick auf eine arbeitsbedingende und arbeitsbestimmende Bewegungsgröße des Strukturierungsvorgangs. In ihrer allgemeinen Funktion genommen, folgt die „Form“ zwei Prozeßzielen. Zum einen situ-
 tiert Kant sie in jenem Gegensatz, worin das „Mannigfaltige der Erscheinung“ sich in seiner bloßen, diffusen Pluralität gegenüber der „Vernunft“ findet, abständig nämlich zu deren Selbstdurchsichtigkeit.⁷⁹ Unter dem Hinblick ermöglicht und fordert die „Form“, was seinerseits sodann (leistungsmäßig und vorgreifend betrachtet) allein in der Anstrengung von Arbeit erbracht werden kann: Der Pluralität der „Empfindungen“ Durchsichtigkeit zu verleihen und in ihrer ‚Materialität‘ durchzusetzen, vermöge jenes Bestimmungsgeschehens also die gegebenen „Eindrücke“ und „Anschauungen“ der Selbstdurchsichtigkeit der „Vernunft“ anzugleichen. Die anfängliche Gegebenheit der „sinnlichen Empfindungen“ beinhaltet die Präsenz einer gleichermaßen individuell wie zufällig sich anbietenden Mannigfaltigkeit. Sie soll über diesen Zustand und diese Unbestimmtheit hinausbefördert und transformiert werden in die „Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit“ strukturierter „Verhältnisse“ – Merkmale, welche Kant der „Form“ zuweist, in den Signaturen nicht allein deren Rationalität, son-

⁷⁹ So die bekannte und markante Charakteristik in KrV A 111, 161 a, „daß“ – ohne jene Ordnungsvorgänge – „ein Gewühle von Erscheinungen unsere Seele anfüllte“.

dern prinzipieller ihre Apriorizität faßt.⁸⁰ Mit der Apriorizität der „Form“ kennzeichnet Kant – anders gewendet – die Ordnungstypik der Bestimmungsleistung in deren Durchsichtigkeit, damit in ihrer genuinen Rationalität, darin in ihrer Verankerung in der Gesamtverfassung der „Vernunft“.

Generell genommen, beinhaltet das Charakteristikum des ‚Apriorischen‘ vorab eine prozedurale Bestimmung, in ihr eine bemerkenswerte Präzisierung des gesamten Erkundungsprogramms. Es thematisiert die Erschließungsart, welche Elemente und Verfahrensstrukturen in ihrer distinkten Fähigkeit aufzudecken sucht – in Hinblick auf deren Potenz eben, sinnliche Gegebenheiten über ihren anfänglichen Zustand hinaus zu höherer Dignität zu führen. Zur Debatte stehen daher Verfahrensstrukturen und Vorgaben, ihrerseits distant zur spezifischen Beschränktheit des Sinnlichen: „Denn wo wollte selbst Erfahrung ihre Gewißheit hernehmen, wenn alle Regeln, nach denen sie fortgeht, immer wieder empirisch, mithin zufällig wären“.⁸¹ Die Erschließung der Verfahrensstrukturen und „Regeln“ erfolgt abständig zur Verwiesenheit der „Sinnlichkeit“ und ihres Realitätsbezugs, zu nachträglichen Affizierungsfolgen und ihrer ‚Empirie‘. Die Apriorizität der Erschließung zentriert den Blick auf

⁸⁰ Vgl. die vorbereitende Formulierung in KrV B 4, 40: „... wo ... strenge Allgemeinheit zu einem Urteile wesentlich gehört, da zeigt diese auf einen besonderen Erkenntnisquell desselben, nämlich ein Vermögen des Erkenntnisses a priori. Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind also sichere Kennzeichen einer Erkenntnis a priori, und gehören auch unzertrennlich zueinander.“

⁸¹ KrV B 5, 41*.

die „Vernunft“, sie wendet die Optik auf deren selbststeigenen, in ihr gegründeten Funktionsstrukturen. So fördert die Erkundungsart (dies eines der Kantischen Exempel) „die Wirklichkeit reiner Grundsätze a priori“ zutage, und zwar in einem Aufweis, welcher „ihre Unentbehrlichkeit zur Möglichkeit der Erfahrung selbst, mithin a priori“⁸² vorführt. Der Aufweis demonstriert die Notwendigkeit solcher Verfahrensstrukturen im Sinne funktionaler Unverzichtbarkeit. Ihrer „Unentbehrlichkeit“ fügt Kant bekanntlich den Nachweis ihrer vorstellungs- und erkenntnismäßigen Unumgänglichkeit an – jener „Notwendigkeit“ also (wie es beispielhaft in bezug auf die Kategorie der „Substanz“ heißt), „womit sich dieser Begriff euch aufdringt“. Der Schritt von der funktionalen Unverzichtbarkeit zur prozeduralen Unumgänglichkeit der Vorgaben mündet in deren positionale Bestimmung: Kant verbindet – so seine Erklärung in Hinblick auf die Kategorie der „Substanz“ – die Unumgänglichkeit dieses „Begriffs“ mit der Folgerung, „daß er in eurem Erkenntnisvermögen a priori seinen Sitz habe“.⁸³ In der Blickbahn wendet sich die Apriorizität der Erschließungsart in eine Orts- und Herkunftsangabe. Mit der Positionsbestimmung enthüllt sich die doppelseitige Bedeutung der aufgewiesenen „Notwendigkeit“ und „Allgemeinheit“ als Merkmale der „Begriffe“ und „Grundsätze“. In Ort und Herkunft markiert Kant zum einen die prinzipielle Stellung der erschlossenen Vorgaben und ihrer Signaturen; zum anderen verwei-

⁸² Ebd.

⁸³ KrV B 6, 41*.

sen deren Typik und Merkmale auf eine entscheidende Gesamtcharakteristik der transzendental erschlossenen „Vernunft“ und ihrer „Vermögen“: Bestände und Vollzugsformen, welche zum einen ihrer Gesamtverfassung ursprünglich zugehören, ihre Struktur bestimmen, ihre Selbstdurchsichtigkeit darstellen. Zum anderen aber kennzeichnen die Elemente und Verfahrensformen in ihrer Unersetzbarkeit und ihrer Unumgänglichkeit Funktionsart und Rationalität der Leistungsarchitektur im ganzen. Dessen Prozesse folgen in der Apriorizität der leitenden Formen den fundamentalen Merkmalen der „Allgemeinheit“ und „Notwendigkeit“: Beide Merkmale vergegenwärtigen am Ende den Gesamtcharakter dieser „Vernunft“ in Status und Anspruch. Sie tritt in den Signaturen selbst und im ganzen als allgemein und notwendig verfahrenendes Funktionsgefüge, damit als überindividuell und intersubjektiv verfaßte, allgemein gültige und verbindliche „Vernunft“ entgegen. Eine entsprechende Erklärung Kants, bezogen auf das Konzept der „Erscheinung“, vergegenwärtigt signifikante Konsequenzen dieser Positionsbestimmung und ihrer Charakteristika, nicht zuletzt in Rücksicht auf die Typik der angesprochenen Leistungen:

„Da das, worinnen sich die Empfindungen allein ordnen, und in gewisse Form gestellt werden können, nicht selbst wiederum Empfindung sein kann, so ist uns zwar die Materie aller Erscheinung nur a posteriori gegeben, die Form derselben aber muß zu ihnen insgesamt im Gemüte a priori bereitliegen“.⁸⁴

⁸⁴ KrV A 20/ B 34, 64.

Die Erklärung sichtet Ort und Bedeutung der Apriorizität der Vorgaben im Prozeßzusammenhang der „Erscheinung“, sie demonstriert Gewicht und Relevanz der apriorischen Verankerung und Fassung jener Elemente in weitergreifenden Bezügen. Die „Form“, „im Gemüte a priori“ gegeben, eröffnet und fordert in der Position als vernunftzueigene Gestalt „Allgemeinheit“ und „Notwendigkeit“ der Strukturierung und Bestimmung, sie zeichnet die Typik des verlangten Gliederungsvorgangs vor. Zugleich präsentieren „Allgemeinheit“ und „Notwendigkeit“ sich als Leistungsziele und Leistungsnormen – sie vergegenwärtigen die entscheidenden Maßstäbe des Ordnungsgeschehens, offenbaren in der Ausrichtung schließlich Charakter und Dignität der unternommenen Bestimmung als intersubjektiv verbindlich und allgemein gültig erbrachter Strukturierung. Als wegweisend für den Zusammenhang aber erweist sich die Ausrichtung der verlangten Prozesse und ihrer Vollzugsziele auf jene „Empfindungen“ als „Materie aller Erscheinung“. Deren Materialität, „nur a posteriori“ als Folge unvorwegnehmbar sinnlicher Berührung, damit jeweils zufällig und individuell gegeben, erlangt in der Apriorizität ihrer Formung ihrerseits die Merkmale, welche die „Vernunft“ in sich trägt und kennzeichnen. Mit der verliehenen „Allgemeinheit“ und „Notwendigkeit“ erreicht die bloße „Materie“ eben jene Rationalität und Durchsichtigkeit, welche die „Vernunft“ in sich bereithält und in sich trägt.

Die erbrachte wie die angestrebte Durchsichtigkeit dieser „Materie“ bekundet nicht allein in dem Sinne eine signifikante Konsequenz der Apriorizität der

„Form“, als in ihr die vernunftbezogene und rationalitätsgeleitete Transformation und Angleichung einer materialen ‚Mannigfaltigkeit‘ zur Debatte steht. Eigenart und Gewicht des Vorgangs, seiner Verankerung und seiner Ziele zeigen sich an einer (bereits angesprochenen) Lage- und Grenzbestimmung, wie sie auch in einer Erläuterung zum „transzendente(n) Begriff der Erscheinung“ begegnet. Sie besagt,

„daß uns die Gegenstände an sich gar nicht bekannt sind, und, was wir äußere Gegenstände nennen, nichts anderes als bloße Vorstellungen unserer Sinnlichkeit sind . . . deren wahres Korrelatum aber, d. i. das Ding an sich selbst, dadurch gar nicht erkannt wird, noch erkannt werden kann, nach welchem aber auch in der Erfahrung niemals gefragt wird.“⁸⁵

Die These von der Unüberschreitbarkeit der „Sinnlichkeit“, also der erfahrungs- und erkenntnismäßigen Unaufschließbarkeit selbsteigen mundanen Wirklichseins enthüllt die volle Bedeutung a priorisch geleiteter und fundierter Transformation und Durchsichtigkeit, sie rückt den Leistungscharakter des Vorgangs in ein neues Licht, sie enthüllt die Stellung, welche Kant der „Vernunft“ in ihrer Apriorizität zuweist. Im Kontext der angeführten Erläuterung gesprochen, beinhaltet die Formungsleistung, welche die „Erscheinung“ vollzieht und in sich trägt, in Rationalität und Durchsichtigkeit überzuführen, was die „Sinnlichkeit“ als geschehene Begegnung mit mundanen Realitäten dokumentiert, nämlich in ihrer genuinen Reaktionsmöglichkeit bekundet. Die Aufgabe folgt nicht

⁸⁵ KrV A 30/ B 45, 73.

allein dem Anspruch, Rationalität und Transparenz im Raum der „Sinnlichkeit“ durchzusetzen, also bis zur Vorgrenze der „Vernunft“ im ganzen auszuspannen. Anders gewendet, untersteht die Ausspannung dem Generalziel, geschehene ‚Einwirkungen‘ mundaner Realitäten, damit Signale jener Weltverflochtenheit der „Vernunft“ in deren Funktionszusammenhang zu genuiner Durchsichtigkeit zu befördern. In der Hinsicht begründet die Apriorizität der Angleichungsleistung Vorrang und Achsenstellung der „Vernunft“: Sie bildet in ihrer Apriorizität die exklusiv bestimmende Instanz aller Ordnungsvorgänge, sie waltet – aufs Ganze ihrer Position gesehen – als Mitte und Bezugszentrum der (als solcher unerkennbaren) Realitätsbezüge. Die Ausschließlichkeit der Vorbestimmung gründet in ihrer apriorischen Verankerung zum einen die durchgängige Vernünftigkeit, so ineins die Humanität erschließ- und präsentierbaren Wirklichseins der „Erscheinung“. Zum anderen fordert die Vorbestimmung, als Aktionsmöglichkeit betrachtet, in der angestrebten Vernünftigkeit und Humanität die Leistungsform ‚allgemein‘ und ‚notwendig‘ vollzogener Ordnungsanstrengungen. Entscheidender noch: Die Apriorizität der Vorbestimmung entfaltet einen Leistungsrahmen, sie entrollt Linien, welche die Ordnungsvorgänge vorzeichnen und binden, am Ende deren Arbeitscharakter und Arbeitsgestalt formieren.

Vorzeichnung und Bindung, Leistungsforderung und Ordnungsanstrengung treten in spezifischen Lehrstücken der „Kritik der reinen Vernunft“ im einzelnen und aufgefächert zutage: Vorab im Aufweis der

Aprioris der „Sinnlichkeit“, wesentlicher sodann in Kants Analysen des „Verstandes“ als Leistungszentrum des Funktionszusammenhangs wie als Kernzone apriorisch verankerter und verfaßter Rationalität.

§ 102 *Sinnlichkeit und „Synthesis“:*
Ordnungsgeschehen und Ordnungsleistung

„Bei dieser Untersuchung“, heißt es in Kants methodischer Vorerklärung in der „transzendentalen Ästhetik“, „wird sich finden, daß es zwei Formen sinnlicher Anschauung, als Prinzipien der Erkenntnis a priori gebe, nämlich Raum und Zeit“.⁸⁶ In dem Sinne gilt zum einen: „Man kann sich niemals eine Vorstellung davon machen, daß kein Raum sei“;⁸⁷ in der vorstellungsmäßigen Unvermeidbarkeit des „Raumes“ demonstriert Kant dessen Apriorizität, vorgeführt „als notwendige Vorstellung a priori, die allen äußeren Anschauungen zum Grunde liegt“.⁸⁸ Korrelativ erfolgt der Aufweis der „Zeit“ als „notwendige(r) Vorstellung“: „Man kann in Ansehung der Erscheinungen überhaupt die Zeit selbst nicht aufheben, ob man zwar ganz wohl die Erscheinungen aus der Zeit wegnehmen kann“. Das Fazit des analogen Rekurses auf Unumgänglichkeit und Unaufhebbarkeit der „Vorstellung“ lautet entsprechend: „Zeit ist a priori gegeben.“⁸⁹ In bezug auf Verfahrensweisen und Prozeßzusammenhang der

⁸⁶ KrV A 22/ B 36, 65.

⁸⁷ KrV A 24/ B 38, 67.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ KrV A 31/ B 46, 74.

stalt aber tritt eine Begründungs- und Entfaltungsweise des Rationalen entgegen, welche an dessen Herkunfts- und Funktionsbestimmung in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ anknüpft. In der Wiederholung bietet die kapitalzentrierte Explikation freilich ein präzisiertes und differenziertes Konzept von Rationalität, dessen entwickelte Fassung sich einem neuen Kontext verdankt. Die fortgeführte Gestalt des Rationalen zeichnet sich bereits an den folgenden Aussagen ab, so zunächst an einem Marxschen Resümee, welches die oben aus den „Grundrisen“ zitierte Diagnose der sozialen Beziehungen abschließt:

„Im Tauschwert ist die gesellschaftliche Beziehung der Personen in ein gesellschaftliches Verhalten der Sachen verwandelt; das persönliche Vermögen ist ein sachliches.“⁶³

Mit dem „Tauschwert“ nennt Marx die Leitbedingung für die vor- und unterhumane Verfassung der sozialen Bezüge; zugleich präsentiert der Begriff eine der spezifischen ökonomischen Zielkonzeptionen und Zielvorgaben. Eine weitere Erklärung (im „Kapital“) rekurriert auf die beiden anderen, konstitutiv bedeutsamen Maßstäbe. Für den „Kapitalisten“ gilt: „Er will nicht nur einen Gebrauchswert produzieren, sondern Ware, nicht nur Gebrauchswert, sondern Wert, nicht nur Wert, sondern Mehrwert.“⁶⁴ Der Begriff des „Mehrerts“ präzisiert und entziffert die Präsentations- und Bedingungsfunktion des „Kapitals“; er markiert deren mobilisierende Zielbestimmung, er dokumentiert im

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MEW 23, 201.

ge folgen müssen, soll erreichbar sein, was der Strukturzusammenhang einer „Erscheinung“ präsentiert. Bedeutsam aber scheint die Typik raum-zeitlicher Formung auch deshalb, weil sie sich signifikant von vorangeschrittenen Ordnungsvorgängen unterscheidet. Als „notwendige Vorstellung a priori“ vollzogen, erfolgen diese Gliederungen der „Sinnlichkeit“ als stets schon geschehende Vorstellungsverläufe – ohne die Prozeßmerkmale und den Leistungscharakter also, welche die weiteren Ordnungsprozesse kennzeichnen.

Die Ordnungstypik des „alleinigen allbefassenden Raume(s)“ wie der „Zeit“ umreißt in ihrem Geschehenscharakter freilich das Gesamtfeld für alle folgenden Gliederungsanstrengungen, von der „Sinnlichkeit“ vorgegeben und aus ihren Aprioris vorgezeichnet. Eigenart und Gestalt der weiteren Formierungsprozesse können an einer Gesamterklärung zum „logischen Verstandesgebrauch überhaupt“ abgenommen werden:

„Alle Anschauungen, als sinnlich, beruhen auf Affektionen, die Begriffe also auf Funktionen. Ich verstehe aber unter Funktion die Einheit der Handlung, verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen.“⁹²

Die Erklärung skizziert in der vorgeführten „Einheit der Handlung“, ihrer Strukturierung, ihren Prozessen der Unterordnung und Verknüpfung eine Grundfigur der anschließenden Ordnungsverfahren. Die angesprochene „Funktion“ und ihre Leistung, „verschie-

⁹² KrV A 68/ B 93, 108.

dene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen“ und zusammenzufassen, beinhaltet die Integration einer Vorstellungsmannigfaltigkeit in der Gesamtvorstellung eines jeweiligen „Begriff(s)“, um sie in dessen Bedeutungseinheit zu präsentieren: Ordnungs-, Identifikations- und Präsentationsvorgänge, deren Mehrschichtigkeit noch offen bleibt, zuletzt in der Bestimmung dessen, wie jene „Handlung“ in ihrer Leistungsstruktur näherhin zu verstehen sei.⁹³ Maßgebend für Eigenart und Zielrichtung dieser Ordnungsart und ihrer Grundfigur wird der weitere Entschlüsselungsgang, welchen Kant den begriffs- und bedeutungsfundierenden „Funktionen“ widmet. Die Entschlüsselung geschieht generell als „Zergliederung des Verstandesvermögens“,⁹⁴ im Rückschritt also in Prozeßdimension und Prozeßbedingungen der „Einheit der Handlung“. Er folgt der Absicht,

„die Möglichkeit der Begriffe a priori dadurch zu erforschen, daß wir sie im Verstande allein, als ihrem Geburtsorte, aufsuchen und dessen reinen Gebrauch überhaupt analysieren“.⁹⁵

Der Rückschritt beabsichtigt, die „Möglichkeit“ letzterreichbarer, nämlich „a priori“ gegebener „Begriffe“ aufzudecken, also auf Herkunft und Voraussetzungen der anfänglichsten Bedeutungs- und Präsen-

⁹³ Zu den Kantischen Differenzierungen und ihrer Mehrschichtigkeit im einzelnen: Hg. Hoppe 1983, bes. 176–194; für den Vergleich mit dem Aristotelischen Begriff der „Synthesis“: M. Forschner 1986, 82–97; zur Kantischen Genese: F. Kaulbach 1967, 56–92.

⁹⁴ KrV A 65/ B 90, 106.

⁹⁵ KrV A 65 f./ B 90, 106.

tionseinheiten wie deren Ordnungsprozeß zurückzugehen.⁹⁶ Mit der Reflexion auf ihren ursprünglichen Ort steht im „Verstand“ deren Herkunfts-, Bedingungs- und Vollzugsdimension im ganzen zur Debatte. Der angekündigte Rückblick richtet sich auf die Funktionsmöglichkeiten dieses Vermögens, um „dessen reinen Gebrauch überhaupt“ zu erschließen und zu bestimmen. Für die Funktionsweise dieses „Verstandes“ wie die Bedeutung einer Einsicht in seine originäre Prozeßart wird eine besondere Erklärung Kants bemerkenswert:

„Der reine Verstand ... ist also eine für sich selbstbeständige, sich selbst genugsame, und durch keine äußerlich hinzukommenden Zusätze zu vermehrende Einheit.“⁹⁷

Die Erklärung wiederholt die bekannte Generalcharakteristik der „Vernunft“ als „für sich bestehende(r) Einheit“,⁹⁸ sie faßt den spezifischen Vermögensbereich des „Verstandes“ in analogem Sinne: In seiner „Einheit“ vorgeführt als in sich geschlossener Prozeßraum wie als „System“,⁹⁹ in den Bestimmungen gleichermaßen gekennzeichnet als „sich selbst genugsame“ und „selbstbeständige“ Verfahrensdimension – vorgewiesen also im Eigenstand seines Funktionszusammenhangs und seiner „Vollständigkeit“.¹⁰⁰ Kants

⁹⁶ Nähere Analysen dieser Aufweisverfahren und ihrer Bestimmung der „Kategorien“ im Vergleich von KrV A und KrV B: W. Ritzel 1981, 126–160.

⁹⁷ KrV A 65/ B 89 f., 106.

⁹⁸ KrV B XXIII, 24.

⁹⁹ KrV A 65/ B 90, 106.

¹⁰⁰ Ebd.

Aussagen betonen nicht allein die unübertragbar genuine Verfahrenstypik des „Verstandes“. Korrelativ zur entsprechenden Generalcharakteristik der „Vernunft“ beinhalten die vorgetragenen Merkmale die vollständige Erschließbarkeit auch und gerade dieses Prozeßraums. „Einheit“, „Eigenstand“ und „System“ ermöglichen und fordern, die Ordnungs-, Integrations- und Präsentationsvorgänge jener „Handlung“ allein im Rekurs auf dieses Funktionsgefüge, also voraussetzungslos, einzig aus dessen selbsteigenen Funktionmöglichkeiten zu entschlüsseln.¹⁰¹ Generell betrachtet, unternimmt der Aufweis eine distinkt gerichtete Selbstvergewisserung humaner Rationalität und Erkenntnisfähigkeit. Mit dem Vorgang gewinnt der spezifische Vermögensraum des „Verstandes“, was die transzendental erkundete „Vernunft“ im ganzen ihres Kantischen Erschließungsprogramms anstrebt: Der Aufweis befördert den „Verstand“ zu durchgängiger Evidenz und Selbstdurchsichtigkeit. Mehr noch: Der Rückgang auf den „Verstand“ erbringt mit und in der erlangten Einsicht das angemessene Verfahrensbewußtsein dieses Funktionszusammenhangs. Einsicht und Verfahrensbewußtsein aber eröffnen die Möglichkeit jenes „reinen Gebrauch(s)“; zugleich lassen Evidenz und Bewußtsein – prinzipieller gefaßt – kenntlich werden, was Kant mit der Forderung solchen „Gebrauchs“ verbindet. Selbstvergewisserung und Verfahrensbewußtsein begründen in ihrer Durchsicht auf die „Möglichkeit der Begriffe a priori“, ihre

¹⁰¹ Vgl. dazu auch die Erörterungen zum Status der „Synthesis“ bei M. Hossenfelder 1978, 90–103.

„Funktion“ und Position die optimale Durchführung jener „Einheit der Handlung“, ihrer Gliederungsprozesse und ihrer bedeutungsfundierenden Präsentation – und zwar in der Vollzugsweise, daß die Ordnung „verschiedene(r) Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen“ in „Notwendigkeit“ und „Allgemeinheit“, damit in allgemein einsichtiger und gültiger Strukturierung, also in apriorischer Rationalität erfolgt.

Durchsichtigkeit und Rationalität dieser Ordnung der „Vorstellungen“ und „Empfindungen“ bestehen freilich nicht von Anfang an. Die Signaturen fordern eine eigene Leistung, welche den endgültigen Charakter der Ordnungs- und Präsentationsvorgänge offenbart. Die Leistung tilgt den anfänglichen Bestimmungsmangel der „Erscheinung“ als „unbestimmte(m) Gegenstand einer empirischen Anschauung“, ¹⁰² sie expliziert Aktionstypik und Aktionsstruktur der „Einheit der Handlung“. Die Verhältnisse und Zusammenhänge erschließen sich mit Kants näherer Bestimmung und Erörterung jener „Handlung“ als „Synthesis“:

„Ich verstehe aber unter *Synthesis* in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschiedene Vorstellungen zueinander hinzuzutun und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen“. ¹⁰³

Die Erläuterung der „Synthesis“ nennt das eigentliche Ziel der „Einheit der Handlung“, sie vergegen-

¹⁰² KrV A 20/ B 34, 64.

¹⁰³ KrV A 77/ B 103, 116.

wärtigt mit ihm den entscheidenden Folge- und Fortführungsprozeß. Der Ordnungsvorgang richtet sich auf „Erkenntnis“, sie aber fordert in der Verbindung „verschiedene(r) Vorstellungen“ eine eigene Aktion – ihr Prozeß folgt der Aufgabe, die „Mannigfaltigkeit“ in der gewonnenen Bedeutungseinheit „zu begreifen“. Kant weist den Anschlußprozeß als genuine und besondere Leistung aus, er faßt sie in ihrem Bezug zur „Rezeptivität unseres Gemütes“ und deren „Vorstellungen von den Gegenständen“¹⁰⁴ als genuine Prozessualität des Denkens:

„Allein die Spontaneität unseres Denkens erfordert es, daß dieses Mannigfaltige zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen und verbunden werde, um daraus eine Erkenntnis zu machen ... Synthesis.“¹⁰⁵

Die Auffächerung differenziert die „Synthesis“ in einer Reihung einzelner Leistungsschritte. Die gebotene Sequenz entfaltet den Ordnungsprozeß in der Abfolge und Form, welche das Verfahrensbewußtsein für das originäre Ziel der „Synthesis“, damit für deren Rationalität anstrebt, das gegebene „Mannigfaltige“ nämlich „begreifen“ und in „Erkenntnis“ überführen zu können. Für die vorgewiesenen Prozeßschritte wie den grundlegenden Charakter der „Synthesis“ wird freilich zum weiteren bedeutsam: Die Reihung („durchgegangen“, „aufgenommen“, „verbunden“) bezeichnet Formen des Umgangs und Weisen der Auseinandersetzung mit der Mannigfaltigkeit solcher

¹⁰⁴ KrV A 77/ B 102, 115.

¹⁰⁵ KrV A 77/ B 102, 116.

„Eindrücke“ und „Vorstellungen“; zugleich richtet die Schrittfolge sich auf einen spezifischen Zustand und eine eigene Gegebenheitstypik dieser Rezeptionsfolgen. Die genannten Einzelschritte umreißen in ihrer Abfolge eine genuin, „auf gewisse Weise“, nämlich ausdrücklich unternommene Sichtung und Musterrung („durchgegangen“), Bestandsaufnahme, Identifikation und Präsentation („aufgenommen“), Integration und Komplexion („verbunden“).¹⁰⁶ Die Leistungsschritte aber verleihen der erbrachten „Einheit“ nicht allein die Allgemeinheit und überindividuelle Verbindlichkeit, welche Kant von der anvisierten „Erkenntnis“ erwartet. In Rücksicht auf Gegebenheitsweise und Zustandsbestimmung der Mannigfaltigkeit, welcher die Prozeßschritte gelten, treten deren Formen als Leistungsgestalten einer besonderen, gleichermaßen originär verfahrenen wie exemplarisch sich darstellenden Arbeit vor das Auge.¹⁰⁷

¹⁰⁶ J. Sallis 1983 widmet den Prozessen eine bemerkenswert weitergreifende Erörterung – bemerkenswert, weil sie das Aktionsganze von „Synthesis“ im Blick auf eine Grundfigur hin durchsichtig werden lassen und erhellen will: J. Sallis expliziert den Vorgang als „Sammeln des Bruchstückhaften zur Einheit“ (ebd. 33), differenziert nach „Modi“ auf „immer fundamentaleren Ebenen“ (ebd. 37), um darin das Geschehen von „Vernunft“ überhaupt („Gathering of Reason“ – so der Titel der Originalausgabe) freizulegen. Unübersehbar folgt die Entschlüsselung der – von Heidegger erinnerten Bedeutung – von *logos* als *legein*. Demgegenüber legt sich freilich auch ein Bezug zu Lockes Bestimmung des ‚Aufsammelns‘ nahe; in den engezogenen Grenzen dieser Vergleichsmöglichkeit (vorrangig, weil die Lockesche Prozeßfigur sich auf faktisch materiale Gegebenheiten richtet) deutet der Bezug auf Locke indessen auf den genuinen Leistungscharakter auch und eben der Kantischen „Synthesis“.

¹⁰⁷ In Hinsicht auf den Prozeß-, Aktions- und Vollzugscharakter thematisiert die Forschung zu Kant „Synthesis“ – soweit von mir

Kapitel 19

Transzendente Synthesis und Dialektik des Scheins

Leistung des Erscheinens und Arbeit der Rationalität

§ 103 „Einbildungskraft“ und „Synthesis“: *Arbeit der Ordnung und Arbeit des Bewußtseins*

Arbeitscharakter und Arbeitsform der Prozeßfolge und dieser eigenen Gestalt der „Synthesis“ werden aufschlußreich in mehrfachem und prinzipiellem Sinne. Prozeßfolge und „Synthesis“ zeigen sich zunächst

beobachtet – nahezu durchgängig, orientiert an der Formulierung von der „Einheit der Handlung“, unter handlungstheoretischen Aspekten. Vgl. exemplarisch: M. Forschner 1986; F. Kaulbach 1978; F. Kaulbach 1986, 455–482. In der Generalperspektive verweist F. Kaulbach 1978, 51 zugleich auf den Arbeitscharakter der Vorgänge (vgl. ebd. 48, 51). In eigener Wendung akzentuiert J. Habermas 1968, 47 f. den Zusammenhang von Arbeit und „Synthesis“ – er faßt deren Kantische Prozeßstruktur als Aktionsmuster „gesellschaftlicher Arbeit“: „Die Synthesis der gesellschaftlichen Arbeit ... stellt weder einen logischen Zusammenhang her, noch stiftete sie eine absolute Einheit von Mensch und Natur. Wie in Kants ursprünglicher Apperzeption ist im materialistischen Begriff der Synthesis die Verschiedenheit von Form und Materie festgehalten. Zwar sind die Formen nicht Kategorien zunächst des Verstandes, sondern der gegenständlichen Tätigkeit; und die Einheit der Objektivität möglicher Gegenstände bildet sich nicht im transzendentalen Bewußtsein, sondern im Funktionskreis instrumentellen Handelns – aber die gegebene Materie wird erst im Arbeits- wie im Erkenntnisprozeß geformt“. Die Aussagen verwenden die Kantische „Synthesis“ zunächst als Profilierungsmodell; mit dem Bezug auf „gesellschaftliche Arbeit“ gelangen indessen durchaus Merkmale zur Sprache,

als Antwort auf die generelle Aufgabe, welche Kant in der Eröffnung zur „Transzendentalen Dialektik“ formuliert: Es gelte insgesamt, „den Stoff der Anschauung zu bearbeiten“. ¹⁰⁸ Die angesprochene Gestalt der „Synthesis“ markiert in ihren Einzelschritten Verfahrensmuster, Ort, Bezüge und Zusammenhänge dieser spezifischen Leistung, worin und wodurch der „Verstand“ den „rohen Stoff sinnlicher Empfindungen bearbeitet“. ¹⁰⁹ Prozeßstruktur, Position und Verhältnisse solcher „Synthesis“ fördern indessen nicht allein vor den Blick, weshalb deren Verfahren die Leistungsgestalt von Arbeit anzunehmen hat, was diese Arbeit sodann vollzieht, darbietet und erbringt, auf welche Gegebenheiten, auf „Stoff“ welcher Art und Herkunft sie sich schließlich richtet. Folgt die „Synthesis“ dem Ziel, eine Mannigfaltigkeit gegebener „Eindrücke“, „Anschauungen“ und „Vorstellungen“ in einer „Einheit“ zu ordnen, als „Erkenntnis“, in „Allgemeinheit“ und „Notwendigkeit“ zu vergegenwärtigen und „begreifen“ zu können, so rückt diese Arbeit als Zen-

welche – wie sich zeigen wird – den genuinen Arbeitscharakter Kantischer „Synthesis“ akzentuieren. – Aufschlußreich für die Versuche solcher Übertragung, ihrer Betonung und Erhellung eigener Züge der Kantischen Theorie ist bereits K. Vorländers Unternehmen, Kant – im Rahmen des sog. „Kathedersozialismus“ neukantianischer Provenienz – für die Marxsche Theorie fruchtbar werden zu lassen. Programmatisch K. Vorländer 1926, zitiert nach Z. Batscha 1976, 439: „Von der Ergänzung (nicht ‚Ersetzung‘), Marxsens‘ durch ‚Kant‘, d. h. der theoretischen, vor allem der ökonomischen und historischen Lehren des sogenannten ‚wissenschaftlichen‘, aber noch nicht wissenschaftlich zu Ende gedachten Sozialismus durch Erkenntniskritik ... ist nur Vertiefung ... zu erwarten.“

¹⁰⁸ KrV A 298 f./ B 355, 338.

¹⁰⁹ KrV A 1, 38.

tralprozeß des „Verstandes“ ans Licht. Ihre Leistungsgestalt gelangt im Kernbereich solcher Rationalität zum Aufschein, mit der Position im Zentrum jener Gesamtverhältnisse und Leistungsforderungen, welche die Kantische Konzeption von „Vernunft“ in deren Situation und Lage kennzeichnen.

Arbeitsaufgabe und Arbeitscharakter der „Synthesis“ erschließen sich aus deren spezifischer Stellung im Prozeßgefüge des „Verstandes“ wie im Funktionszusammenhang dieses „Vermögens“ mit der „Sinnlichkeit“. In der Position aber resultieren Arbeitscharakter und Arbeitsform aus einer geforderten Folgeleistung: Die verlangte „Einheit der Handlung“ als genuiner Aktivität von „Verstand“ und „Denken“ wendet sich an eine bereits geschehene „Synthesis eines Mannigfaltigen“, welche indessen „anfänglich noch roh und verworren sein kann, und also der Analysis bedarf“.¹¹⁰ Kants Charakteristik enthält eine doppelseitig bedeutsame Zustandsbestimmung, verbunden mit der distinkt definierten Aktionsaufgabe notwendig zu erbringender „Analysis“; beide Angaben eröffnen, zusammengenommen, den Einblick in Leistungsbedingungen, Formen und Verspannung dieser Arbeit. Erklärt die Aussage das Ergebnis jener vorgehenden „Synthesis“ für „roh und verworren“, so diagnostizieren die Bestimmungen zum einen den Zustand mangelnder Klarheit, angesprochen unter dem Aspekt fehlender logischer Differenzierung, ausstehender rationaler Geordnetheit und Durchsichtigkeit. Zugleich identifizieren die gebotenen Kennzeich-

¹¹⁰ KrV A 77/B 103, 116.

nungen einen „anfänglich“ gegebenen Zustand, welcher in der Ausgangsverfassung als besserungsfähig und optimierungsfordernd sich darstellt. In der Bestimmungsart aber wird mit den angeführten Charakteristika maßgebend: Die diagnostizierten Kennzeichen, „roh“ und „verworren“, gelten Gegebenheiten und Rezeptionsfolgen der „Sinnlichkeit“, in der Herkunft aber als „Stoff“ gefaßt und als gestaltungsbedürftiges ‚Material‘ vorgeführt. Zugleich verweisen Kants Formulierungen mit der „Rohigkeit“ solcher „Stoff(e)“ auf deren naturähnlichen Ausgangszustand, damit gleichermaßen auf die Optimierungsansprüche solcher Naturalität. Leistung und Prozessstruktur der „Synthesis“ resultieren daher in ihrem Arbeitscharakter und ihrer Arbeitsgestalt zunächst aus dieser Auffassungs-, Bestimmungs- und Darstellungsweise sinnlichen Gegebenenseins als naturanaloger Materialität, das die Anstrengung material- und naturbewältigender Ordnung, Differenzierung und Optimierung, also arbeitsmäßig unternommener und arbeitsmäßig formierter Präsentation fordert. Als gleichermaßen entscheidend für die Konzeption dieser Leistung als Arbeit erweist sich Kants grundsätzliche Erläuterung der „Synthesis“, mit der Erklärung sein Rückblick auf deren Ausgangsgestalt:

„Die Synthesis überhaupt ist ... die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall gar keine Erkenntnis haben würden, der wir uns aber selten nur einmal bewußt sind.“¹¹¹

¹¹¹ KrV A 78/ B 103, 116.

Die Aussagen vergegenwärtigen „Synthesis“ im Allgemeinen und diesseits aller näheren Strukturbestimmungen als Geschehen der Vereinigung einzelner „Elemente“ und ihrer Mannigfaltigkeit.¹¹² Mit der Darstellung bietet Kant eine Herkunftsangabe, welche in bezeichnendem Maße hinter die bislang thematisierte Gestalt der „Synthesis“ und die ihr zueigenen Signaturen zurückschreitet. Der zitierte Passus entdeckt die „Synthesis überhaupt“ als Resultat der „Einbildungskraft“; mit ihr aber steht eine signifikant erläuterte „Funktion“ zur Debatte: Sie erfolgt ‚blind‘, Möglichkeit und Verlauf ihres Geschehens sind „selten nur einmal bewußt“. Die Merkmale der mangelnden Durchsichtigkeit und des fehlenden Bewußtseins lokalisieren den Vorgang der „Einbildungskraft“ und deren „Synthesis“ als vorrationalen Verlauf; zugleich definieren die Charakteristika Aufgabe und Prozeßstruktur der folgenden Leistung, ihrer Besserungs- wie Angleichungsanstrengungen. Vorab betrachtet, stellt die „bloße Wirkung der Einbildungskraft“ in ihrem allein „blinden“ Verlauf sich in bemerkenswerter Entsprechung dar zur „Rezeptivität“ der „Sinnlichkeit“. Beide Male handelt es sich um Verläufe, welche als Reaktionsgeschehen erfolgen: Sei es (im Falle der „Sinnlichkeit“) als Folge gegebener Wirkung und ihrer „Affizierung“, sei es (in dieser „unentbehrlichen Funktion der Seele“) als Reaktion auf sinnlich erbrachte „Empfindungen“ und „Anschauungen“. In der Geschehensart und Position zeigt die „Wirkung der Einbildungskraft“ sich, korrelativ zur naturanalogen Prä-

¹¹² KrV A 77/ B 103, 116.

senzweise sinnlicher Affizierungsfolgen, als naturähnlicher Prozeß: Kants Konzeption jener anfänglichen „Synthesis“ setzt die Bestimmungs- und Einschätzungstypik sinnlicher „Empfindungen“ fort in der Auffassung der „Einbildungskraft“ und der Bewertung ihres Prozeßraums; in der Einschätzung bildet diese „Synthesis“ zugleich das natural verlaufende Anschlußgeschehen an die Berührtheit des Sinnlichen. Insgesamt genommen, linieren die angeführten Charakteristika in ihrer Fortführung – von der Material- und „Stoff“-Bestimmung bis zu den Merkmalen der „Einbildungskraft“ – einen distinkt erschließenden Auffassungszusammenhang. In seiner Optik stellen die Ausgangsgegebenheiten der „Sinnlichkeit“ im Reaktionsgeschehen der „Einbildungskraft“ und ihrer Gliederungsvorgänge sich dar als kultivierungs- und humanisierungsbedürftige Bestände. Sie fordern in ihren Bestimmungssignaturen Leistung und Leistungsform materialgestaltender Arbeit als Arbeit spezifisch gerichteter Anpassung, Umwandlung und Steigerung. Mit den notierten Bestimmungsmerkmalen und den Zielbestimmungen aber resultieren Aufgabe und Gestalt dieser angleichenden und optimierenden Arbeit aus der Architektur der „Vernunft“ im ganzen und ihrer Stellung: Sie findet sich im Binnenraum ihrer Vermögen konfrontiert mit materialanalogen Mannigfaltigkeiten und naturanalog geschehenden Gliederungsverläufen; zugleich verlangen Gesamtverfassung und insulare Lage dieser „Vernunft“, jene Gegebenheiten und ihre Gliederungsart den Bedingungen und Erfordernissen dieser Dimension anzuzuwandeln: Der Leistungsgestalt der weiteren „Synthe-

sis“ des „Verstandes“ eben ist übertragen und aufgetragen, auf jene andrängenden Mannigfaltigkeiten und deren Gliederungsart zu reagieren, ihrer anfänglich „blinden“, „roh und verworren“ sich darbietenden Präsenz rationale Durchsichtigkeit und Bewußtheit zu verleihen.

Aufs Ganze gesehen, tritt in Gestalt, Position und Verflechtung der folgenden „Synthesis“ des „Verstandes“ in dem Maße eine beispielhafte Modellierung von Arbeit überhaupt entgegen, als ihre Prozeßstruktur, ihr Leistungskontext und schließlich ihre Leistungsziele eine genuine Konzeption präsentierenden und ordnenden Arbeitens vorführen. So bedingen vor allem Umformungsaufgabe und die Zielbestimmung optimierender Angleichung Paradigmatik und Fundamentalität solchen Arbeitens. Ihr modellhafter Rang tritt nicht zuletzt mit den Prozeßformen ans Licht, welche sich aus den Umformungs- und Anpassungsforderungen bedingen. Ihrer Leistung obliegt, im Gesamtzusammenhang der „Vernunft“ und ihrer Stellung betrachtet, alle mögliche phänomenale Realität als „Erscheinung“ zu gültiger „Erkenntnis“, damit zu bedeutungsmäßig und rational geformter, bewußter Präsenz zu befördern.

§ 104 „*Transzendente Synthesis*“:
Arbeit apriorischer Rationalität

Kant expliziert die Leistung im Anschluß an seine Erklärung der „Einbildungskraft“:

„Allein, diese Synthesis *auf Begriffe* zu bringen, das ist eine Funktion, die dem Verstande zukommt, und wodurch er uns allererst die Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung verschafft.“¹¹³

Die Anweisung, „auf Begriffe zu bringen“, was die „Einbildungskraft“ nur „roh und verworren“ darzubieten vermag, eröffnet den näheren Einblick in Verfahrensformen und Prozeßbedingungen der Optimierungs- und Angleichungsarbeit. Deren Unternehmen zeigt sich vorab als Bestimmungs- und Identifizierungsleistung, welche die anfängliche „Synthesis“ und ihr „Mannigfaltiges“ im Bedeutungsmuster solcher „Begriffe“ erfaßt, in der Zu- und Unterordnung neu erschließt und darstellt – neu, weil präsentiert in vordem nicht gegebener Bedeutung und bedeutungsmäßiger Strukturierung. Entscheidend für die Erschließungs- und Präsentationsleistung werden die vorhin angeführten Prozeßschritte, mit ihnen deren wesentliches Kennzeichen. Die Schrittfolge „durchgegangen, aufgenommen und verbunden“ markiert die Einzelleistungen, worin die Arbeit der Bestimmung und Identifizierung Gliederungen der „Einbildungskraft“ in die „Einheit“ der angesprochenen „Begriffe“ überführt, sie nach Maßgabe ihrer Bedeutungsganzheit ordnet und in deren Identität vereinigt. Mit der Transformation aber werden in den Einzelschritten Prozesse vollzogen, ihrerseits formiert und geklärt in der Selbstvergewisserung des „Verstandes“, aufgeschlossen im erlangten Bewußtsein seiner Rationalität und seiner Funktionsmöglichkeiten. Im Verfahrensbe-

¹¹³ KrV A 78/ B 103, 116.

wußtsein der Funktionsstrukturen fördern die Einzelschritte die „roh und verworren“ gegliederten Mannigfaltigkeiten zu bedeutungsmäßig identifizierter Transparenz: Die „Synthesis“ des „Verstandes“ rückt ins Bewußtsein, ihre Arbeit verleiht den Mannigfaltigkeiten in rationaler Ordnung bewußte Präsenz.¹¹⁴ Bereits die Verfahren bezeugen die Paradigmatik dieser Arbeit, sie profilieren die eigene Konzeption ihrer Leistungsgestalt. Auf dem erreichten Stand der Erörterung bietet diese Arbeit sich dar als Vorgang bedeutungsmäßiger Bestimmung und Identifizierung, in den Leistungen als Prozeß spezifisch strukturierender Verbindung und Integration. Die Verfahren umschließen eine genuine Leistung, von entscheidender Signifikanz für dieses Prozeßmodell einer Arbeit der Rationalität. Ihr Leistungszusammenhang, insgesamt darauf ausgerichtet, die „Wirkungen“ der „Einbildungskraft“ zu Durchsichtigkeit zu befördern, eben „auf Begriffe zu bringen“, rückt eine besondere Prozeßfigur arbeitenden Wirklichwerdenlassens vor den Blick: In ihr zeigt Arbeit sich als Arbeit des Bewußtmachens und des Bewußtwerdenlassens – ihre Anstrengung gelangt als Vorgang ans Licht, welcher Präsenz im Sinne distinkt definierter und distinkt formierter Präsenz erbringt.

Für die Konzeption dieser Arbeit und die Eigenart dessen, was sie leistet, werden Gestalt und Position jener „Synthesis“ wegweisend, welche Kant anzielt und fordern muß in Rücksicht auf die Leistungsnormen der

¹¹⁴ Zur Kantischen Bestimmung solchen Bewußtwerdenlassens vgl. auch: G. Zöllner 1984, 122–124.

stalt aber tritt eine Begründungs- und Entfaltungsweise des Rationalen entgegen, welche an dessen Herkunfts- und Funktionsbestimmung in den „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten“ anknüpft. In der Wiederholung bietet die kapitalzentrierte Explikation freilich ein präzisiertes und differenziertes Konzept von Rationalität, dessen entwickelte Fassung sich einem neuen Kontext verdankt. Die fortgeführte Gestalt des Rationalen zeichnet sich bereits an den folgenden Aussagen ab, so zunächst an einem Marxschen Resümee, welches die oben aus den „Grundrisen“ zitierte Diagnose der sozialen Beziehungen abschließt:

„Im Tauschwert ist die gesellschaftliche Beziehung der Personen in ein gesellschaftliches Verhalten der Sachen verwandelt; das persönliche Vermögen ist ein sachliches.“⁶³

Mit dem „Tauschwert“ nennt Marx die Leitbedingung für die vor- und unterhumane Verfassung der sozialen Bezüge; zugleich präsentiert der Begriff eine der spezifischen ökonomischen Zielkonzeptionen und Zielvorgaben. Eine weitere Erklärung (im „Kapital“) rekurriert auf die beiden anderen, konstitutiv bedeutsamen Maßstäbe. Für den „Kapitalisten“ gilt: „Er will nicht nur einen Gebrauchswert produzieren, sondern Ware, nicht nur Gebrauchswert, sondern Wert, nicht nur Wert, sondern Mehrwert.“⁶⁴ Der Begriff des „Mehrerts“ präzisiert und entziffert die Präsentations- und Bedingungsfunktion des „Kapitals“; er markiert deren mobilisierende Zielbestimmung, er dokumentiert im

⁶³ Ebd.

⁶⁴ MEW 23, 201.

situierter Ordnungs- und Bedeutungseinheiten – die Identifizierungs- und Integrationsleistung folgt in den „Stammbegriffen“ Grundbedeutungen, welche dem Funktionszusammenhang des „Verstandes“ ursprünglich zugehören. Ort und Status der „reine(n) Verstandesbegriffe“ erweisen sich als entscheidend für die erbrachte Ordnung und Präsenz, aus ihnen erschließen sich Vollform und Prinzipialität dieser Bestimmungs- und Strukturierungsarbeit. Mit und aus der Apriorizität der „Kategorien“ eignen der geleisteten Ordnung und Präsenz eben die Charakteristika, welche den „Verstand“ in seiner „Einheit“ und im Ganzen der „Vernunft“ kennzeichnen: Die identifizierten und strukturierten Mannigfaltigkeiten bieten sich dar in dessen genuiner Allgemeinheit, in Notwendigkeit und rationaler Transparenz.

In der Hinsicht wie im Blick auf die „transzendente Synthesis“ betrachtet, tritt die Arbeit der Bestimmung und Integration als Arbeit entgegen, welche sinnliche Mannigfaltigkeiten in ihrer Materialität der Verfassung des „Verstandes“ in optimalstem Sinne anverwandelt, ihre anfängliche „Rohigkeit“ nämlich umformt in die Ordnungs- und Präsentationstypik apriorischer Rationalität. Die Leistung eröffnet den endgültigen Einblick in Paradigmatik und Modellcharakter dieser Arbeit. Mit ihr tritt die Prozeßfigur einer Arbeit apriorischen Bewußtseins, damit die Leistungsgestalt spezifisch gerichteten Bewußtwerdenlassens zutage. Sie ordnet und präsentiert, was „Materie aller Erscheinung“ ist, in apriorischer Allgemeinheit und Notwendigkeit, sie befördert die „Erscheinung“ zu apriorisch bestimmter Durchsichtigkeit, bewußt geworden in

der Rationalität ihrer „Form“. Für die Fundamentalität solchen Arbeitens wie ihren Vorgang des Bewußtwerdenlassens aber wird schließlich bezeichnend: Der Gesamtprozeß dieser Arbeit der Rationalität erfolgt an spezifischem Ort im Leistungszusammenhang des „Verstandes“, in der Position jedoch bezogen auf dessen Funktionsgefüge im ganzen, fundiert in dessen Funktionsmöglichkeiten, eröffnet und bestimmt von seinen Funktionsstrukturen. Die Ordnungs- und Präsentationsleistung solchen Arbeitens geschieht im Rückbezug auf das Gefüge der kategorialen Bedeutungseinheiten und Grundbedeutungen, welches die „Stamm-begriffe“ bilden, in „Quantität“, „Qualität“, „Relation“, „Modalität“, ihrer Differenzierung und ihrem Gesamtzusammenhang vorzeichnen. In der Rücksicht unternimmt die Arbeit der „transzendentalen Synthesis“ es nicht allein, materiale Mannigfaltigkeiten in den kategorialen Ordnungsmustern zu strukturieren und in deren Bedeutungseinheiten zusammenzuschließen. Die Bestimmungs- und Identifikationsleistung geschieht gleichermaßen als Lokalisation: Die „transzendente Synthesis“ beinhaltet zugleich, die integrierten Mannigfaltigkeiten im Gesamtzusammenhang der Grundbedeutungen zu plazieren und einzuordnen – der jeweils bestimmende und integrierende „Stamm-begriff“ markiert den Ort, welchen die Mannigfaltigkeiten in der Bedeutungstopologie der „Kategorien“ einzunehmen haben. In der Hinsicht stellt die Arbeit apriorischer Rationalität sich dar als topologische Arbeit; zugleich enthüllt ihr Prozeß der Einordnung und Ortsbestimmung das Zentralmerkmal ihres Bewußtwerdenlassens: Im zugewiesenen Bedeutungs-

ort erreicht die identifizierte Mannigfaltigkeit jene differenzierte und gegliederte Durchsichtigkeit, welche das Bedeutungsgefüge in seiner Apriorizität und im Bewußtsein seines strukturierten Gesamtzusammenhangs in sich trägt.

§ 105 *Arbeit im Selbstbezug:*
„Transzendente Apperzeption“
und „Ich denke“

Die „transzendente Synthesis“ vergegenwärtigt die Leistungsgestalt und bezeichnet den Ort, wodurch und worin der „Verstand“ der generell formulierten Forderung entspricht, „den Stoff der Anschauung zu bearbeiten“, diese Anweisung mehr noch in differenziertem und maßstäblichem Sinne erfüllt. Für die Konzeption dieser Arbeit der Identifikation und Ordnung, bedeutungsmäßiger Ortsbestimmung und topologischen Bewußtwerdenlassens werden indessen zum Weiteren Bezüge maßgebend, worin Kant ihre Prozeßfigur ihrerseits verspannt – Verhältnisse, am Ende aufschlußreich für deren generelle Bedeutung und ihre grundsätzliche Paradigmatik. In der Verflechtung scheinen vorrangig zwei Bedingungsbezüge entscheidend; beide bestimmen und prägen die Konzeption dieser Arbeit in signifikantem Sinne.

Das erste der beiden Verhältnisse führt auf eine Kernbedingung der Arbeit der Rationalität, es erschließt einen Angelpunkt ihrer Konzeption im ganzen. Kant entfaltet den Bezug in der Erklärung, welche das Lehrstück von den „Kategorien“ vorbereitet:

„Das: *Ich denke* muß alle meine Vorstellungen begleiten *können*; denn sonst würde etwas in mir vorgestellt werden, was gar nicht gedacht werden könnte, welches ebensoviel heißt, als die Vorstellung würde entweder unmöglich, oder wenigstens für mich nichts sein. Diejenige Vorstellung, die vor allem Denken gegeben sein kann, heißt *Anschauung*. Also hat alles Mannigfaltige der Anschauung eine notwendige Beziehung auf das: *Ich denke*, in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird.“¹¹⁸

Die Erklärung rekurriert auf das „Mannigfaltige der Anschauung“, sie geht zurück auf den Zustand vor der Ordnungsleistung der „Synthesis“. Der Rückschritt aber vergegenwärtigt eine Beziehung, gültig und verbindlich auch für alle anschließenden Ordnungs- und Präsentationsprozesse. Die Aussagen entdecken im „Ich denke“ den Vollzug und die „Vorstellung“, welche „alle anderen muß begleiten können“.¹¹⁹ Bereits in der Hinsicht zeigt das „Ich denke“ sich als Korrelatvorstellung, welche als anfänglich normierende Bezugs- und Kontrollinstanz wirkt: Sie fordert und regelt die Kompatibilität der „Vorstellungen“ mit seinem spezifischen Vorstellungsgehalt und Vorstellungsbezug – sie verlangt die distinkt definierte Vereinbarkeit solcher sinnlicher Materialität und ihres anfänglichen Arrangements mit jener besonderen „Vorstellung“. In und mit ihr aber thematisiert Kant, grundlegender genommen, den Akteur der Vorstellungsvollzüge, er geht zurück auf deren „Subjekt“. Mehr noch: Mit dem Rekurs auf das „Subjekt“ führt die Kompatibilitätsforderung auf die fundamen-

¹¹⁸ KrV B 132, 140 b.

¹¹⁹ Ebd.

tale Rolle, welche dem „Ich denke“ in Hinsicht auf den „Verstand“ und dessen Prozeßvermögen zukommt. Die Fortführung des zitierten Passus entfaltet Vorgang und Gesamtgewicht des „Ich denke“:

„Diese Vorstellung aber ist ein Aktus der *Spontaneität*, d. i. sie kann nicht als zur Sinnlichkeit gehörig angesehen werden. Ich nenne sie die *reine Apperzeption*, um sie von der *empirischen* zu unterscheiden, oder auch die *ursprüngliche Apperzeption*, weil sie dasjenige Selbstbewußtsein ist, was, indem es die Vorstellung *Ich denke* hervorbringt, die alle anderen muß begleiten können, und in allem Bewußtsein ein und dasselbe ist, von keiner weiter begleitet werden kann.“¹²⁰

Kant faßt die „Vorstellung“ als „reine(n)“ und „ursprüngliche(n)“ Vollzug, unternommen in Distanz zur „Sinnlichkeit“ und frei von deren Geschehensart, im „Ich denke“ bestimmt als einzigartiger, vorgängig fundamentaler und überindividuell identischer Gehalt – „in allem Bewußtsein ein und dasselbe“. Mit den Bestimmungen expliziert der Text einen entscheidenden Zusammenhang. Kant verbindet Prozeß und Gehalt der „Vorstellung“ mit dem Vollzug eines spezifisch formierten „Selbstbewußtseins“ – in dem Zueinander aber geht es um nichts weniger denn die „Möglichkeit des Verstandes“¹²¹ im ganzen und seine Funktionsart. Die gebotenen Charakteristika erweisen den „Aktus der Spontaneität“ als eigene Leistung, welche den „Verstand“ in der umgreifenden Selbstvorstellung des „Subjekts“ vorführt, um ihn in einem geklärt

¹²⁰ KrV B 132, 141 b.

¹²¹ KrV B 131, 140 b.

herausgehobenen „Bewußtsein“ zu vergegenwärtigen: „Denn das empirische Bewußtsein, welches die verschiedenen Vorstellungen begleitet, ist an sich zerstreut und ohne Beziehung auf die Identität des Subjekts.“¹²² Bewegt das „empirische Bewußtsein“ sich (ausschließlich ausgerichtet auf seine jeweiligen „Vorstellungen“, deren Mannigfaltigkeit und Wechsel) ohne Selbstbezug, so erinnert und gewinnt die „ursprüngliche Apperzeption“ die maßgebende Form und Verfassung solchen Bewußtseinkönnens: Ihre Reflexions- und Selbstvorstellung vollzieht und leistet eben das „Selbstbewußtsein“, worin das „Subjekt“ sich selbst in seiner „Identität“ repräsentiert, im „Ich denke“ dieses „Selbstbewußtseins“ sich darstellt in seiner Subjektivität, seiner Allgemeinheit und Rationalität.¹²³

Das Konzept der „reinen Apperzeption“ ermöglicht in seinen Charakteristika den näheren Einblick in die Typik der Übereinstimmung und des Bezugs, wie das „Ich denke“ dies als Kontrollinstanz vorzeichnet. Aus den gesichteten Merkmalen erschließt sich, zusammengekommen, eine Fundamentalvoraussetzung

¹²² KrV B 133, 142 b.

¹²³ Für Struktur, Bestimmungsart und Funktion dieser Einheits- und Selbstvorstellung des „Ich denke“ vgl.: D. Henrich 1973, 90–104, ebd. 94 der eigene Hinweis auf den Leistungscharakter ihres Bewußtwerdenlassens; weitere Analysen bei Hg. Hoppe 1983, 129–147; zu den traditionsgeschichtlichen Voraussetzungen – so zur Herkunft wesentlicher Bestimmungsmomente dieses Lehrstücks aus der Wolffschen Philosophie: B. Tuschling 1981, 256–273. In Hinblick auf die Kantische Konzeption jenes „Selbstbewußtseins“ als prinzipiell philosophischem Problem siehe: R.-P. Horstmann 1990, 220–248; zu dem Problemkreis auch: R. Wiehl 1990, 44–75.

jener Arbeit der Ordnung überhaupt, vorrangig ihrer zentralen Leistung des Bewußtwerdenlassens. Selbstbezug und Selbstvorstellung der „ursprünglichen Apperzeption“ beinhalten – in Rücksicht auf die zurückliegenden Erörterungen apriorischer Rationalität betrachtet – die Selbstvergegenwärtigung des Funktionsganzen aller Vorstellungsvollzüge. Mit der „reinen Apperzeption“ erlangt daher der „Verstand“ die selbsteigene Durchsichtigkeit, rückt dessen Funktionszusammenhang in das „Selbstbewußtsein“, welches das „Mannigfaltige der Anschauung“, zugleich und zum Weiteren die folgenden Formierungsleistungen umschließt und ausdrücklich auf das „Ich denke“ bezieht – diese Leistungen gleichermaßen und anders gewendet als Vollzüge des „Subjekts“ erinnert und ausweist. So begründet, eröffnet und fordert das gewonnene „Selbstbewußtsein“ im ganzen die Arbeit des Bewußtwerdenlassens, es gibt in seiner umfassenden Durchsichtigkeit das Maß der Angleichungs- und Optimierungsarbeit vor. Näherhin betrachtet, expliziert das Konzept der „reinen Apperzeption“ in seiner Prozeßbestimmung des „Selbstbewußtseins“ den Präsentations- und Leistungsraum, worin die „transzendente Synthesis“ sich bewegt, das Konzept entfaltet im „Ich denke“ den Bezugsraum und das Bezugszentrum, woraufzu die Arbeit des Bewußtwerdenlassens, ihre Leistung bedeutungsvermittelnder Präsentation, bedeutungsgeleiteten Einordnens, bedeutungsgerichteter Positionierung geschieht. In der Stellung zeigt das „Ich denke“ sich in mehrfacher Hinsicht als Achse und Angelpunkt der Ordnungs-, Bestimmungs- und Präsentationsarbeit, ihres Leistungs-

zusammenhangs und ihrer Welt-Bezüge. Im „Selbstbewußtsein“ der „reinen Apperzeption“ bekundet das „Ich denke“ seinen maßgebenden Vorrang nicht allein in der Forderung, es müßten „alle ... Vorstellungen“ von ihm „gedacht“, in seinen Vorstellungsmöglichkeiten vollzogen, darin auf das „Subjekt“ bezogen werden können. Liegt für das „Selbstbewußtsein“ außerhalb und jenseits des Präsentationsraums, „was gar nicht gedacht werden könnte, welches ebensoviel heißt, als die Vorstellung würde entweder unmöglich, oder wenigstens für mich nichts sein“, so umgrenzt das „Ich denke“ den Bereich überhaupt gültigen Gegebenenseins – das „Ich“ des erlangten „Selbstbewußtseins“ bestimmt nach Maßgabe seiner Prozeßfähigkeit über die Rationalitätsfähigkeit des Gegebenen, es entscheidet am Ende über dessen Zugehörigkeit zu der Humanität, welche Kant im „Ich denke“ zentriert.¹²⁴ Zugleich erfüllt das „Ich“ in seiner prinzipiellen Abgrenzung eine wichtige Sicherungsfunktion: Die Ausgrenzung garantiert, daß die weitergehenden Formierungsleistungen allein an Gegebenheiten erfolgen, welche die voranschreitende Konformität mit diesem „Selbstbewußtsein“ erwarten lassen. Mit den fortgehenden Ordnungsprozessen aber erweist die Achsenstellung des „Ich denke“ sich nicht nur an dessen Selbstvorstellung, welche im Generellen die unternommenen Leistungen als Prozesse des „Subjekts“, also am Ende in ihrer humanen Herkunft, damit in

¹²⁴ Vgl. so die Formulierung von F. Kaulbach 1978, 26 f., es fungiere das „Ich denke“ als „Gesetzgeber“ für „das ‚Gebiet‘ möglicher Erfahrung“.

ihrer humanisierenden Wirkung gegenwärtig hält. Entscheidend tritt die Zentralposition des „Ich denke“ in den ordnungsermöglichenden und bedeutungsverleihenden „Stammbegriffen“ entgegen: Fundiert im „Verstand“ und seiner apriorischen Rationalität, sind sie im „Selbstbewußtsein“ der „reinen Apperzeption“ gegenwärtig und erschlossen in ihrer jeweiligen Bedeutung als Bedeutungsvorgaben humaner Subjektivität, wirksam als Bedeutungen durch und für dieses „Ich denke“.

Das Konzept der „reinen Apperzeption“ stellt eine Schlüsselbestimmung dar für Fundierung und Position der Arbeit apriorischer Rationalität. Für den Stellenwert der „reinen Apperzeption“ steht zunächst im Generellen zu erinnern: Kant markiert im „Ich denke“ zum einen die Leistung, wodurch und worin die „Vernunft“ im ganzen ihre Selbstdurchsichtigkeit vollzieht und garantiert, um im erlangten „Selbstbewußtsein“ ihres Aktionsgefüges und ihrer Apriorizität ihre zentrale und maßgebende Bedeutung auszuweisen, so ihren Status als Prozeß-, Beurteilungs- und Geltungsinstanz allen Erkennens darzutun. Zum anderen vollzieht und bekundet das „Ich denke“ im Eigenstand und der „Einheit“ der „Vernunft“ deren Subjektivität, in ihr die Humanität ihres Funktionszusammenhangs. Mit den Bestimmungen aber versammelt das Konzept der „reinen Apperzeption“ Kern- und Leitbedingungen der Arbeit dieser „Vernunft“ überhaupt, ihrer Subjektivität wie der entsprechenden, vernunftbezogenen Weltverhältnisse. Eröffnet und fordert das erlangte „Selbstbewußtsein“ die Leistung des Bewußtwerdenlassens, so begründen Prozeß und

Achsenstellung des „Ich denke“ ineins den Rang solchen Arbeitens gegenüber den Rezeptionsfolgen der „Sinnlichkeit“, ihrer Materialität und Mannigfaltigkeit, ihrer anfänglichen Konfiguration durch die „Einbildungskraft“, ihrer Präsenz als „unbestimmter Erscheinung“. Gleichermäßen vergegenwärtigt das Konzept der „reinen Apperzeption“ ein Modell der Subjektivität von Arbeit, expliziert in Prozeß und Bezügen vernünftigen „Selbstbewußtseins“, vorgeführt im Selbstverhältnis des „Subjekts“, seiner Selbstvorstellung und seiner „Identität“. Im Modell ihrer Subjektivität aber bietet Kant zugleich ein Musterbild dessen, was Humanisierung im Kontext solchen Arbeitens beinhaltet: Humanisierung nämlich als Präsentation im Identitätsbezug des „Ich denke“ wie im Darstellungsraum seines „Selbstbewußtseins“; Humanisierung so dann und im einzelnen in den Bestimmungs- und Einordnungsprozessen, worin die Bedeutung der „Stamm-begriffe“ auf die strukturierten Mannigfaltigkeiten übertragen, deren Gegebenheit sich in der Humanität solcher Bedeutungen darbietet – Humanisierung also, welche die Rezeptionsfolgen der „Sinnlichkeit“ in ihrer Bekundung der Weltbezüge erschließt in den Bedeutungsmöglichkeiten und Bedeutungszusammenhängen des „Subjekts“, gegenwärtig werden läßt in der Humanität der Bedeutung und den Bedeut-samkeiten des „Ich denke“.¹²⁵

¹²⁵ Was die Humanität dieses „Ich“ im „Ich denke“ über das Selbstbewußtsein des Funktionszusammenhangs und seine Bedeutungsvorgaben hinaus auszeichnet, bleibt freilich offen. Zu der Frage im einzelnen: H. Radermacher 1970, 35; Hg. Hoppe 1983, 212 f. sowie R. E. Aquila 1979, 201 f.

Für die Arbeit der Humanisierung aber wird zuletzt eine Bestimmung wesentlich, welche Kant im Konzept der „reinen Apperzeption“ vorträgt: „Ich nenne die Einheit derselben die *transzendente Einheit* des Selbstbewußtseins, um die Möglichkeit der Erkenntnis a priori aus ihr zu bezeichnen.“¹²⁶ In der angesprochenen „Einheit“ akzentuiert Kant die Übereinstimmung, welche das „Ich denke“ fordert, in spezifischer Wendung. In ihr zeigt sich – so wird an den anschließenden Erläuterungen offenkundig – ein bezeichnender Aspekt des „Selbstbewußtseins“ als Raum rationaler Arbeit:

„Denn die mannigfaltigen Vorstellungen, die in einer gewissen Anschauung gegeben werden, würden nicht insgesamt *meine* Vorstellungen sein, wenn sie nicht insgesamt zu einem Selbstbewußtsein gehörten, d. i. als meine Vorstellungen ... müssen sie doch der Bedingung notwendig gemäß sein, unter der sie allein in einem allgemeinen Selbstbewußtsein zusammenstehen können, weil sie sonst nicht durchgängig mir angehören würden.“¹²⁷

Der Passus thematisiert die interne Stimmigkeit im Zu- und Miteinander der „Vorstellungen“ im Rekurs auf deren umfassende Vollzugsdimension, also ihre bewußtseinsmäßig binnenräumliche Präsenz. So wendet Kants Erläuterung sich von der Übereinstimmung der „Vorstellungen“ mit dem „Ich denke“ zu der Kompatibilität, welche der jeweiligen „Vorstellung“ mit der Mannigfaltigkeit aller eignet – insofern sie alle

¹²⁶ KrV B 132, 141 b.

¹²⁷ KrV B 132 f., 141 b f.

eben „insgesamt zu einem Selbstbewußtsein“ gehören, als „Vorstellungen“ nämlich stets schon Momente und Prozeßphasen dieses Vollzugsraums bilden. Die konstitutive Zugehörigkeit zum „Selbstbewußtsein“ aber garantiert, daß die „Vorstellungen“ „zusammenstehen können“: Stimmigkeit, vorgängig ermöglicht von der „reinen Apperzeption“, deren Selbstvorstellung das „Selbstbewußtsein“ in seiner Allgemeinheit und Identität, darin in seiner „Einheit“ vollzieht und vorführt.¹²⁸ Mit der „Einheit“ des „Selbstbewußtseins“ aber begründet die „reine Apperzeption“ nicht allein die anfängliche Konformität der „mannigfaltigen Vorstellungen“, welche sich als rationale wie als human bezogene Homogenität darstellt. Die Signaturen seiner „Einheit“ und Homogenität bestimmen darüber hinaus in wegweisendem Sinne das Modell dieser Arbeit des „Subjekts“ und ihr Musterbild arbeitender Humanisierung. Stimmigkeit und Angegliichenheit aller „Vorstellungen“ nämlich beinhalten: Alle fortgehenden Ordnungs- und Präsentationsleistungen erfolgen in der bereits gegebenen Homogenität der formierungsbedürftigen Materialien. Die fortgehenden Leistungen geschehen im ganzen in dem umfassenden Einheitsraum, den das „Selbstbewußtsein“ darbietet, das „Ich denke“ als Vollzugszentrum als prinzipiell humane Dimension kennzeichnet – in der vorgängigen und umgreifenden „Einheit“ dieses Raums vollzieht sich die Arbeit des Bewußtwerdenlassens als Fortführung und Optimierung einer anfäng-

¹²⁸ Dazu auch: Hg. Hoppe, 1983, 210 sowie N. Rothenstreich 1981, 342.

lich schon gegebenen, präsentationsmäßigen Humanität der Materialien. Zugleich aber stellt der Einheitsraum des „Selbstbewußtseins“ sich als Identitätsraum solchen Arbeitens dar: Deren Leistung bewegt sich ausschließlich im Raum dieser „Einheit“, ihre Prozesse der Ordnung, der Bedeutungsvermittlung, des Bewußtwerdenlassens erfolgen im Binnenbezirk, sie geschehen im Bezug auf die bestehende Konformität der „Vorstellungen“ in vorgängig gesicherter Identität der Leistungsanforderungen.

§ 106 *Arbeit im Weltbezug:*
„Idee“ und letztumspannender Horizont

Tritt das „Ich denke“ als Angelpunkt der Arbeit rationaler Präsentation wie als Bezugskern ihrer Humanisierung entgegen, so begegnet im „Vernunftbegriff“ der „Welt“ die entscheidende Größe für Bewegung, Ausgriff und Ausspannung jener Leistung; mit den Bestimmungen aber präsentiert der „Vernunftbegriff“ einen letztumfassenden Bewegungs- und Zielhorizont arbeitender Ordnung. Im „Vernunftbegriff“ der „Welt“ steht das zweite der vordem angesprochenen Bedingungsverhältnisse zur Debatte; in ihm gelangen Prozeßbedingungen vors Auge, welche einen weiterführenden Einblick eröffnen in das Modell dieser Arbeit der Rationalität.

Eigenart und Bedeutung des Bedingungsverhältnisses zeigen sich bereits in Kants allgemeinen Erläuterungen zu den „Vernunftbegriffen“ als „transzendentaler Ideen“. Kant markiert in diesen „Ideen“ – „nicht will-

kürlich erdichtet, sondern durch die Natur der Vernunft selbst aufgegeben“¹²⁹ – die apriorischen Bestände, welche im Funktionsganzen der „Vernunft“ überhaupt, nach „Sinnlichkeit“ und „Verstand“, einen genuine Vermögensbereich – eben den der „Vernunft“ im engeren Sinne – definieren. In diesen „Ideen“ aber präsentiert die „Vernunft“ letztumfassende Gesamt- und Horizontvorstellungen, angesiedelt an der Spitze jener „Stufenleiter“ aller möglichen Vorstellungsarten:¹³⁰ Sie vergegenwärtigen in bezug auf die „Synthesis der Anschauungen“ die „Allheit oder ... *Totalität der Bedingungen* zu einem gegebenen Bedingten“.¹³¹ Eine weitere Erklärung expliziert Typik und Aufgabe dieser Universalvorstellung und ihrer Präsentation einer schlechthinnigen Bedingungs Ganzheit. Die „Ideen“ nämlich „betrachten alle Erfahrungserkenntnis als bestimmt durch eine absolute Totalität der Bedingungen“.¹³² So wirken die „Vernunftbegriffe“ in dem Sinne als Universal- und Horizontvorstellungen, als sie jede „Synthesis der Anschauungen“, ihre jeweils singuläre Ordnungseinheit, ihr distinktes Bedeutungsmuster, ihren spezifischen Bestimmungs- und Bedingungs zusammenhang im Totum aller möglichen Bestimmungen und „Bedingungen“ sichten und lokalisieren. In ihrer „absolute(n) Totalität“ vergegenwärtigen die „Ideen“ eine eigene „Synthesis“:

„Nun haben es die reinen Begriffe überhaupt mit der synthetischen Einheit der Vorstellungen, Begriffe der reinen Ver-

¹²⁹ KrV A 327/ B 384, 359.

¹³⁰ Man vgl. die Aufgliederung KrV A 390/ B 377, 354.

¹³¹ KrV A 322/ B 379, 356.

¹³² KrV A 327/ B 384, 359.

nunft (transzendente Ideen) aber mit der unbedingten synthetischen Einheit aller Bedingungen überhaupt zu tun.“¹³³

Umgreifen die „Ideen“ das schlechthinnige Ganze aller „Bedingungen“ in deren letztumschließender „Einheit“, so folgt die Präsentation der Aufgabe, mit dieser „*Vernunftseinheit der Erscheinungen*“,¹³⁴ damit auch der „absolute(n) *Einheit der Reihe der Bedingungen der Erscheinungen*“¹³⁵ Gesamtzusammenhang und Ganzheit aller „Erfahrungserkenntnis“ vorzuzeichnen, zu umreißen und zu erinnern. Für Funktion und Präsentationsart der Vorzeichnung aber wird ein Merkmal wegweisend, welches die vorgeführten Charakteristika spezifisch zusammenfaßt, in der Bündelung die maßgebende Bedeutung der „Ideen“ für die Arbeit der Rationalität enthüllt. Die Universalvorstellungen der „Vernunft“

„sind endlich transzendent und übersteigen die Grenze aller Erfahrung, in welcher niemals ein Gegenstand vorkommen kann, der der transzendentalen Idee adäquat wäre.“¹³⁶

Die Angaben über Lage und Ausspannung der „Ideen“ – in ihrem Umfang noch jenseits selbst der „Grenze aller Erfahrung“ – markiert die Uneinholbarkeit ihrer „Einheit“. Die Signatur der Unerreichbarkeit verweist zum einen auf eine spezifische Eigenart der „Idee“, entscheidend für ihre Art der Präsentation, sie fördert zum anderen eine prinzipielle, mehr-

¹³³ KrV A 334/ B 391, 365.

¹³⁴ KrV A 326/ B 383, 359.

¹³⁵ KrV A 334/ B 391, 365.

¹³⁶ KrV A 327/ B 384, 359.

fach bezeichnende Schranke ans Licht. Vermag kein „Gegenstand“ der „transzendentalen Idee“ zu entsprechen, ihren Umfang und ihre Ausspannung adäquat zu erfüllen, so bleibt die Universalvorstellung auch und gerade uneinholbar für alle verstandesmäßige „Synthesis“ und ihre Bestimmung von Gegenständlichkeit: Die Ganzheit, welche der „Vernunftbegriff“ präsentiert und umfaßt, umschließt und übersteigt alle kategorialen Bestimmungen und Bedingungs Zusammenhänge wie ihre Topologie der Bedeutungen. Der Überstieg aber beinhaltet: Das Totum und die „Einheit“, welche die „Ideen“ jeweils vorzeichnen, stellen allein reine Projektionen dar – in der „Vernunft“ gegeben und von deren genuinem Vermögen vollzogen als pure, alles überholende Entwürfe spezifischer „Totalitäten“ und ihrer letztumfassenden Zusammenhänge. In der alles überholenden Projektion aber siedeln die „Ideen“ jenseits der Arbeit rationaler Bestimmung und Präsentation, ihrer Möglichkeit und ihrer legitimen Reichweite. Lage und Projektionsart der „Ideen“ enthüllen daher die unaufhebbare Begrenztheit der Arbeit der Zu- und Einordnung, der Strukturierung und Lokalisation; mehr noch offenbart die Schranke die orientierende und kritische Funktion der „Vernunftbegriffe“.

Im Horizont der „Ideen“, vor dem Hintergrund ihrer „Einheit“ und in Rücksicht auf die projektierte schlechthinnige Ganzheit aller „Erfahrungserkenntnis“ erweist sich jedwede kategoriale „Synthesis“ als partial, zeigt sich die letztendliche Begrenztheit, Unabgeschlossenheit und Ausständigkeit aller unternommenen Ordnungs- und Bestimmungsleistungen prä-

sentierender Arbeit des „Verstandes“. Bedeutung und Stellenwert der kritischen Erhellung und Erinnerung treten – nicht ausschließlich, doch in eigener Eindringlichkeit – an der Projektion entgegen, welche als „Inbegriff aller Erscheinungen“ die „Idee . . . zu einer transzendentalen Weltwissenschaft“¹³⁷ bildet: Am „Vernunftbegriff“ der „Welt“ gelangt in exemplarischem Sinne zum Aufschein, worauf der Aufweis jener Partialität sich richtet. Der Durchblick auf den spezifischen Universalhorizont, den diese „Idee“ ausspannt, sucht zu verhindern, unternommene Bestimmungen und erreichte Ordnungen für das mundane Ganze selbst zu nehmen: Projektion und Erinnerung dieses „Vernunftbegriffs“ wollen davor bewahren, erlangte Bedeutung und erarbeitete Präsenz als Bedeutung und Präsenz von „Welt“ überhaupt zu begreifen. Prinzipieller noch gilt die kritisch erhellende Funktion dieses „Vernunftbegriffs“ für die Arbeit der Rationalität selbst. Die „Idee“ der „Welt“ steht dem Versuch entgegen, die Arbeit rationaler Bestimmung und Ordnung als Produktion und Formung der letztumfassend mundanen „Totalität“ und ihrer „Einheit“ verstehen und vollziehen zu können. Die Wendung gegen die Absicht, das Ganze selbst in die Arbeit der Erkenntnis einzuholen, begegnet erneut in dem „Vernunftbegriff“, welcher „die absolute (unbedingte) *Einheit des denkenden Subjekts*“ entwirft. Der „Vernunftbegriff“ der „Seele“, dessen „Idee zu einer transzendentalen Seelenlehre“¹³⁸ zeichnen wiederum – analog zur „Tota-

¹³⁷ KrV A 334/ B 391, 365.

¹³⁸ Ebd.

lität“ der „Welt“ – ein schlechthinniges Ganzes, nämlich als Ganzheit humanen Selbstseinkönnens. Die „Idee“ der „Seele“ projiziert die bestimmungs- und bedeutungsmäßige Uneinholbarkeit und Unumgreifbarkeit des „denkenden Subjekts“, sie bezeugt die Unmöglichkeit, dessen „Einheit“ und Humanität in der Arbeit partikulären Ordners angemessen und gültig erfassen zu können.

Insgesamt genommen, bestimmen die „Idee“ der „Welt“ wie die „Idee“ der „Seele“ das Modell solcher Arbeit der Rationalität in wegweisendem Sinne. Beide „Ideen“ stellen der Bewegung ordnender, bedeutungsvermittelnder und präsentierender Arbeit die Uneinholbarkeit des Ganzen – sei’s der „Welt“, sei’s des Menschen – entgegen; beide „Ideen“ negieren die Möglichkeit, es könne das Ganze als „Gegenstand“ von Arbeit umgriffen und formiert, in ihrer Leistung erstellt werden. So bestimmen nicht zuletzt die „Vernunftbegriffe“ in ihrem Aufweis von Partikularität und Reichweite arbeitender Ordnung und Präsentation die Paradigmatik dieser Konzeption: Ihre Begründung und Modellierung umschließt ineins Grenzen solchen Arbeitens, sie liniert in den „Ideen“ mehr noch die Einbettung ihrer Anstrengung in umgreifende Horizonte. Im Aufweis der Endlichkeit rationaler Arbeit wie als Instanzen kritischer Begrenzung bezeugen die „Vernunftbegriffe“ indessen eine bemerkenswerte Ambivalenz – sie eben wird in maßgebender Weise aufschlußreich für die Typik ihrer Begrenzung, Bindung und Orientierung.

Die Mehrdeutigkeit gelangt an einer weiteren Aufgabe zum Vorschein, welche Kant – verbunden mit be-

reits gesichteten Funktionen – den „Vernunftbegriffen“ zuschreibt. Die „Ideen“ projizieren nicht allein Universalhorizonte, sie zeichnen nicht nur Schranken vor. In und mit ihnen

„bezieht sich ... die Vernunft ... auf den Verstandesgebrauch ... um ihm die Richtung auf eine gewisse Einheit vorzuschreiben, von der der Verstand keinen Begriff hat, und die darauf hinausgeht, alle Verstandeshandlungen, in Ansehung eines jeden Gegenstandes, in ein absolutes Ganzes zusammenzufassen.“¹³⁹

Die Aussagen vergegenwärtigen die Funktion, welche den „Ideen“ im Prozeßganzen und Vermögenszusammenhang von „Vernunft“ überhaupt zukommt. In der Hinsicht thematisiert der Passus zunächst die öffnende, erschließende, regulierende und orientierende Bedeutung der „Vernunftbegriffe“. Beziehen nämlich die „Verstandeshandlungen“ sich auf jeweils partikuläre Bedeutungs- und Ordnungseinheiten, so folgt die Projektion letztumspannender Universalhorizonte dem Ziel, die Leistungen des „Verstandes“ auf deren umgreifendes Ganzes auszurichten. Umgekehrt ermöglicht der eröffnete Aus- und Durchblick auf die jeweilige Ganzheit, die „Verstandeshandlungen“ als Leistungen zu begreifen und zu vollziehen, welche sich insgesamt in letztumfassenden Einheiten bewegen, ihrerseits also – in der Erschließung mundaner wie psychischer „Erscheinungen“ – einen prozeduralen Zusammenhang zu bilden haben. Der eigene Bezug rationalen Arbeitens auf dem eröffneten Horizon-

¹³⁹ KrV A 326 f./ B 383 f., 359.

te, also „den Verstand in die Richtung zu bringen“, beinhaltet indessen zugleich, daß „sein Gebrauch“ sich „aufs äußerste erweitert“.¹⁴⁰ Die Aussage notiert die mobilisierende Funktion und Wirkung der „Ideen“, ineins verweisen die Formulierungen auf die Ambivalenz, welche den „Vernunftbegriffen“ in ihrem Ineinander von Bindung und Öffnung, Begrenzung und Uneinholbarkeit innewohnt. Kant selbst sieht die „äußerste“ Erweiterung als Bewegung, welche der Möglichkeit von Fehlläufen unterliegt. Ihr gültiger und angemessener Vorgang bedarf der Sicherung und distinkter Leitung – sie untersteht einem eigenen „Grundsatz der reinen Vernunft“:

„Er ist ... kein Prinzipium der Möglichkeit der Erfahrung und der empirischen Erkenntnis der Gegenstände der Sinne, mithin kein Grundsatz des Verstandes; denn jede Erfahrung ist in ihren Grenzen (der gegebenen Anschauung gemäß) eingeschlossen, auch kein *konstitutives Prinzip* der Vernunft, den Begriff der Sinnenwelt über alle mögliche Erfahrung zu erweitern, sondern ein Grundsatz der größtmöglichen Fortsetzung und Erweiterung der Erfahrung, nach welchem keine empirische Grenze für absolute Grenze gelten muß“.¹⁴¹

Kants Ausführungen bestimmen Position, Regulierungsart und Bezug des „Grundsatzes“, sie klären Eigenart und Bewegungsform legitimer Erweiterung. Der Passus expliziert das „Prinzipium“ als „Grundsatz der Vernunft“, darin als „*regulatives Prinzip*“, ¹⁴²

¹⁴⁰ KrV A 323/ B 380, 357.

¹⁴¹ KrV A 509/ B 537, 505.

¹⁴² Ebd.

dem keinerlei sinnlichkeitsbezogen strukturierende, also „konstitutive“ Funktion eignet. Ort, Verfahrensart und Status des „Prinzipiums“ als „Grundsatz der reinen Vernunft“ ermöglichen die adäquate Leitung der Erweiterung – angemessen nämlich an Eigenart und Status der „Ideen“ als universal umgreifender Projektionen. So scheidet mit Position und Regulierungsart dieses „Prinzipiums“ aus, „den Begriff der Sinnenwelt über alle mögliche Erfahrung“ hinauszuführen. Der „Grundsatz“ zeichnet vielmehr vor, wie und in welcher Weise „Erfahrungserkenntnis“ und Arbeit der Rationalität den Universalhorizont der „Welt“ und deren „Einheit“ zu durchlaufen und zu durchmessen haben: Das „Prinzipium“ fungiert als „Grundsatz der größtmöglichen Fortsetzung und Erweiterung der Erfahrung“, es fordert und dirigiert den Fortgang der Bestimmungs- und Strukturierungsleistungen im Binnenraum der Universalhorizonte. Die Ausrichtung und Bewegungsforderung antwortet auf die Partialität aller geleisteten Erkenntnis und die Unabgeschlossenheit aller Arbeit der Präsentation. Zugleich wehrt die Bewegungsanweisung ab, „bei einem Schlechthinunbedingten stehen zu bleiben“¹⁴³ – im Binnenfeld partialer Ordnung also endgültige und unbedingte, letzte und umgreifende Bestimmungen treffen zu wollen. Für den „Grundsatz“ steht freilich gleichermaßen zu beachten, in welchen Verfahrensweisen, mit welchen Voraussetzungen und unter welchen Zielen die „größtmögliche Fortsetzung“ der „Erfahrung“ geschieht. In der Rücksicht betrachtet, mobili-

¹⁴³ Ebd.

sieren die „Ideen“, fordert und leitet das „Prinzipium“ den unablässigen Fortgang der Bestimmung und Strukturierung – bewegt der „Grundsatz“ den unabschließbaren Fortlauf der Arbeit rationaler Präsentation. Mit dem Zusammenhang aber wird zum einen entscheidend, daß die „Erweiterung“ eben und überhaupt in der Form jener Arbeit erfolgt, ineins und zum anderen die „größtmögliche Fortsetzung“ den unablässigen Fortgang gerade dieser Leistung bewegt. Anders gewendet, rücken Prozeß und Leistungsgestalt dieser Arbeit die geforderte „Erweiterung der Erfahrung“ in ein neues Licht, gelangt am Ende eine bezeichnende Signatur dieser Konzeption von Arbeit im ganzen zum Vorschein.

Im Modell dieser Arbeit erfolgen „Erweiterung“ und „Fortsetzung“ in Formierungsleistungen, welche die sich anbietenden Mannigfaltigkeiten in apriorischen Ordnungseinheiten bestimmen. Für den Durchgriff in den Binnenraum projizierter „Welt“ sind zwei Charakteristika dieser Verfahrensweisen von Bedeutung. Fortgang und „Erweiterung“ der „Erfahrung“ nämlich geschehen mit der Apriorizität der leitenden Ordnungsgestalten in deren apriorisch fundierter Identität und Kontinuität: Die „größtmögliche Fortsetzung“ verläuft – was immer an „Anschauung“ sich geben mag im fortschreitend durchmessenen Projektionsraum von „Welt“ – in Identität und Kontinuität der Zu- und Einordnung in die apriorisch situierte, unverrückbare Topologie der Bedeutungen. Die Leistungen erweisen Fortgang und „Erweiterung“ solcher „Erfahrung“ als Prozeß unentwegt weitergehenden Bewußtwerdenlassens – unternommen in der

Identität der Bedeutungen, bezogen auf die Identität des „Ich denke“ und den Identitätsraum seines „Selbstbewußtseins“: Bewußtwerdenlassen, worin die „Erweiterung“ zuletzt sich darstellt als Bewegung unaufhörlich vorandringender Angleichung an „Vernunft“ und deren genuine Humanität. So tritt, eingezeichnet ins Modell rationaler Arbeit, mit den „Ideen“, gleichermaßen mit dem „Ich denke“ als Bezugspol und Vollzugskern der Leistungen, das Musterbild universal gerichteter Humanisierung entgegen. Näherhin und abschließend betrachtet, enthüllt diese Arbeit sich im Bedingungsverhältnis zu den „Ideen“ als Prozeß, welcher im weitestgehenden Vorlauf und Ausgriff den Projektionsraum der „Welt“ aufzuschließen und zu formieren sucht – darauf ausgerichtet, diesen Binnenraum in der Humanität verliehener Bedeutungen zu bestimmen und zu füllen, zugleich zu präsentieren und einzuholen in die Bedeutungen solcher Humanität.

§ 107 „*Blendwerke*“: *Produktion von Irrealität und Arbeit des „Scheins“*

Mit den „Ideen“ begegnet der umfassendste Typus von „Einheit“ in der Sequenz der Einheitsformationen, welche – von der „Einbildungskraft“ über die „transzendente Synthesis“ zur „transzendentalen Apperzeption“ – den Funktionszusammenhang von „Vernunft“ überhaupt kennzeichnen. In der Abfolge der Einheitsformationen kulminieren am Ende in den

„Ideen“ Bedeutungs-, Positions- und Erschließungsanspruch der „Vernunft“ im ganzen, zeigt deren besondere Lage sich zugleich in vorangetriebener Deutlichkeit. Mit den „Ideen“ entfaltet die „Vernunft“ in sich die Universalprojektionen, welche – so im „Vernunftbegriff“ der „Welt“ – ihrer Bewegung die umfassende Ganzheit selbst noch vorzeichnen und in vernunftbestimmter Identität vorgeben. In der Rücksicht bieten die „Vernunftbegriffe“ die entschiedenste Antwort auf die insulare Lage der „Vernunft“ im ganzen, in ihr auf die Notwendigkeit und den Anspruch, welche das Gesamtgefüge der Einheitsformationen durchziehen: In begrenzter wie zentraler Position Wirklichkeit gegenwärtig werden zu lassen, präsentiert in durchlaufend humanen, vernunftgegründeten Bezügen – und dies in dem „größtmöglichen“ Ausgriff, welchen die „Idee“ der „Welt“ eröffnet. Nicht minder prägnant erweist die „Idee“ der „Welt“ in ihrer Projektion der letztumfassenden Ganzheit mundanen Erscheinenkönnens die einzigartige Achsenstellung dieser „Vernunft“: Deren Leistungsgefüge wirkt im selbsteigen vorgezeichneten Ganzen als Vollzugsort und Beziehungszentrum allen mundanen Erscheinenlassens schlechthin. So demonstriert diese „Idee“ Ausmaß und Ausspannung der prinzipiellen Aufgabe der „Vernunft“ im ganzen: Präsenz überhaupt zu ermöglichen, wie sie ihrem Funktionszusammenhang erlangbar ist, wie sie zugleich erreicht werden kann und soll, adäquat zu ihrer entfalteten Verfahrenspotenz, angemessen gewonnen und anerkenndbar sich darbietend in ihren geklärten, gültig vollzogenen Funktionsstrukturen – unter den Vorgaben aber Prä-

senz überhaupt zu leisten und zu garantieren in mündlicher Reichweite und Ausstreckung.

In Rücksicht auf Aufgabe, Position und Anspruch dieser „Vernunft“ zeigt sich die volle Bedeutung der Möglichkeit, welche Kant in ihr sieht und mit ihrem Funktionsgefüge verbindet: In ihrem Vorgehen mangelhaft verfahren und die adäquaten Vollzugsformen mißachten zu können. Die Möglichkeit solcher Mängel stand bereits mit dem „Prinzipium“ der „reinen Vernunft“ und dessen Funktion vor dem Blick; eine analoge Diagnose begegnet in der Anweisung, es hätte ein „Vernunftschluß nicht auf Anschauungen“ zu gehen.¹⁴⁴ Auch die Anweisung argumentiert aus der Gefahr eines fehlgehenden Anwendungsbezugs der angesprochenen „Synthesis“, bedingt durch die fehlende Differenzierung der jeweiligen Einheitsformen: „Vernunftseinheit ist ... nicht Einheit einer möglichen Erfahrung, sondern von dieser, als der Verstandeseinheit, wesentlich unterschieden.“¹⁴⁵ Für Mißachtung und Verfehlung von Funktions- und Bezugsart wird indessen maßgebend, wie Kant sodann deren Konsequenzen faßt, bestimmt und expliziert. Die defizitären Verfahrensweisen verhindern nicht allein die angestrebte Erkenntnis. Im Kontext der „Vernunft“ und ihrer Leistungsforderungen betrachtet, offenbart sich die mehrfach bezeichnende, weit- und tiefgreifende Negativität der Folgen. Die Verfehlung bedingt, daß die „Vernunft“ im

¹⁴⁴ KrV A 306/ B 363, 344.

¹⁴⁵ KrV A 307/ B 363, 344.

ganzen „sich in Wahn und Blendwerke verirrt“.¹⁴⁶ Für die Diagnose scheint vorab bemerkenswert: Sie sichtet die Folgen prozeduraler Mängel als „Wahn“, sie faßt die Resultate verfahrens- und leistungsmäßiger Verfehlung als „Blendwerke“, von dieser „Vernunft“ selbst erzeugt und errichtet als bindungsmächtige Fiktionen. Lokalisiert Kant die „Vernunft“ in ihrer Rationalität als Ursprungsort von realitätsflüchtigem „Schein“¹⁴⁷ und realitätsloser „Illusion“,¹⁴⁸ so diagnostizieren die Charakteristika den verfahrensmäßigen Fehllauf als Selbstverblendung dieser „Vernunft“. Darüber hinaus aber verweist die Diagnose auf die Möglichkeit eines Entwicklungs- und Entdeckungsverlusts ihres Funktionszusammenhangs, also des fallweisen Rückschritts hinter das erreichte Bewußtsein der Leistungsmöglichkeiten; zugleich stellt die Diagnose die Möglichkeit ausständiger Entwicklung und des unvollständig gewonnenen Bewußtseins ihrer Funktionspotenz in Rechnung. Vor dem Hintergrund solcher Gesamtzustände läuft Kants Analyse der Verfahrensmängel zurück in eine Herkunftserörterung der möglichen Fiktionalität von „Vernunft“, ihres Leistungs- und Arbeitscharakters. „Wahn“, „Illusion“, „Schein“ und „Blendwerke“ sichtet Kant freilich nicht allein im verfehlten Bezug von „Ideen“. Kants Diagnosen gelten vielmehr der vollen Möglichkeitsbreite solcher Fehlläufe, ihrer Herkunft und ihrer Entstehungsbedingungen; mit de-

¹⁴⁶ KrV A 238/ B 297, 289.

¹⁴⁷ So in der Kennzeichnung der „Dialektik“ als „Logik des Scheins“: KrV A 293/ B 349, 334.

¹⁴⁸ KrV A 297/ B 353, 337.

ren Erörterung steht das Prozeßganze in spezifischer Durchsicht zur Debatte. Der Durchblick erbringt eine eigene Gesamtdarstellung des Vollzugsgefüges dieser „Vernunft“ überhaupt in spezifischer Differenzierung ihrer Leistungsstrukturen und ihres Leistungszusammenhangs. Das entfaltete Panorama rückt nicht nur maßgebende Signaturen ihres Prozeßmodells vors Auge. Vor der Folie des aufgefächerten Leistungsgefüges, wie das Funktionspanorama es entrollt, gelangt in umrissen deutlichen Konturen zum Vorschein, was „Wahn und Blendwerke“ darstellen und präsentieren. Anders gewendet, enthüllt sich im Fokus von „Schein“ und „Illusion“, welche Verlaufs- und Verkehrungsmöglichkeiten rationaler Arbeit dieses Modell in Rechnung stellt, was jene Konsequenzen also bezeugen für deren Konzeption als Leistung von Präsenz in mundaner Ausspannung.

Die maßgebende, in ihrer Gestalt und ihren Gesamtbezügen exemplarisch aufschlußreiche Möglichkeit des Fehllaufs situiert Kant im Zueinander von „Verstand“ und „Sinnlichkeit“. Die Mikrologie des Vorgangs entziffert die Eigenart der Folgen, mehr noch entfaltet die Explikation der Bedingungen und Bestimmungsverhältnisse ein eigenes Bild disfunktional rationaler Arbeit. Die Analyse setzt an bei der Vorschrift, daß

„also der Verstand von allen seinen Grundsätzen a priori, ja von allen seinen Begriffen keinen anderen als empirischen, niemals aber einen transzendentalen Gebrauch machen könne.“¹⁴⁹

¹⁴⁹ KrV A 238/ B 297, 289.

Die Anweisung, welche „in wichtige Folgen hinaus-
sieht“, ¹⁵⁰ gibt in ihrer Verwendungsregel eine Funk-
tions- und Bezugsbestimmung verstandeseigener
„Grundsätze“ und „Begriffe“. Die anschließende Er-
klärung vergegenwärtigt Bezugs- und Anwendungs-
feld im Rekurs auf die Fundamentalunterscheidung,
welche das Leistungsganze von „Vernunft“ über-
haupt prägt:

„Der transzendente Gebrauch eines Begriffs in irgendei-
nem Grundsatz ist dieser: daß er auf Dinge *überhaupt* und
an sich selbst, der empirische aber, wenn er bloß auf *Erschei-
nungen*, d. i. Gegenstände einer möglichen *Erfahrung*, bezo-
gen wird.“ ¹⁵¹

Im Bezug auf „Dinge überhaupt und an sich“ über-
schreitet der „transzendente Gebrauch“ die unüber-
holbare Grenze dieser „Vernunft“ im ganzen, darin
die Prinzipialdifferenz jener „Einteilung der Gegen-
stände in Phaenomena und Noumena, und der Welt in
eine Sinnen- und Verstandeswelt“. ¹⁵² Der „transzen-
dentale Gebrauch“ mißachtet in seinem Überschritt
und seinem Bezug auf „Noumena“ die unaufhebbare
Verwiesenheit aller begrifflichen Bestimmungslei-
stung „auf empirische Anschauungen, d. i. auf data
zur möglichen Erfahrung“. ¹⁵³ Der Über- und Ausgriff
verkennt die legitime Funktionsweise solcher „Begrif-
fe“, nämlich deren Beziehung auf „Erscheinungen“

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ KrV A 238 f./ B 298, 289.

¹⁵² KrV A 255/ B 311, 305.

¹⁵³ KrV A 239/ B 298, 290.

als einzig gültiger Bezugsart. So bedingt der Überschritt den Funktionsverlust der „Begriffe“ selbst:

„Der bloß transzendente Gebrauch also der Kategorien ist in der Tat gar kein Gebrauch, und hat keinen bestimmten, oder auch nur der Form nach, bestimmbaren Gegenstand“.¹⁵⁴

Vollzogen in der Leistungsart anschauungsbezogener „Synthesis“ und unter dem Ziel gegenständlich bestimmender Erkenntnis, richtet die „transzendente“ Verwendungsart sich auf Unbestimmbares, das „nur unter dem Namen eines unbekannten Etwas zu denken“, ¹⁵⁵ nicht aber im Sinne sinnlich gegebener Materialität zu identifizieren ist. In der Ausrichtung auf „Dinge überhaupt und an sich“ verfällt die „transzendente“ Verwendung dem Anschein, erzeugt sie selbst den Schein, auf zugänglich sich Darbietendes zu zielen. In dem Bezug auf Unerreichbares, seiner verschleierte Materiallosigkeit verläuft dieser „Gebrauch“ – „in der Tat gar kein Gebrauch“ – als illusionäre und illusionierende Prozedur. Für den fiktiven Charakter der Bewegung jenseits der „data zur möglichen Erfahrung“ aber wird ineins wegweisend: Im Verhältnis zu den „Noumena“ richtet der „transzendente Gebrauch“ sich auf eine Vorgabe, welcher Kant eine spezifische Legitimität zuschreibt – der

„Begriff eines *Noumenon*, d.i. eines Dinges, welches gar nicht Gegenstand der Sinne, sondern als Ding an sich selbst,

¹⁵⁴ KrV A 247/ B 304, 297.

¹⁵⁵ KrV A 256/ B 312, 306.

(lediglich durch den reinen Verstand) gedacht werden soll, ist gar nicht widersprechend“.¹⁵⁶

Kant weist das „Noumenon“ als eigene Konzeption des „Verstandes“ aus; in der Herkunft findet die Vorgabe sich – „gar nicht widersprechend“ – in eigener Übereinstimmung mit dem Funktionszusammenhang von „Vernunft“ überhaupt. Es erfüllt, bleibt seine Konzeptionsart adäquat im Blick, eine distinkte Aufgabe im Leistungsganzen von Erkenntnis. Aus der Aufgabe erschließt sich ein spezifisch durchlaufender Einblick in das Funktionsgefüge des Leistungszusammenhangs; die Einsicht erlaubt, den illusionären und illusionierenden Charakter „transzendentalen Gebrauchs“ zu entziffern. Es

„ist dieser Begriff notwendig, um die sinnliche Anschauung nicht bis über die Dinge selbst auszudehnen, und also, um die objektive Gültigkeit der sinnlichen Erkenntnis einzuschränken“.¹⁵⁷

Wirkt „dieser Begriff“ als Statthalter für vernunftvorgängig unerreichbares Wirklichsein, so folgt er ineins der Aufgabe, die unüberschreitbare Schranke von „Vernunft“ im ganzen, mit ihr die Herkunft aller „sinnliche(n) Anschauung“ zu erinnern. Als „*Grenzbegriff*“¹⁵⁸ verweist die Konzeption im Gegenzug auf den Status der „data“ als Rezeptionsfolgen der „Sinnlichkeit“, sie dokumentiert die unaufhebbare Beschränkung, welche sich aus der Herkunft für den Re-

¹⁵⁶ KrV A 254/ B 310, 304.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ KrV A 255/ B 310, 305.

präsentationscharakter aller „Erscheinung“ ergibt.¹⁵⁹ Der Verweis auf den vermögensbedingten Ursprung der „sinnliche(n) Anschauung“ wendet sich gegen eine doppelte Verwechslung. Zum einen wehrt der Verweis ab, den Bezug zu „Erscheinungen“ als Verhältnis zu „Dingen überhaupt und an sich selbst“ zu nehmen; zum anderen folgt die Erinnerung dem Ziel, „die Anmaßung der Sinnlichkeit einzuschränken“,¹⁶⁰ also den Bezug zu „Noumenalem“ als Verhältnis zu Sinnlichem zu begreifen – am Ende als Bezug zu Rezeptionsfolgen aufzufassen, worin „Noumenales“ sich genuin repräsentiere. Verweis und Erinnerung des „Grenzbegriffs“, „lediglich durch den Verstand“, distant zu allen sinnlichen Gegebenheiten „gedacht“, rufen, insgesamt genommen, die basale und unersetzbare Bedeutung der „Sinnlichkeit“ ins Bewußtsein, mit ihr deren Stellenwert im Leistungszusammenhang aller Vermögen der „Vernunft“.

In Konzeptionsweise, Aufgabe und funktionaler Verspannung zeigt sich die mehrseitige Bedeutung des „Noumenalen“ für die Eigenart illusionären und illusionierenden Fehllaufs. Dessen fiktive Prozedur enthüllt sich zunächst als Vorgang, welcher den Status des „Noumenalen“ verkennt, darin Verflechtung der Vermögen und Funktionszusammenhang von „Vernunft“ überhaupt außer acht läßt. Aufweis und Lokalisation solcher Fiktionalität aber rücken – anders gewendet – eine zentrale Signatur der „Vernunft“ im

¹⁵⁹ Zur Erörterung des Problemkreises „Phänomenalität“ – „Noumenalität“ vgl. im weiteren: F. Delekat 1966, 151–156.

¹⁶⁰ KrV A 255/ B 311, 305.

ganzen in besonderer Akzentuierung vor den Blick. Kants Diagnose illusionärer und illusionierender Verlaufsmöglichkeiten expliziert in ihrer Blickbahn Leistungsaufgabe und Leistungstypik von „Vernunft“ überhaupt, in ihren Prozeduren nämlich auf sinnliche Materialität gehen, auf die Bestimmung und Ordnung solcher „Stoffe“ zielen zu müssen – also prinzipiell in Ausrichtung und Prozeßgestalt materialbezogener und materialbewältigender Arbeit zu verfahren. Korrelativ profilieren die Konzeption des „Noumenalen“ wie die disfunktional fiktiven Verfahrensweisen die spannungsreiche Gesamtposition der „Vernunft“ im ganzen: In ihrer Zentralität verflochten in Unzugängliches, welches sich einzig in den Rezeptionsfolgen der „Sinnlichkeit“ meldet, gleichermaßen verwiesen auf dessen Unerreichbarkeit, bekundet und beleuchtet der „Grenzbegriff“ die Verspannung, um sie offenzuhalten, der Tendenz zu wehren, in Uneinholbares auszugreifen – Ausgriffe, worin die „Vernunft“ illusionäre Verhältnisse zur mundanen Wirklichkeit ausspannt, gleichermaßen ihre Lage verschleiert. Unter den Hinsichten rücken „transzendentaler Gebrauch“, Verfehlung und Verlust von Funktionsmöglichkeiten als spezifisch bestimmte Selbstverblendung von „Vernunft“ überhaupt vors Auge: Die Selbstillusionierung gelangt insgesamt und im Grunde als Geschehen zutage, worin die Arbeit solcher „Vernunft“ selbst in stofflos leeren Bezügen fehlläuft, in der Bewegung ihre Arbeitsgestalt verkehrt, ihr Arbeitsziel verstellt, ihren Arbeitscharakter verliert und auflöst – am Ende Möglichkeit und Aufgabe authentischen Vernunftigseinkönnens verflüchtigt.

§ 108 „Topik“ und Arbeit des „Scheins“:
Scheiternde Humanisierung

Selbstverblendung und Verschleierung der „Vernunft“ demonstrieren die Notwendigkeit, ein eigenes Bewußtsein des „Noumenalen“, seiner Konzeptionsart und seiner Funktionsweise zu gewinnen. Kant entgegnet dem Explikations- und Sicherungsbedürfnis einer gültigen Verwendung des „Grenzbegriffs“ in einer bezeichnend gerichteten, umgreifenden Reflexion; in deren Rückgang auf das Leistungsganze von „Vernunft“ läßt sich abschließend entziffern, was Fehllauf und Verkehrung der Arbeit in jener Selbstillusionierung, ihrem „Wahn“ und ihren „Blendwerken“ in sich tragen. So Kant am Beginn der „Anmerkung zur Amphibolie der transzendentalen Reflexionsbegriffe“:

„Man erlaube mir, die Stelle, welche wir einem Begriffe entweder in der Sinnlichkeit oder im reinen Verstande erteilen, den *transzendentalen Ort* zu nennen. Auf solche Weise wäre die Beurteilung dieser Stelle, die jedem Begriffe nach Verschiedenheit seines Gebrauchs zukommt, und die Anweisung nach Regeln, diesen Ort allen Begriffen zu bestimmen, die *transzendente Topik*; eine Lehre, die vor Erschleichungen des reinen Verstandes und daraus entspringenden Blendwerken gründlich bewahren würde, indem es jederzeit unterschiede, welcher Erkenntniskraft die Begriffe angehörten.“¹⁶¹

In der leitenden Absicht, „Erschleichungen“ und „daraus entspringenden Blendwerken“ vorzubauen, bündelt der Passus die bislang gesichteten Linien in

¹⁶¹ KrV A 268/ B 324, 315.

einer spezifisch gezeichneten Darstellung bekannter Prozeßdimensionen von „Vernunft“ überhaupt. Vorab betrachtet, entwickelt die Reflexion das Entdeckungs- und Sicherungsverfahren für den gültigen Vollzug der Funktionsweisen; die Prozeduren solcher Klärung faßt Kant als vermögensbezogene Ortsbestimmung der „Begriffe“. Für das Programm wie die gewählte Durchsicht wird entscheidend: Die abschließende Anweisung, es hätten Klärung und Sicherung sich der jeweiligen „Erkenntniskraft“ zuzuwenden, richtet sich auf die „Verschiedenheit“ des „Gebrauchs“; in der Bahnlinie fordert Kant – in unübersehbarem Rückgriff auf „Kategorien“ und „Noumena“ – die jeweils angemessenen Vollzugs- und Anwendungsbereiche zuzuordnen. So stehen „Sinnlichkeit“ und „Verstand“ als Funktionsräume zur Debatte, worin die „Begriffe“ – erfolgt die Korrelation adäquat – die ihnen jeweils zueigene Verfahrensmöglichkeit gültig wirken lassen können und dürfen. Anders gewendet, erschließen und kontrollieren Ortsbestimmung und „Beurteilung“ der „Stelle“, die „jedem Begriffe nach Verschiedenheit seines Gebrauchs zukommt“, die Angemessenheit der Verfahren im Aufweis der funktionsadäquaten Bezugs- und Zieldimension. In Rücksicht auf die „Vernunft“ im ganzen vergegenwärtigt daher die „transzendente Topik“ den Grundriß ihrer Leistungs- und Funktionsmöglichkeiten – vorgeführt als Topologie der Vollzugs- und Anwendungsfelder.¹⁶² Umgrenzt der Grundriß die Bereiche, inner-

¹⁶² Zur Eigenart der Kantischen „Topik“ siehe auch: A. Lamacchia 1974, 113–139.

halb derer die „Begriffe“ allein sich bewegen und wirken dürfen, so gelangt an den „Begriffen“ der „Sinnlichkeit“ ein weiterer Gesamtaspekt der „transzendentalen Topik“ vors Auge. Für die letztgenannten „Begriffe“ nämlich steht zudem das Verhältnis von „Sinnlichkeit“ und „Verstand“ zu beachten, wie Kant es schon in der „Idee einer transzendentalen Logik“ anführt:

„Beide Vermögen, oder Fähigkeiten, können auch ihre Funktionen nicht vertauschen ... Nur dadurch, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen.“¹⁶³

Die Erklärung differenziert „Sinnlichkeit“ und „Verstand“ nach der Typik der unübertragbar eigenen Aufgaben, welche die „Vermögen“, begründet in ihrer genuine Funktionspotenz und Prozeßweise, im Ganzen der Erkenntnis erfüllen. Mit der Differenzierung aber expliziert Kant, was sodann an den „Begriffen“ der „Sinnlichkeit“, eingezeichnet in die „transzendentalen Topik“, in eigener Linierung zutage tritt. Die angeführte Erklärung thematisiert in ihrer Unterscheidung die Kooperation der „Vermögen“: Kooperation, welche Kant in den „Begriffen“ der „Sinnlichkeit“, darin der grundlegenden Ausrichtung der „Kategorien“ ansiedelt, um sie im Grundriß der Zielfelder, seiner Aufgliederung der möglichen Verfahrensbereiche zu positionieren – präzise lokalisiert im Leistungsganzen von „Vernunft“ überhaupt, konturgenau unterschieden von deren andersgearteten Funktionsbezügen (so je-

¹⁶³ KrV A 51/ B 75, 95.

nem der „Noumena“ und ihrer strikten Einschränkung auf die Region des „reinen Verstandes“). Unter der Hinsicht, daß „Fähigkeiten ... sich vereinigen“, bietet der Grundriß der Zielfelder ein Gesamtbild der notwendigen und gültigen Funktionsverflechtung und Funktionszusammenhänge – die „transzendente Topik“ erinnert, regelt und sichert die legitimen Verfahrensbezüge, sie projiziert zugleich die angemessene Konnexion und Kooperation der Funktionsmöglichkeiten im Leistungsganzen des Prozeßgefüges und seiner einzelnen „Vermögen“.

Die fundamentale und mehrfache Bedeutung der „transzendentalen Topik“ erschließt sich freilich erst mit dem Durchblick auf die Prozesse, ihre Leistungsstruktur und ihre Zielbestimmungen, welche der Grundriß in seiner Absicht gliedert. In der Durchsicht stellt die „Topik“ sich dar als Richtungs- und Ordnungspanorama rationaler Arbeit: Der Grundriß der Vollzugspositionen, der Bezugsrichtungen und Anwendungsfelder bestimmt zunächst im Funktionsganzen von „Vernunft“ überhaupt den Bereich, worauf Arbeit zu gehen hat, er konturiert die Region, welche ihre Leistung der „Synthesis“ fordert, er definiert den Umkreis, worin allein ihr Prozeß der Bestimmung, Ordnung und Präsentation gültig unternommen werden darf. Im Zueinander und der Kooperation von „Sinnlichkeit“ und „Verstand“ aber liniert die „Topik“ die Bereiche und Funktionsverhältnisse, woraus allein „Erkenntnis entspringen“ kann: Das Richtungs- und Ordnungspanorama hebt im Leistungsganzen von „Vernunft“ überhaupt die Prozeßfelder und Prozeßzusammenhänge hervor, worin die

Arbeit rationaler Vergegenwärtigung geschehen, Präsenz in begründetem Sinne erreicht, der einzig mögliche Bezug zu mundanen Gegebenheiten ausgespannt werden darf. Das maßgebende Gewicht der „transzendentalen Topik“ gründet freilich nicht nur in deren Gesamtbestimmung, den Prozeß rationalen Arbeitens zu leiten und zu sichern, es resultiert nicht allein aus der Gesamtaufgabe, in ihrem Grundriß Präsenz als Präsenz der Leistung zu positionieren, Eigenart und Präsentationsweise möglichen Gegenwärtigseinkönnens aus dem Panorama der Prozeßfelder und Prozeßzusammenhänge begreifbar werden zu lassen. Der Gesamtbestimmung der „Topik“, den mit ihr eröffneten Möglichkeiten der Einsicht korrespondiert deren kritisch diagnostische Valenz: Das Ordnungs- und Richtungspanorama markiert gleichermaßen die Bereiche und Verfahrensbezüge, worin der „Gebrauch“ der „Begriffe“ allein „also bloßes Spiel“ geschieht.¹⁶⁴ Die „Topik“ ermöglicht, Typik und Verlaufsbedingungen solcher Verfehlung, Eigenart und Konsequenzen dieses „Spiels“ in Rücksicht auf das Prozeßganze von „Vernunft“ überhaupt, im Blick auf den spezifischen Ort in deren Leistungsgefüge aufzudecken, mehr noch: „Erschleichungen“, „Wahn“, „Blendwerke“ im Funktionszusammenhang dieser „Vernunft“ zu identifizieren, in und mit Prozeß und Fehlform ihrer selbsteigenen Arbeit zu entschlüsseln.

Mit der Formel vom „bloßen Spiel“ rekurrierte Kant auf den fehlenden Bezug „auf ,empirische Anschauun-

¹⁶⁴ KrV A 239/ B 298, 290.

gen“;¹⁶⁵ in der unterlassenen Ausrichtung auf „Sinnlichkeit“ unterbleibt die Auseinandersetzung mit den materialen Mannigfaltigkeiten, woran die Bestimmungs- und Ordnungsleistung in der einzig gültigen Form zu erfolgen vermag – unternommen eben in der Leistungsgestalt von Arbeit. Bleibt die Vollzugsweise der Bestimmungs- und Ordnungsleistung der „Begriffe“ ein „bloßes Spiel“, damit eine illusionäre Prozedur, so gelangt im fehlgehenden Bezug der „Noumena“ und den entsprechenden Verfahrensweisen die Typik der „Illusion“ selbst vor den Blick. Mit den Merkmalen und Zügen dieser Fiktion, ihren begründenden Prozessen und ihren bedingenden Verfahrensverhältnissen wird, insgesamt genommen, ein Grundmuster fundamental mißlingenden Arbeitens kenntlich – exemplarisch in ihrer verfehlten Leistung apriorischer Rationalität und der Verkehrung ihrer Zielvorgaben. In der Verwendung der „Noumena“ als sinnlichkeitsgerichteter Bedeutungseinheiten, der Mißachtung ihrer genuinen Verfassung, bloß „gedacht“, darin auf Uneinholbares gerichtet zu sein, verläuft die Bestimmungsleistung im Stofflosen, geschieht ihr Prozeß als Arbeit ortsloser Leere: Ihr Vorgang zielt auf die „Synthesis“ dessen, was in der Konzeption der „Dinge überhaupt und an sich“ keine „Synthesis“ zu vereinen vermag, aller Ordnungsleistung materialer Mannigfaltigkeit entzogen, aller „Einheit“ der Bedeutung unerreichbar bleiben muß. Zugleich führen die vollzogenen Verfahrensformen den Anschein mit sich, das fehlgehend Angezielte in unternommener Bestim-

¹⁶⁵ Ebd.

mung, erbrachter Strukturierung, eingeordnet in Bedeutungszusammenhänge dargeboten zu haben. In den Konsequenzen stellt die Arbeit der Leere näherhin sich dar als Produktion von Schein: Ihre Prozeduren eben erzeugen jenen „Wahn“ und errichten jene „Blendwerke“; mit den Verfahrensweisen enthüllen hervorgerufener „Wahn“ und installierte „Blendwerke“ sich als Illusion geleisteter Ordnung und als Fiktion verliehener Bedeutung – am Ende als Imagination gewonnener Präsenz. Zusammenfassend betrachtet, begegnet in den Konsequenzen und ihren „Erschleichungen“ die Arbeit der Rationalität als Vorspiegelung imaginären Wirklichseins, mit den Bestimmungs-, Zu- und Einordnungsleistungen verschleiert in illusionär bezeichnenden Bedeutungsgeflechten: Vorspiegelung, worin die Arbeit rationaler Präsentation das negative Spiegelbild ihrer Gestalt und Aufgabe vorführt.

In Kants Analyse illusionärer Präsenz, seiner Mikrologie ihrer Bedingungen erlangt das gesichtete Modell rationaler Arbeit seine volle Spannweite. Die Bedeutung der Kantischen Analysen beruht vorab und im Generellen darin, in der Gesamterschließung humanen Vernünftigseinkönnens Irrtum und Verfehlung der Erkenntnisaufgaben als Verfahrensmöglichkeiten dieser „Vernunft“ selbst, im Blick auf ihre Rationalität und ihren Leistungscharakter zu diagnostizieren und zu entziffern – dies aber (wie eigens zu erinnern ist) in Rücksicht auf den korrespondierenden Zustand ihres Prozeßgefüges: In bezug auf einen fallweisen Entdeckungs- und Bewußtseinsrückschritt, worin Strukturen und Möglichkeiten des Funktionszu-

sammenhangs außer Sicht geraten, im Blick auf gleichermaßen mögliche Entwicklungs- und Entdeckungsausstände der Funktionspotenz, also in bezug auf dessen unvollständig gewonnenes Vollzugsbewußtsein. Stand in den Kantischen Analysen stets der entsprechende Gesamtzustand der „Vernunft“ und der Grad ihrer Selbstdurchsichtigkeit hintergründig mit zur Debatte, so rückte in der Bahnlinie der Diagnose Schritt um Schritt eine Grundfigur verfehlten Arbeitens zutage, signifikant in ihrer kritischen Zustandsbestimmung solchen Vernünftigeins, exemplarisch im gebotenen Tableau der Verkehrsbedingungen und Verkehrsverhältnisse. Die aufgedeckte Grundfigur des Mißlingens linierte Gewicht und Aus Streckung der Folgen; zugleich zeichneten Fundamentalität und Reichweite der Wirkungen im Maß ihrer Negativität das negative Spiegelbild des prinzipiellen Rangs, welchen das Modell rationaler Arbeit ihrem Prozeß insgesamt zuschreibt. Vor der Folie des Modells und in bezug auf seine Gesamtkonzeption von Arbeit aber zeigt die Bedeutung des Tableaus der Verkehrung sich am Ende an zwei besonderen Aspekten.

In der Grundfigur des Mißlingens erweist sich zum ersten die Disfunktionalität des Prozeßgefüges insgesamt als Folge des unzulänglich vollzogenen oder unvollständig gewonnenen Leistungsbewußtseins von „Vernunft“ überhaupt. So bekunden „Erschleichungen“ und „Wahn“ nicht allein den Fehllauf der Arbeit. Als Ausdruck der Disfunktionalität bezeugen die installierten „Blendwerke“ gleichermaßen das mangelnde Selbstbewußtsein der Arbeit – im vorgeführten Zu-

sammenhang von Bewußtseinsmangel und Verkehrung dokumentiert das Tableau des Mißlingens daher via negationis die Verschränkung, welche das Gesamtmodell als prinzipielle Verspannung von Arbeit, Vernünftigkeit und Selbstbewußtsein faßte, als fundamentalste Bestimmung vorführte und forderte. Die Verschränkung vergegenwärtigt im Generellen das Richtmaß für die angemessene Entfaltung von „Vernunft“ im ganzen, in ihr für die optimale Entfaltung ihres Arbeitscharakters. Die Verschränkung zeichnet im angestrebten Selbstbewußtsein zum einen den Grad an aufgegebener Selbstdurchsichtigkeit vor, welcher der Vernünftigkeit der „Vernunft“ entspricht, ihren Funktionszusammenhang angemessen erschließt und gegenwärtig hält; zum zweiten ermöglicht und fordert die Verspannung in der angezielten Selbstdurchsichtigkeit, die disfunktionalen Zustände mangelnder Selbstgegenwart des Funktionsgefüges, fehlenden Leistungs- und Funktionsbewußtseins zu überwinden und zurückzulassen. Unter den Vorgaben eröffnet und garantiert die Verspannung schließlich den adäquaten Vollzug der Arbeitsprozesse – also ihrer Leistung des Bewußtwerdenlassens und der Angleichung an den Identitätsraum, welchen das Selbstbewußtsein der „Vernunft“ ausfaltet. Mit den Bezügen führt die Verschränkung zum zweiten, abschließend maßgebenden Aspekt, den das Tableau verfehlten Arbeitens markiert.

Für das mangelnde Selbstbewußtsein der Arbeit nämlich ist in Rechnung zu stellen: Es umschließt ein doppeltes Defizit – zum einen in der fehlenden Selbstgegenwart des Leistungsgefüges, zum anderen in der

mangelnden Selbstdurchsichtigkeit von Reichweite und Grenzen der Funktionsmöglichkeiten. Im Ineinander von Leistungs- und Grenzbewußtsein konfrontieren daher „Wahn“ und „Blendwerke“ nicht allein mit Disfunktionalität und defizitärem Selbstbewußtsein. Die „Erschleichungen“ stellen zudem sich dar als Zeugnisse überschrittener Grenzen. Der Überschritt beinhaltet freilich nicht allein, daß dessen Ausgriff in imaginär ortsloser Präsenz endet. Für den Transzensus wird mehr noch eine Bestimmung entscheidend, welche der Zusammenhang von Selbstbewußtsein und Arbeit in sich trägt. Kants Gesamterschließung humanen Vernünftigseinkönnens vergegenwärtigt Möglichkeit und Vollzug solchen Selbstbewußtseins als essentiellen Erweis und Ausdruck der Humanität dieser „Vernunft“ überhaupt. Die Bestimmung aber definierte ihrerseits die Aufgabe, welche das Modell rationaler Arbeit ihrer Leistung im ganzen zugeschrieben hatte: In ihren Ordnungs- und Präsentationsprozessen, ihrer Anstrengung des Bewußtwerdens auf Humanisierung zu zielen, die humanisierende Angleichung der angezielten Gegebenheiten an den Identitätsraum der „Vernunft“ anzustreben. Die Gesamtaufgabe rückt mit dem Tableau verfehlten Arbeitens wie dem Zueinander von Vernunft, Selbstbewußtsein und Humanität in ein bezeichnendes Gegenlicht; in ihm offenbart sich in endgültigem Sinne, was die „Erschleichungen“ darstellen und womit sie konfrontieren. „Wahn“ und „Blendwerke“ bilden nicht allein Zeugnisse mangelnden Selbstbewußtseins, sie dokumentieren nicht nur mißachtete Grenzen und den geschehenen Bestimmungsschritt ins Un-

bestimmbare. Imaginäre Präsenz und fiktiv verliehene Bedeutung konfrontieren vielmehr mit dem „Wahn“ rationaler Aneignung und dem „Schein“ vernunftbezogener Angleichung dessen, was durch die Arbeit der Rationalität nicht und niemals eingeholt zu werden vermag in den Identitätsraum des Humanen – Humanisierung also, in Illusion mündend, in den erlangten „Blendwerken“ gegenwärtig und manifest als gescheiterte Humanisierung.

Mit dem Tableau der Verkehrung, der Kernbestimmung jenes „Scheins“ rückt in eigener Profilierung die Bedeutung vor den Blick, welche dem Modell rationaler Arbeit im ganzen eignet: Wegweisend auch in der Typik dieser Grenzen. In den gesichteten Schranken bleibt der Arbeit rationaler Präsentation, Ordnung und Angleichung der Zugriff aufs Ganze von „Welt“ verwehrt; der Beschränkung aber unterliegt die Arbeit welterschließender Erkenntnis nicht im Sinne vorgegebener Grenzen – ihre Leistung trägt diese Schranken schon in sich, eingezeichnet in ihre Prozeßgestalt und ihre Gesamtverspannung – so mündet Arbeit selbst im Verlust des Grenzbewußtseins und im Überschritt in „Wahn“ und Selbstverkehrung. Gegenüber den Beschränktheiten aber bewegt sich die Arbeit der Rationalität im Binnenraum von „Welt“, wenn ihre Leistung den vorgezeichneten Vorgaben entspricht, in unablässig fort- und weitergehenden Bestimmungs-, Ordnungs- und Präsentationsprozessen – in der Gesamtkonzeption ausgewiesen als Leistung, welche in unbeirrbarer Sicherheit alles Sinnliche zu ausstandslos rationaler Durchsichtigkeit zu befördern hat, um es als Realität der Bedeutung zu installieren.

Zusammenfassung: Im Fokus von Selbstbewußtsein, Apriorizität, Vernunft – Kants Paradigma rationaler Arbeit

Aufs Ganze des unternommenen Durchgangs durch die Kantische Theorie gesehen, markieren Leistung von Bedeutung, Ordnung und Präsenz, die Möglichkeit von Verkehrung und Verblendung, Ausgriff und Schranken der Optimierungs- und Identifikationsprozesse die Spannweite dieses Begründungskonzepts humaner Arbeit. Für die abschließende Gesamteinschätzung von Eigenart, Bedeutung und Stellung dieser Konzeption ist vorab zu erinnern: Aufweis und Rekonstruktion dieses Modells geschahen im Ausgang von jener Prinzipialbestimmung zu Beginn der „Kritik der reinen Vernunft“, gültiges Erkennen habe die Aufgabe, „den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen“.¹⁶⁶ Mit den folgenden Analysen rückten Schritt um Schritt die Prozeßformen zutage, worauf diese Prinzipialbestimmung sich richtet, zeigten sich Zug um Zug die Leistungsstrukturen und Leistungsverhältnisse, worin die „Vernunft“ im Ganzen ihres Funktionsgefüges der Forderung entspricht und deren Aufgabe erfüllt. In der Blickbahn der Prinzipialbestimmung eröffnete sich nicht allein die Durchsicht auf distinkt umrissene Arbeitsfelder und Arbeitsfor-

¹⁶⁶ KrV A 298 f./ B 355, 338.

men im Funktionsgefüge dieser „Vernunft“, zeichnete nicht nur der Arbeitscharakter ihres Leistungszusammenhangs sich ab in profilscharf differenzierter Linierung. Mit den Leistungsstrukturen und Leistungsbezügen gelangte zugleich und zum anderen eine genuine Gesamtgestalt von Arbeit zum Aufschein – angesiedelt im Kern der Kantischen Konzeption von „Vernunft“, in der Position begründet und gefaßt als Arbeit welterschließenden Erkennens. Bedeutung und Gewicht dieser Modellierung können vorab im Blick auf zwei generelle Aspekte näher verdeutlicht werden.

Zum ersten stellen die entzifferten Leistungsformen Erkenntnis nicht länger als theoretisches Unternehmen dar, welchem ein unvergleichbar genuiner Aktionscharakter eigne. Zugleich dokumentiert die Auffassung von Erkenntnis als Arbeit Rang und Stellenwert arbeitsbezogener und arbeitsbestimmter Leistungsmöglichkeiten: Bereits die einleitende Prinzipialbestimmung vergegenwärtigt die Prozeßstruktur von Arbeit als jene Leistungsgestalt, worin allein Erkenntnis gültig unternommen werden kann. In der Konzeption von Erkenntnis aber erweist sich zudem als entscheidend: Arbeitscharakter und Arbeitsgestalt ihrer Welterschließung resultieren ihrerseits aus der Gesamtarchitektur dieser „Vernunft“, mit deren Gesamtstruktur aus ihrer Position und Lage. In der Rücksicht erwächst, was als Arbeit der Erkenntnis sich darstellte, einer Reihe spezifisch gearteter und gelagerter Vorbedingungen. Der Bedingungs Zusammenhang kennzeichnet Spannweite und Tiefengliederung der aufgewiesenen Gesamtkonzeption: Im Geflecht

der Bedingungen expliziert das Modell solchen Arbeits Voraussetzungen für Arbeitscharakter und Arbeitsgestalt dieser „Vernunft“ – es eröffnet die Durchsicht auf Fundamentalbedingungen des Ineinanders von Arbeit und Erkenntnis, es erschließt damit einen Einblick in Gründe, Reichweite und Verspannung des Einschätzungswandels, wie er schon bei Locke im Umschwung der traditionellen Rangfolge von Theorie, Erkenntnis und Arbeit begegnete.

Für die gesichtete Gesamtbestimmung aber ist zum zweiten zu beachten: Mit der Konzeption dieser Arbeit des Erkennens und ihrer apriorischen Rationalität tritt eine Modellierung dessen vor den Blick, was humanes Arbeiten schlechthin in radikalster und vorangetriebenster Bestimmung ihres Vorgangs vollziehen und beinhalten kann. Die Konzeption entrollt in den vorgeführten Leistungsformen und Leistungsverhältnissen, dem Aufweis der Stoffe und Ziele ein Prozeß- und Strukturpanorama, worin generelle Signaturen humanen Arbeitens in der Gestalt basaler Bestimmungsgrößen und universaler Bestimmungsverhältnisse humanen Selbstseinkönnens vors Auge gelangen. Das Prozeß- und Strukturpanorama legt offen, was im Letzten Arbeit vollziehen kann in ihrer Leistung materialer Formung, was sie im Prinzipiellen zu erstellen vermag in der erbrachten Gestaltung, auf Stoffe welcher Art sie sich richten mag, was am Ende ihre Produktivität und deren Innovationsgeschehen beinhalten können. In der Bestimmung der Generalsignaturen vergegenwärtigt das Prozeß- und Strukturpanorama näherhin eine wegweisende Explikation von Arbeit als Ordnung wie als Leistung aneignender

Humanisierung, begegnet zugleich eine paradigmatische Konfiguration umgreifender Bedingungsverhältnisse. Das Prozeß- und Strukturpanorama nämlich rekurriert im Bedingungszusammenhang von „Vernunft“, „Welt“, „Ich denke“ auf letzterreichbar fundamentale Bedingungsgrößen, es lokalisiert in der Gestalt der „transzendentalen Synthesis“ und ihrer apriorischen Rationalität den grundlegenden Formierungsvorgang welterschließender Arbeit, es faßt die Leistung solcher Strukturierung und Vereinigung als Geschehen rationalen Bewußtwerdenlassens, es offenbart das Unternehmen solcher Gliederung als anfängliche Ermöglichung und Formierung von Präsenz. Eigenart und Status der Kern- und Schlüsselgrößen bestimmen die Prinzipialität dieser Gesamtbegründung von Arbeit, in ihr die Fundamentalität, den Rang und die Geltung ihrer Leistung. Mit der Begründungsart aber eröffnet das Prozeß- und Strukturpanorama den eigenen Einblick in Gewicht und Anspruch dieser Arbeit, es erschließt Voraussetzungen ihres Rangs und ihrer Geltung: In der Prinzipialität der Begründungsart rückt die Arbeit welterschließenden Erkennens im Ganzen humaner Aktions- und Bezugsmöglichkeiten als eben die Leistung empor, welche alle sinnliche Realität in humaner Erschlossenheit, in humaner Identität, humanen Bedeutungen und Bedeutungszusammenhängen gegenwärtig werden läßt.

Eigenart und Stellung dieser Gesamtbegründung, Typik, Fundamentalität und Reichweite ihrer Modellierung humanen Arbeitens fordern eine kurze Erinnerung an Locke. Der Rückblick führt auf bezeichnen-

de Analogien in der Bestimmung und Lokalisation von Arbeit, er offenbart zugleich den vorangeschrittenen Grad an Radikalität und Komplexität ihrer Kantischen Begründung – in ihr treten Prozeßstrukturen und Prozeßverhältnisse solchen Arbeitens in vorangetriebenen und neuen Formationen auf den Plan. Schon die Lockesche Konzeption faßte Arbeit als Vermittlung von Bedeutung und Identität, als Leistung von Ordnung, Präsenz und Durchsichtigkeit. Den Verfahrensformen und Verfahrenszielen, ausgerichtet auf humanisierende Aneignung, entsprechen die strukturellen Analogien im Lockeschen Aufriß der arbeitsbedingenden und arbeitsermöglichenden Grundgrößen und Verhältnisse wie der arbeitsbegründenden Gesamtkonstellation. Vergleichbar mit Kant, situiert Locke das Vermögen der Sinnlichkeit als maßgebende Instanz der Begegnung mit mundaner Realität, gefaßt als Dimension der Einwirkung mundan korporaler Kräfte. In der Position stand die Sinnlichkeit als Ursprungsort jener „sensations“ vor dem Blick, deren Mannigfaltigkeit – erwachsen aus der Unbeliebigkeit der bewirkten Reaktionen, in der anfänglichen Präsenz zum Weiteren begriffen als bloßes Material – Leistungen entlastender und aneignender Gruppierung und Identifikation verlangte. Bezogen auf dieses basale Geflecht aktionsfordernder Bedingungsgrößen, charakterisierte Locke den „Verstand“ als Leistungszusammenhang, welcher in den Verfahrensmöglichkeiten seiner Rationalität den auftretenden materialen Mannigfaltigkeiten zu entgegnen hatte. Die Bedingungsverhältnisse formierten das Grundmuster jener Arbeit der Rationalität, bestimmt als

Strukturierung sinnlicher Materialien, unternommen unter dem Ziel, deren diffus auftretende Pluralität zur Transparenz bedeutungsmäßiger Gliederung, mit ihr zu humaner Präsenz zu befördern. So begründet und entfaltet Locke in der Prozeßfigur evidenz- und präsenzermöglichender Ordnung das Paradigma jener Arbeit der Rationalität, wie es wiederum – in unübersehbar gleichlaufenden Bestimmungszügen – bei Kant vor den Blick gelangte. Die Übereinstimmungen reichen freilich weiter, sie gelten zudem für das jeweils umrissene Gefüge der arbeitsbegründenden Gesamtkonstellation: Analogien, zum einen signifikant in Hinsicht auf die Fundamentalität dieser Arbeit wie den Fortgang solcher Prinzipialität, aufschlußreich zum anderen für den Gleichlauf arbeitsbestimmender Letztvoraussetzung wie der fundierenden Auffassung und Einschätzung von Wirklichkeit überhaupt. Vergleichbar der Insularität der Kantischen „Vernunft“, ihrer Position und Lage, findet sich auch der Lockesche „Verstand“ situiert im Ganzen einer Welt, deren selbsteigene Ordnungen dem humanen Erkennen entzogen bleiben. Die Gesamtauffassung munda- nen Wirklichseins bedingt die entsprechende Position des „Verstandes“, mit ihr dessen Leistungsaufgabe, sie begründet Arbeitscharakter und Arbeitsform seines Prozeßzusammenhangs, sie bestimmt am Ende Eigenart und Status der Ordnungsleistung: Im Ganzen solchen Wirklichseins die allein erlangbare Ordnung zu errichten, mit deren Strukturierung von Realität ineins Ordnungen des Humanen zu erstellen. Die Übereinstimmungen und Analogien, wie sie sich in dem Zueinander von Locke und Kant abzeichnen,

linieren Kontinuitäten einer philosophischen Begründungsgeschichte humanen Arbeitens. Im Schritt von Locke zu Kant, in den bleibenden Bedingungsgrößen profilieren sich mehr noch Umriss einer durchlaufenden Bestimmungskonstellation und eines durchgreifenden Gesamtparadigmas. Eben in Rücksicht auf die umfassende Gesamtkonfiguration arbeitsbegründender Bedingungen zeigt sich die besondere Bedeutung der eintretenden Differenzen, offenbaren sich Typik und Gewicht der Kantischen Modifikation distinkter Begründungsgrößen und Begründungsverhältnisse – signifikant nicht zuletzt in ihrer Fortentwicklung des Bestimmungsganzen solcher Arbeit. Wegweisend in den Differenzen werden vorab die Charakteristika, worin Kant die Lockesche Fassung der Sinnlichkeit – in aller Kontinuität der notierten Bestimmungen – modifiziert. Anders als Locke, stellen sich für Kant entstandene „Empfindungen“ allein und einzig als Gegebenheiten der „Sinnlichkeit“ und als Ausweis ihrer Reaktionsart dar – strictissime außerhalb jeder abbildenden Repräsentation selbsteigen mundaner Realitäten, wie dies in Lockes „primären Qualitäten“ der Fall gewesen war. Entschiedener und eindeutiger als Locke, sieht Kant im Vermögen der „Sinnlichkeit“ eine unüberschreitbare Grenze – die Schranke bedingt, alle erlangte Bestimmung mundaner Gegebenheiten exklusiv dem Leistungsvermögen der „Vernunft“ zuzuweisen; zugleich markiert die Schranke den distinkten und ausschließlichen Innenbezug dieser Arbeit der „Vernunft“. Folgenreicher noch wird Kants Auffassung der Reaktionsfolgen der „Sinnlichkeit“: Bekunden sich in entstandenen „Empfindungen“ Weltver-

hältnis und Weltverflochtenheit der „Vernunft“, so kennzeichnet Kant diese Wirkungsfolgen als „rohen Stoff“ und als pure Mannigfaltigkeit sinnlicher „Eindrücke“. Der Charakteristik der Ausgangszustände korreliert das Ausmaß der nun auftretenden Gliederungsaufgaben, welche Kant – im Kennzeichen jener „Rohigkeit“ – ausdrücklich als Kultivierungs- und Humanisierungsaufgaben darlegt. Mit der Darstellung der anschließenden Gliederungsvorgänge der „Vernunft“ aber begegnet die entscheidende, mehrfach bedeutsame Differenz zu Locke, zeigt sich die wesentliche Modifikation auf jenem Begründungsweg humanen Arbeitens: Im Konzept der „Ordnung“, wie die „Vernunft“ es darbietet und der korrespondierenden Gesamtbestimmung von Rationalität tritt Kants unverwechselbar eigene Fassung essentieller Schlüsselgrößen seines Modells humaner Arbeit entgegen.

Nannte die einleitende Prinzipialbestimmung als Gesamtaufgabe des Erkennens, den „Stoff der Anschauung ... unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen“, so umschließt die Formulierung Umfang und Ausspannung der Ordnungskompetenz der „Vernunft“, sie vermerkt im Ziel der „Einheit“ die leitende Grundfigur aller Ordnungsvorgänge. In der Hinsicht expliziert Kants Vermögens- und Funktionsanalyse der „Vernunft“ distinkt unterschiedene Einheitsformen und Einheitsprozesse. Ihre Explikation entfaltet die Gesamtkonzeption von Ordnung in deren besonderer Differenziertheit und Komplexität – Differenzierungen und Verflechtungen, maßgebend sodann für das Modell der Arbeit im ganzen. Zum einen unter-

liegt der „Stoff der Anschauungen“ den Ordnungsformen von „Raum“, „Zeit“, zum anderen dem Integrationsgeschehen der „Einbildungskraft“, in den gewonnenen Einheitsgestalten ihrerseits Ziel der „transzendentalen Synthesis“ – Prozesse von Ordnung und Vereinigung, zum Weiteren zentral bezogen auf das „Ich denke“ der „transzendentalen Apperzeption“ und ausgerichtet auf die letztumgreifenden Einheitsvorstellungen von „Ideen“. Auffächerung und Abfolge der Einheitsformen zeichnen ein detailliert gegliedertes Bild von Ordnungsarten, Ordnungsstufen und Ordnungsebenen. Ihr Aufriß offenbart Ausmaß und Differenziertheit der Bestimmungs- und Strukturierungspotenz der „Vernunft“, er enthüllt die distinkt unterschiedene Vielfalt der Ordnungsgestalten, der Einheitsformen und Ordnungsbezüge, worin diese „Vernunft“ ihre Vergegenwärtigung sinnlich mündlicher Gegebenheiten ermöglicht, zu korrespondierender Differenziertheit der Präsenz befördert. Das Bild der Ordnungsarten und Ordnungsebenen kennzeichnet in wesentlichem Maße die Konzeption vernunftbestimmter Arbeit. Im Gefüge der Ordnungsarten, Ordnungsstufen und Ordnungsebenen stellt die Arbeit der Erkenntnis als Arbeit der „transzendentalen Synthesis“ – so ist zunächst festzuhalten – allein eine Prozeßweise dar, in ihrer Leistungsstruktur scharf umgrenzt eingelagert und verflochten ins Ganze der Ordnungs- und Einheitsverfahren. In der Position aber bildet die „transzendente Synthesis“ in dem spezifischen Sinne ein Zentrum aller Ordnungsvorgänge, als ihre Arbeit bedeutungsmäßiger Strukturierung, ihr Prozeß der Zu- und Einordnung in kategoriale

Grundbedeutungen den gegebenen Mannigfaltigkeiten und Integrationsgestalten der „Einbildungskraft“ die maßgebende Einheit verleiht: Maßgebend, weil ihre Leistung die rationale, bewußtseinsmäßig geformte und bewußtseinsmäßig durchsichtige Einheit erbringt – die Anstrengung der „transzendentalen Synthesis“ ermöglicht und gestaltet jene Präsenz, worauf „Vernunft“ zielt und allein sich richten kann. Stellt der Ordnungsprozeß der „transzendentalen Synthesis“ sich dar als Kern jenes Ordnungsgefüges, so erweist dessen Gesamtzusammenhang sich seinerseits als genuin und besonders formierter Bedingungs- und Leistungskontext dieser Arbeit. Der Kontext fügt die Arbeit der „transzendentalen Synthesis“ ein in ein Geflecht vorgängig fundierender wie eröffnender, kontrollierender und leitender Einheitsbezüge und Ordnungsprozesse. Das Netzwerk der arbeitsbezogenen Einheitsformen und Ordnungsweisen aber bestimmt nicht allein die Gesamtstruktur dieser Konzeption von Arbeit. „Raum“ und „Zeit“ wie „Ideen“ demonstrieren die Spannweite des Leistungskontexts, seiner Fundierung und Eröffnung solchen Arbeitens; „Wirkungen“ der „Einbildungskraft“ und „transzendente Apperzeption“ bekunden die Verspannung ihrer Leistung zwischen vernunftinterner Naturalität und der Humanität des „Ich denke“; zugleich zeichnen „Einbildungskraft“ und „Ich denke“ Polbreite und Richtung der Optimierungsanstrengung vor.

Mit der Konzeption von Ordnung ist Kants paradigmatisch eigene Begründung und Entfaltung der korrespondierenden Schlüsselgröße zu erinnern: Die Typik

der einheitsformierenden Rationalität, wegweisend in der Differenz zu Locke, maßgebend für Charakter und Status der bedeutungsvermittelnden Arbeit, entscheidend am Ende für die Eigenart der erbrachten Präsenz. Die transzendente Erschließungsart, worin Kant Gesamtgefüge und Verfassung von „Vernunft“ aufrollt, vergegenwärtigte die ordnungs- und arbeitsleitenden Einheitsgestalten als apriorische Formen: In ihrer Apriorizität aufgewiesen als strukturelle Elemente dieser „Vernunft“ und ihres gleichermaßen apriorischen Ordnungsganzen, stellen die Einheitsgestalten allgemeine und notwendige Formen vor – ineins gefaßt als basale Bedeutungseinheiten, verankert und situiert in der Durchsichtigkeit vernünftigen Selbstbewußtseins. Die Apriorizität der Einheitsmuster und Bedeutungseinheiten bestimmte die Typik der Rationalität, darin das Fundamentalcharakteristikum ordnender und bedeutungsverleihender Arbeit der Erkenntnis: Ihre Bestimmungs- und Strukturierungsprozesse erfolgen in der Allgemeinheit und Notwendigkeit, geschehen in der Transparenz und dem Bewußtsein, welche die prozeßleitenden Einheitsformen auszeichnen und fordern. Gleichermäßen eignen den Ergebnissen dieser Leistungen, den unternommenen Bestimmungen und erbrachten Ordnungen die Allgemeinheit, Notwendigkeit und Bewußtheit, in ihnen die Verbindlichkeit apriorischer Rationalität und ihrer Arbeit. Zum Weiteren verwies die Apriorizität der Formen in ihrem Status wie ihrer Kantischen Erschließungsart auf Gesamtverfassung und Lage der „Vernunft“, darin auf Stellung und Rang dieser Arbeit. Mit der Apriorizität der Formen stand

diese „Vernunft“ als Ordnungsgefüge vor dem Blick, welche das Ganze realitätsformierender Bestimmungen in sich trägt und in ihren Vollzugsstrukturen vorgibt – so kennzeichnete Kant ihr Prozeßgefüge als geschlossenen Funktionszusammenhang. Die Charakteristika faßten „Vernunft“ als eigenständige Ordnungseinheit, im Ganzen mundanen Wirklichseins situiert als zentral bestimmende Erschließungsinstanz. Im Gesamtprofil von Typik, Lage und Bedeutung der „Vernunft“ tritt ihre apriorisch fundierte Arbeit als die Kernleistung im Gefüge realitätseröffnender Ordnungseinheiten zutage, welche die maßgebenden Strukturierungen in Notwendigkeit und Allgemeinheit erbringt: Die Arbeit apriorischer Ordnung ermöglicht Präsenz im Sinne bedeutungsmäßig identifizierter und bedeutungsmäßig differenzierter Gegenwärtigkeit – bezogen auf die „Vernunft“ als Bestimmungs- und Bewußtseinsraum human transparenten, weil rational begründeten Wirklichseinkönnens.

In der Differenz zu Locke formieren Fassung und Konfiguration der Schlüsselgrößen das genuine und exemplarische Gesamtbild dieser Modellierung von Arbeit; zugleich begründet die Kantische Bestimmungsart von Rationalität und Ordnung die Fundamentalität dieser Gesamtkonzeption. Der Grundfigur solcher Arbeit des Bewußtseins, der Bedeutung und Transparenz korrespondiert die Auffassung von Präsenz als human geformter Gegenwart, erschlossen, bestimmt und geordnet in der Identität universal-humanen Vernünftigkeitseinkönnens. Im Bestimmungszusammenhang von Präsenz und Arbeit aber zeigt sich nicht allein die Begründungstiefe dieser Modellie-

rung. In Rücksicht auf Eigenart und Position der „Vernunft“ betrachtet, expliziert das Grundbild dieser Arbeit mehr noch die besonderen Bedingungen ihrer Fundamentalität – Bedingungen und Voraussetzungen nämlich, ihrerseits faßbar als essentielle Signaturen einer neuzeitlich philosophischen Formation humanen und mundanen Wirklichseins. Die Signaturen begegneten bereits in Lockes Konzeption rationaler Arbeit; ihre Wiederkehr im Kontext der Kantischen Theorie verweist indessen nicht nur auf die Kontinuität einer Begründungsgeschichte von Arbeit. Die Bedingungen und Voraussetzungen demonstrieren zugleich, in welchem Maße die gesichteten Konzeptionen von Arbeit auf Prinzipialbestimmungen neuzeitlichen Denkens aufrufen und aus deren Erschließungstypik von Wirklichkeit im ganzen erwachsen.

Im Rückblick auf Locke aber zeigt sich zugleich das eigene Gewicht der Begründungs- und Modellierungsdifferenzen, offenbart sich die voranweisende Bedeutung der Kantischen Konzeption rationaler Arbeit. Mit dem Gesamtprofil von Typik und Lage der „Vernunft“, der genuinen Bestimmung von Ordnung und Rationalität entfaltet Kant – so ist zunächst zu erinnern – ein anders gezeichnetes Strukturpanorama rationaler Arbeit: Eigens als Integrationsprozeß und ausdrücklich im Blick auf dessen Einheit thematisiert, als Einheitsleistung distinkt konturiert in der Prozeßgestalt „transzendentaler Synthesis“, in dem Leistungsmuster präzise lokalisiert in jenem differenziert aufgefächerten Gefüge von Einheitsformen. Der deutlich begrenzten Funktion der Arbeit stehen in der Kantischen Modellierung indessen entschieden voran-

getriebene Leistungsforderungen und Geltungsansprüche gegenüber. Sie treten vorab in Bestimmungen entgegen, worin Kant die Lockesche Konzeption signifikant überschreitet. Im Rekurs auf das „Ich denke“ der „transzendentalen Apperzeption“ wie die „Idee“ der „Welt“ entfaltet die Kantische Modellierung die zentrale Bezugsgröße und den letztumgreifenden Bewegungshorizont, worin die arbeitsleitende Aufgabe der Humanisierung zum Projekt ausstands- und lückenlos durchgreifender, universaler Humanisierung gediehen ist. Maßgebender noch für die vorangeschrittenen Geltungs- und Bedeutungsansprüche solchen Arbeitens wird Kants tiefgreifend differente Bestimmung von Rationalität. Für Locke resultierten die Verfahrensmuster von Rationalität aus einer Selbstentfaltung des „Verstandes“, unternommen in der Auseinandersetzung mit sinnlichen Mannigfaltigkeiten – vollzogen unter der Notwendigkeit, deren Pluralität mit angemessen formierten Ordnungsgestalten strukturieren zu können. Gegenüber dieser genetischen Herkunftsbestimmung, ihrem Konzept sinnlichkeitsbezogener und sinnlichkeitsbewegter Entfaltung von Rationalität beinhaltet Kants apriorische Fundierungsart: Sie begründet Rationalität in selbststeigenen Strukturen der „Vernunft“, anfänglich ihrer Verfassung zugehörig, kennzeichnend für ihre Architektur – die Vorgängigkeit eben sichert den positionsmäßigen Vorrang solcher Rationalität vor der Sinnlichkeit, sie grundiert den Eigenstand dieser „Vernunft“, sie garantiert die Distanz zu aller sinnlichen Determination im Sinne strukturell bestimmender Bedingung. Aus Kants apriorischer Herkunftsbestim-

mung aber erwachsen die Rang- und Geltungsansprüche rationaler Arbeit, welche die Geltungsbehauptung Lockeanisch konzipierten Arbeitens – begrenzt im Bewußtsein der sinnlichkeitsbedingten Genese ihrer Rationalität – ins Prinzipielle überschreiten: Die Apriorizität der rationalen Leistungsformen ermöglicht die Allgemeinheit und Notwendigkeit solcher Arbeit, sie begründet den Anspruch, in ihrer Anstrengung die universalen, abschließend gültigen Bedeutungs-, Bestimmungs- und Ordnungszusammenhänge zu erstellen.

In Apriorizität und Eigenstand der „Vernunft“ vergegenwärtigt das Kantische Modell indessen nicht allein eine bemerkenswerte Alternative zur Lockeschen Konzeption, in ihr einen bezeichnenden Wandel in jener durchlaufenden Begründungsgeschichte humanen Arbeitens. Gewicht und Bedeutung der Kantischen Modellierung zeigen sich zudem im Blick nach vorne – vor allem in bezug auf jene späteren Fundierungsentwürfe von Arbeit, wie sie beispielhaft vom Marx der „Ökonomisch-philosophischen Manuskripte“ und des „Kapitals“ vorgetragen wurden und – exemplarisch in eigenem Sinne – bei E. Jünger in der Bahnlinie Nietzschescher Theoreme entgegentraten. Der frühe Marx bot ein Exempel der Fundierung von Arbeit und Rationalität in anfänglich natürlicher und entwicklungsfähiger Sinnlichkeit, deren leidenschaftsbewegter, zugleich irritierbarer und verkehrungsbedrohter Mobilität. In analogen Begründungslinien lokalisierte der Marx des „Kapitals“ Arbeit und Intellektualität in der Bewegungsbreite humanen Lebendigseins, deren untergründiger Naturalität und der Poly-

valenz der Verlaufsmöglichkeiten. Die Fundierungstypik wie die ihr verbundene orientierende Zielbestimmung konfrontierten in beiden Fällen mit gleichgelagerten Risiken. In beiden Begründungsweisen war die Möglichkeit von Bewegungsarten solcher Sinnlichkeit und ihrer Bedürftigkeiten, war die Gefahr von Verlaufsformen solchen Lebens, seiner Ausstände und Ausgriffe nicht auszuschließen, worin Arbeit eigenen Mobilitäten naturalen und vitalen Getriebenseins verfällt, mit den Prozessen ihrer Bedingungsbasis in orientierungsloser Dynamik und rastloser Steigerung sich ausfalten mag. Die Problemlast dieser Fundierungsart und die Brisanz ihrer Orientierungsfolgen begegneten entschieden verschärft bei E. Jünger. Dessen Deutungsversuch faßte Arbeit als Kerngeschehen macht- und willensbewegter Vitalität – so verwurzelt und situiert, folgten Prozeß und Leistung dieser Arbeit ineins dem Ziel, Potenz und Agonalität dieser Lebendigkeit gegen alle Widerstände und in schrankenlosem Ausgriff durchzusetzen. Die besondere Brisanz des Jüngerschen Fundierungsversuchs erwies sich an der Verbindung von Agonalität, Dynamik und Destruktivität; die Komplexion stellte indes allein die radikalisierte Fortführung eines Problembestands dar, welcher unübersehbar auch den anderen Begründungsexemplen innewohnte: Alle erinnerten Bestimmungsentwürfe nämlich kommen darin überein, korrelativ zur Fundierung von Arbeit auch Intellektualität in entsprechender Sinnlichkeit oder Vitalität zu begründen und auf deren vor-, außer- oder gegenrationale Basalität zurückzuführen. Die Rückführung beinhaltete nicht allein, Rationalität ih-

rerseits einzig als Ausfluß und Projektion ursprünglicher Sinnlichkeit und Vitalität zu vergegenwärtigen. Mit der Herkunftsbestimmung aber verflüchtigte sich die authentische Bedeutung von Rationalität – sie verlor im Schwund ihrer Geltung die Kompetenz, der Bewegung solcher Lebendigkeit und ihrer Arbeit angemessen orientierende Ziele vorzuzeichnen. Bietet also das Kantische Konzept von „Vernunft“ im Eigenstand ihrer Verfassung und der Apriorizität ein gleichermaßen frühes wie markantes Gegenbild zu den Fundierungsentwürfen? In der Kantischen „Vernunft“ scheint nicht allein ein Paradigma fundiert selbstbestimmter „Vernunft“ gegeben; in der Eigenbedeutsamkeit des Bestimmungskonzepts vergegenwärtigt deren Rationalität mehr noch ein Musterbild genuin rationaler Formierung vorrationalen Sinnlichseins.

Für das Muster- und Gegenbild apriorischer Rationalität der Arbeit aber ist zudem zu berücksichtigen: Das Kantische Modell erweist sich auch in dem Sinne als beispielhaft, als es in der Gegenstellung gleichermaßen Problemlasten und Folgeprobleme ihrer eigenen Bestimmung und Begründung von Rationalität dokumentiert. In der Gegenposition zu Mobilität, Macht, Dynamik sinnlicher und naturaler Vitalität korrespondiert dem Konzept apriorischer Rationalität eine Auffassung und eine Einschätzung sinnlichen Wirklichseins und sinnlicher Weltbezüge, welche deren authentische Realität auf die bloße Gegebenheit bedeutungsvorgängiger „Eindrücke“ und „Empfindungen“ reduzieren. Der Reduktion und Bedeutungsleere steht die durchgreifende Leistungspotenz der Rationalität ge-

genüber: Potenz der Bestimmung und Identifikation, worin die rationale Arbeit die verbliebene Andersheit des Sinnlichen, seine widerständige Mannigfaltigkeit und Materialität ausstandslos durchdringt – Arbeit der Zu-, Ein- und Unterordnung, im eröffneten Horizont von „Welt“ ihrerseits rational mobilisiert zu unablässigem Fortschritt formender Aneignung aller Sinnlichkeit.

Das Konzept apriorisch rationaler Bestimmungs- und Ordnungsleistung bietet freilich nicht nur ein Bild der distinkt eigenen Durchsetzungsmacht solcher Arbeit, ihrer vernunftbewegten Ausspannung und ihrer vernunftbedingten Mobilisierung. Mit dem Zueinander von Rationalität, Macht, Mobilität sind zugleich weitere Charakteristika in Kants Auffassung von „Sinnlichkeit“ zu erinnern – Gesichtspunkte, welche in der Gegenstellung von Vitalität und Rationalität eine bezeichnende Eigenart der Kantischen Konzeption humaner Arbeit markieren und in ihrer vollen Tragweite hervorheben. Konträr zur reduktiven Auffassung von „Sinnlichkeit“ nämlich steht die fundamentale Stellung, welche Kant ihr zuweist: Sie bildet die unverzichtbar materiale Basis für alle Rationalität. In der Position und dem Status aber bekundet die „Sinnlichkeit“ – in den Reaktionsfolgen unbeliebig geschehender „Affizierung“ ihres „Vermögens“ – die unaufhebbare Verwiesenheit auf mundane Gegebenheiten, sie signalisiert am Ende die unverfügbare Vorgängigkeit weltlichen Wirklichseins. Die Charakteristika begegnen nicht allein in bezeichnender Fortführung wieder in den Marxschen Begründungen von Arbeit und deren Rückgang auf die unersetzbare Basali-

tät sinnlicher und naturaler Materialität. Die fundamentale und weiterreichende Relevanz der Aspekte zeigt sich mehr noch im Zusammenhang mit Kants Analyse jener Arbeit des „Scheins“ – darin aber im Bezug zu E. Jünger. Im Blick auf dessen Fundierungsversuch, seine Radikalität und seine eigentümliche Modernität offenbaren sich, anders gewendet, Signaturen Kantisch modellierter Arbeit, worin deren Gesamtbild – mit seiner Bestimmung von Sinnlichkeit, in seiner Konfiguration von Rationalität und Illusion, über das Ineinander von Macht und Mobilität hinaus – in voranweisenden Konturen sich darstellt.

Vorab betrachtet, deutet Kants Analyse von „Wahn und Blendwerken“ in spezifischen Sichtbahnen vor auf die Marxschen Erörterungen von „Geld“, „Kapital“, „Mehrwert“. Alle drei Größen standen bei Marx als Exempel illusionärer und wirkungsmächtig illusionierender Realität zur Debatte. In bemerkenswerter Analogie zu Kant trat auch im Kontext der Marxschen Theorie die Möglichkeit solchen Scheins als Verblendung und Entzug gültigen Wirklichseins entgegen, vorgeführt als imaginäre Präsenz, darin aufgewiesen als Resultat und Ausdruck fehlgehender Leistung. So spannen „Erschleichungen des Verstandes“ einerseits, „Kapital“, „Mehrwert“, „Geld“ andererseits den durchlaufenden Bogen einer Arbeit des Imaginären: Eingebettet nämlich in die durchgreifende Diagnose mißachteter Fundamentalität sinnlichen und materialen Wirklichseins, durchgängig verbunden mit der Forderung, die erstellten „Blendwerke“ zu identifizieren und zu destruieren – den Fehllauf der Arbeit aber aufzulösen im Blick auf deren authen-

tische Leistungsgestalt wie im Rückschritt zu deren gültigen Leistungsbedingungen. Anders indessen als Kant, faßt Marx die imaginäre Präsenz in ihren „Blendwerken“ einzig als Ausdruck und Zeugnis, nicht jedoch als Folge und Resultat disfunktionaler Rationalität – deren Verkehrung erwächst, zusammen mit der Verkehrung von Arbeit im Letzten dem Fehlauf der basalen Lebendigkeit und ihrer Naturalität. Der andere Ausgangsort des Imaginären, dessen ursprüngliche Herkunft aus dem Feld arbeits- und rationalitätsbedingender Vitalität markiert in der Differenz zu Kant freilich nicht nur den geschehenen Bestimmungswandel. Mit dem anderen Ausgangsort solchen Scheins zeigt sich zudem die besondere Bedeutung jener Wendung, worin E. Jünger die Arbeit des Imaginären eigens konturiert, deren Prozeßfigur radikal voranführt und ausfaltet – signifikant im Rekurs auf jene Vitalität, aufschlußreich in der Gegenstellung zu den notierten Statusmerkmalen Kantisch bestimmter „Sinnlichkeit“.

In Orts- und Herkunftsbestimmung vergleichbar mit der Marxschen Positionierung, erörtert Jünger die Produktion von Imaginärem nicht länger als Verfehlung. Der Einschätzungswandel erfolgt in der Bahnlinie Nietzscheanisch profilierter Lebendigkeit als Vitalität des „Willens zur Macht“, darin in Sichtbahnen des Nietzscheschen Lehrstücks von der „Interpretation“: In ihm faßt Nietzsche die eigentliche Bewegungsweise solchen Lebens als unablässigen Entwurf fiktiver Bedeutungen und Bedeutungszusammenhänge – in der Phantastik solcher Bedeutungswelten aber sucht der „Wille zur Macht“ die einzig maßgebende

Präsenz von Wirklichkeit überhaupt zu projizieren, zu installieren und durchzusetzen. Jünger rekurriert auf die Bestimmungsmomente, um das Geschehen solcher Projektion seinerseits als Arbeit vorzuführen, umgekehrt die Produktion solcher Phantastik als deren fundamentale und optimale Bewegungsgestalt vorzuweisen. Die Auffassung und Einschätzung imaginärer Produktion kann zunächst durchaus auf Lockesche Bestimmungen, darin auf einen frühen Ort in der Begründungsgeschichte von Arbeit bezogen werden: Bereits Lockes Charakteristik imaginierenden Entwurfs weist in ihrem Kern Merkmale vor, welche Jüngers Fassung illusionierender Projektion grundieren. Bei Locke begegnet die Leistung phantasierender Konstruktion als vorangeschrittenste Prozeßform der Arbeit des „Verstandes“, angesiedelt im Komplexionsvorgang bislang nicht gegebener „Ideenverbindungen“. Im Kontext der Lockeschen Theorie stellte die Leistung sich dar als Ausweis der vollen Produktivität des „Verstandes“, nämlich seiner Potenz innovierenden Entwurfs – in dem Status aber unumgebar gebunden an das Material bestehender „Ideen“, im Vollzug strictissime beschränkt auf seinen funktionalen Ort, mit diesem präzise eingebunden ins Funktionsganze selbstbewußt reflektierter Rationalität. Die Signaturen phantastischer Innovation und innovierender Produktion treten wiederum bei Jünger auf den Plan, nunmehr freilich situiert als Zentralbestimmungen vorrationaler, basaler und umfassender Lebendigkeit, ihrer alles durch- und umgreifenden Potenz schrankenlos entwerfender, um- und neuformierender Phantastik. Mit der Wendung gelangt die Produk-

tion von Imaginärem nicht allein als einzig gültige, sondern darüber hinaus als universale Prozeßweise solcher Arbeit des „Willens zur Macht“ zutage, inszeniert die erzeugte und illusionierte Präsenz sich als ausschließlicher Raum und alleiniger Ort möglichen Wirklichseinkönnens. Jüngers Fundierungsversuch, sein Rückgang auf die Totalität und Dynamik rationalitätsvorgängiger Lebendigkeit expliziert die Arbeit des Scheins als Arbeit vitaler Macht, vorgewiesen als Macht unbeschränkter Innovation. Mit der Ausfaltung basaler Vitalität konturiert Jünger in der Arbeit des Scheins das Tableau rückhaltslos durchdringungs- und bestimmungsfähiger Produktivität, vorgeführt als Entwurf, Projektion, Installation gleichermaßen illusionärer wie wirklichkeitsbedingender Bedeutungswelten – begründet als vorrationales Geschehen, welche alle Widerständigkeit von Materielem, seine Materialität selbst verflüchtigt, dessen basale und bindende Gegenwärtigkeit entschwinden läßt.

Das Bild solcher Produktivität, ihr Tableau wirklichkeitsillusionierender und weltimaginierender Arbeit, ihrer Ortslosigkeit und Totalität kann zielgenau konfrontiert werden mit der Konzeption Kants. Im Gegeneinander beider Bestimmungen humanen Arbeitens aber, im Blick auf die Spannweite ihres denkgeschichtlichen Abstands enthüllt sich die spezifisch vorweisende Bedeutung der Kantischen Modellierung rationaler Arbeit: Paradigmatisch gerade in jenem, was sie in ihrer Fassung von Rationalität, „Schein“, Sinnlichkeit markiert, in ihrem Ineinander von Macht, Mobilität, Aneignung erinnert, in allem Entzug gleichwohl offenhält und durchscheinen läßt.

Löst in der Produktivität vitaler Phantastik jedwede Materialität in ihrem Eigengewicht sich auf, so liniert Kant in der Unüberholbarkeit des Sinnlichen das unersetzbare Fundamentalverhältnis rationaler Bestimmung und Strukturierung, enthüllt die Analyse des „Scheins“ Folgen und Wirkungen der Mißachtung dieser Basalbezüge. In der Potenz und im Ausgriff rationaler Ordnungsleistung bleibt deren Prozeß unverzichtbar verwiesen auf die selbsteigene Gegenwart mundan bedingter, sinnlicher Gegebenheiten: Gegenläufig zur Macht der Identifizierung und Unterordnung, zu Reduktion und Entleerung des Sinnlichen, in aller Verschattung erinnert und demonstriert Kants Konzeption von Arbeit die bindende Vorgängigkeit und den unverfügbaren Eigenstand selbsteigen mundanen Wirklichseins. Zugleich und zum anderen aber umschließt Kants Bestimmung apriorischer Rationalität einen Anspruch, bedeutsam über Jünger hinaus: Konträr zur rationalen Unauslotbarkeit macht- und willensgetriebener Produktivität, ihrer Dynamik vor- und gegenrationaler Vitalität projiziert die Kantische Konzeption von „Vernunft“ die Selbstdurchsichtigkeit solcher Arbeit. Apriorizität und Selbstbewußtsein dieser „Vernunft“ entfalten Möglichkeit und Programm einer Selbsterhellung, welche durchreicht bis in die Erst- und Fundamentalbedingungen von Arbeit, in der Selbstklärung das Ganze der arbeitsbegründenden Bestimmungsverhältnisse offenlegt. Nicht allein für dieses Selbstbewußtsein aber, sondern zudem für Ort, Stellung und Gesamtaufgabe jener Arbeit der „Vernunft“ werden zuletzt auch die Bestimmungen aufschlußreich, welche sich aus den eingangs

unternommenen Erörterungen von Kants Aussagen zur „Aufklärung“, zu Stellung und Entwicklung des Menschen, zu Eigenart und Bedingungen seiner Humanität ergaben. Das erörterte Geflecht anthropologischer und geschichtsphilosophischer Erklärungen formt einen möglichen Kontext für die Konzeption von Arbeit, wie die „Kritik der reinen Vernunft“ sie darbot. Mit dem Kontext aber gelangen mögliche Rahmenbestimmungen zur Sprache, welche erlauben, Rang und Gewicht jener Arbeit der „Vernunft“ aus umgreifenderen Bezügen zu sichten. Im Blick auf Kants aufklärungsgerichtete Erklärungen siedelt die Arbeit rationalen Erkennens ihrerseits in einem differenziert entfalteten Realisations- und Entwicklungsprogramm gültiger Humanität: In seinen Forderungen einerseits gekennzeichnet durch die Aufgabe, humanes Selbstsein als selbstbestimmte Humanität anzustreben, dieses Ziel zum anderen in humaner Selbstleistung, in Distanzierung natürlicher Bedingtheiten, gleichermaßen in der Entfaltung selbstbestimmter Intellektualität wie der Entwicklung selbstbestimmt freien Handelns zu erreichen. Das Forderungsprogramm definierte die maßgebende und zentrale Rolle der „Vernunft“: Ihrem Vermögen oblag es wesentlich, Humanität als Humanität der Leistung zu realisieren. Der Bestimmungszusammenhang von Humanität, „Vernunft“ und Leistung aber begründete Dignität und Vorrang humanen Selbstseinkönnens vor aller Natur, er bedingte die schlechthin untergeordnete Stellung allen naturalen Wirklichseins. In der Leitbahn der Entwicklungsforderung vergegenwärtigte Kant die Realisationsaufgaben als komplex verspann-

te, mehrfache gerichtete Kultivierungsprozesse, deren Leistung jeweils als Arbeit bestimmt wurde: So als Bearbeitung des Geistes im Sinne einer Entwicklungsarbeit von „Vernunft“ selbst, so als Arbeit der Ablösung und Freisetzung von Natur; den Formen ordnete Kant am Ende – neben der Arbeit im Weltbezug – die Arbeit der Theorie und des Erkennens als selbst-eigener Arbeit der „Vernunft“ zu.

Kants Realisations- und Entwicklungsprogramm gültiger Humanität dokumentierte und differenzierte in ihrer Auffächerung solcher Arbeitsarten und Arbeitsbezüge den fundamental anthropologischen, mehrseitig bezogenen Rang ihrer Leistung. Ihr oblag als Arbeit der Entwicklung und Befähigung, der Fundierung, Vorbereitung und Freisetzung die Verwirklichung und Ermöglichung von Eigenarten, Bestimmungen und Beschaffenheiten, welche humanes Selbstseinkönnen in dessen maßgebender Humanität, in seinen Selbst- und Weltverhältnissen begründen. Eingelagert in dieses Feld differenter Prozeßziele und Aktionsgestalten wie ihre fundamentale Bedeutung tritt die Leistungsform rationaler Arbeit des Erkennens als eine der geforderten Prozeßformen der Prinzipialarbeit entgegen. Im Blick auf deren Kontext und Ort aber wird für das Modell jener Arbeit der Rationalität zum einen bezeichnend: In ihm bestimmt Kant – nach der arbeitsmäßig geforderten Entwicklung von „Vernunft“ und ihres gültigen Leistungsvermögens – deren selbsteigenen Arbeitscharakter und die genuine Arbeitsstruktur ihrer Leistungspotenz. Mit der Stellung der „Vernunft“ als Garant fortgehender Humanisierung und fortdauernder Humanität aber siedelt die

Arbeit auch im Zentrum der anthropologischen Gesamtbezüge, worin Kant wahrhaft humanes Selbstseinkönnen fundiert. In der Stellung erbringt die Arbeit rationaler Strukturierung eben und gerade die Leistung, worin die Kantisch gefaßte Humanität des Menschen wesentlich beruht: Ihr Prozeß befördert zur Transparenz des Selbstbewußtseins. In der anthropologischen Rücksicht wird daher zum anderen mit dieser Leistung rationaler Arbeit aufschlußreich: Im Bestimmungszusammenhang von Humanität, „Vernunft“ und Selbstleistung, welchen Kant in jenem aufklärungsbezogenen Entwicklungsprogramm vorführt, zeigt die Unterordnung von Sinnlichem sich als Herrschaft über jene Naturalität, welche der „Vernunft“ im „Vermögen“ der „Sinnlichkeit“ selbst innewohnt, ihr zugleich als unersetzbare und unhintergehbare Basis zugehört.

Der Rückblick auf den aufklärungsbezogenen anthropologischen Kontext der Arbeit „reiner Vernunft“ vergegenwärtigt deren exemplarische Bedeutung nicht allein in Hinsicht auf die Position ihrer Leistung im Verhältnisganzen von Humanität, Selbstbewußtsein und Natur. Nicht minder entscheidend für die Paradigmatik dieser Bestimmung von Arbeit scheint am Ende die Oszillationsbreite von Eröffnung, Entzug und Verdeckung, womit sie konfrontiert: Exemplarisch und wegweisend, weil Eröffnung, Verschattung und Erinnerung die Schwingungsweite neuzeitlichen Denkens, die Ambivalenz seiner Bestimmung und die Mehrdeutigkeit seiner Verflechtungen vorführen – formiert und versammelt im Brennspegel solcher Arbeit und ihrer Kantischen Modellierung.

